

Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?

Laufener Seminarbeiträge 4/98

Naturschutz und Landwirtschaft

- quo vadis?

Fachtagung
der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
am 19. Januar 1998 in Erding

Tagungsleitung:
Dr. Christoph Goppel,
Direktor der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
D - 83406 Laufen/Salzach, Postfach 1261
Telefon (08682) 8963-0, Telefax (08682) 8963-17 (Verwaltung) und 1560 (Fachbereiche)
E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de
Internet: <http://www.anl.de>

1998

Zum Titelbild:

"Landschaft bei Wertingen/Schwaben" von Hartmut Pfeuffer, geb. 1949 in Aschaffenburg, Studium an der Akademie der Bildenden Künste, München - entnommen aus dem Buch "Bayerns Landschaften von historischen Malern neu entdeckt", herausgegeben vom Verband der Bayer. Bezirke, München in Zusammenarbeit mit der Verlagsanstalt "Bayerland", Dachau.

Könnte, sollte oder wird gar so die Landschaft von Morgen aussehen?

Auch wenn wir es heute noch nicht wissen, so liegt es doch an uns, wie sich das eine oder andere entwickeln und wo gegebenenfalls noch etwas vorzufinden oder gar anzutreffen sein wird.

Kein Wunder, wenn heute unter uns lebende Künstler sich Gedanken machen und die Landschaft visionär, mitunter schrill und plakativ, beklagen.

Laufener Seminarbeiträge 4/98

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

ISSN 0175 - 0852

ISBN 3-931175-41-3

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen angehörende Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion: Dr. Christoph Goppel und Dr. Notker Mallach (ANL)

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Referenten verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen -auch auszugsweise- aus den Veröffentlichungen der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sowie deren Benutzung zur Herstellung anderer Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

Satz: Christina Brüderl (ANL)

Druck und Bindung: ANL; Druck-Deckel: Fa. Grauer, 83410 Laufing; Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

Programm der Fachtagung		6
Zusammenfassung	Christoph GOPPEL	7-8
Begrüßung und Einführung	Christoph GOPPEL	9-10
Statement	Reinhold BOCKLET	11-14
Statement	Karl STEIGER	15-17
Statement	Hubert WEINZIERL	19-21
Statement	Thomas GOPPEL	23-26
Naturschutz im 21. Jahrhundert - welche Entwicklungen sind zu erwarten oder zu befürchten	Norbert KNAUER	27-32
Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) <i>Nachdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (vom 1. April 1997 Nr. 7011-6/64-20766; veröffentlicht im AllMBl 1997, S. 327-347).</i>		35-55
Übersichten		
- Jahresabschlüsse 1994 - 1997 Landschaftspflegeprogramm		56
- Jahresabschluß 1997 Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm		57
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) <i>Nachdruck der Übersichten und Merkblätter über das KULAP des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</i>		61-74
Landschaftspflegeverbände in Bayern (Karte u. Adressen)		77-86
Publikationsliste		87-90



Einladung

Fachtagung

Naturschutz und Landwirtschaft
- quo vadis?

Erding, 19. Januar 1998

Reinhold Jodler

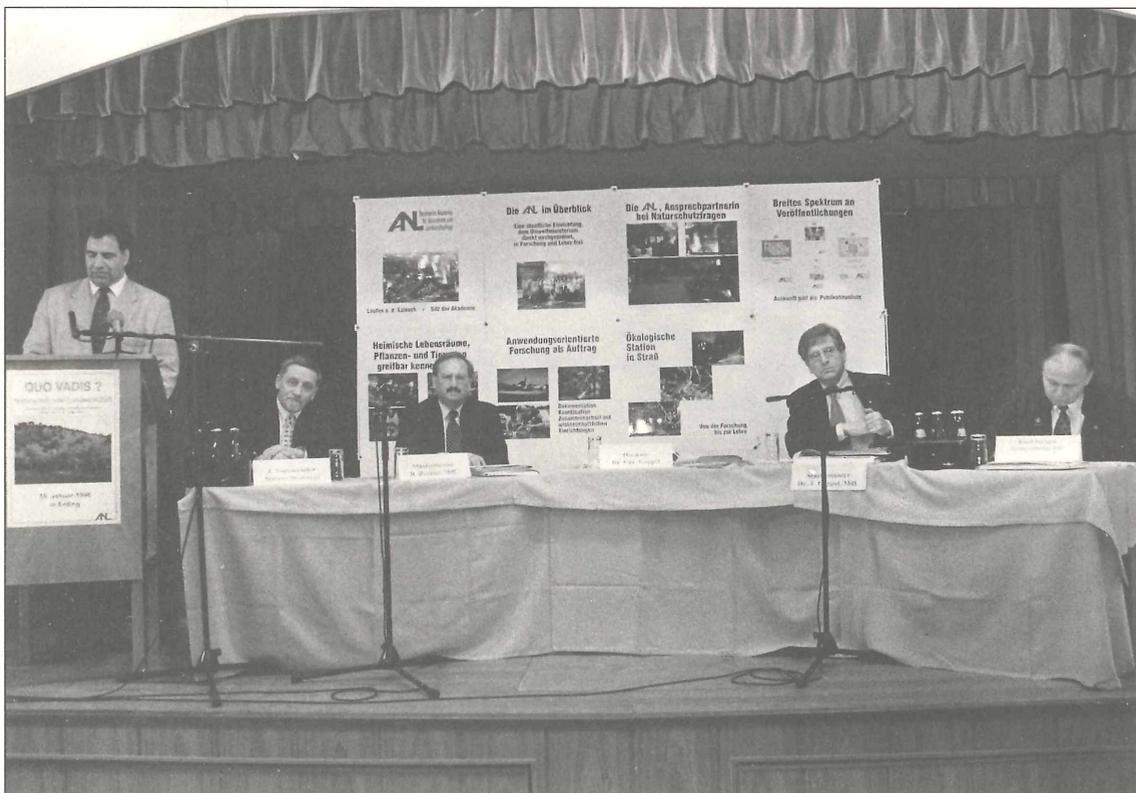
Manfred Hoff

Manfred Hoff

ANL Bayerische Akademie
für Naturschutz und
Landschaftspflege
Bübel bein rier



Blick ins aufmerksame Auditorium



(von links n. rechts): Am Rednerpult: Dr. Christoph Goppel, Direktor der Bayer. Akademie f. Naturschutz u. Landschaftspflege in Laufen; Hubert Weinzierl, 1. Vorsitzender des Bund Naturschutz in Bayern e.V.; Staatsminister Reinhold Bocklet, Bayer. Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten; Staatsminister Dr. Thomas Goppel, Bayer. Staatsministerium f. Landesentwicklung u. Umweltfragen; Karl Steiger, Generalsekretär des Bayerischen Bauernverbandes.

Programm der Tagung am Montag, 19. Januar 1998

Begrüßung und Einführung:

Dr. Christoph GOPPEL,
Direktor der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

Statements von:

Staatsminister
Reinhold BOCKLET, MdL,
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Karl STEIGER,
Generalsekretär des Bayerischen Bauernverbandes, München

Hubert WEINZIERL,
1. Vorsitzender des Bund Naturschutz in Deutschland (BUND)

Staatsminister
Dr. Thomas GOPPEL, MdL,
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Diskussionsrunde mit:

Staatsminister Reinhold Bocklet
Staatsminister Dr. Thomas Goppel
Generalsekretär Karl Steiger
Vorsitzender Hubert Weinzierl
Moderation: Dr. Christoph Goppel

Diskussionsthemen:

Umweltpakt - Landwirtschaft und Naturschutz

Konflikte - Ansätze für Lösungen - Anregungen - Perspektiven

Novellierungen Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz

Mögliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Das neue Bodenschutzgesetz:

Auswirkungen auf die Landwirtschaft sowie auf Naturhaushalt und Landwirtschaft

Statements der im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien zu folgenden Aspekten:

Welche Möglichkeiten bestehen seitens der Europäischen Union, zukünftig die Agrarförderung auch für die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (z.B. Biotopverbund) einzusetzen?

Fördermöglichkeiten des Freistaates Bayern für landschaftspflegende und landschaftsgestaltende Maßnahmen.

Es nahmen Stellung und diskutierten:

CSU-Fraktion:

Christa Stewens, MdL, Mitglied des Umweltausschusses, Poing

SPD-Fraktion:

Waltraud Schmidt-Sibeth, MdL, Mitglied des Umweltausschusses, Germering

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Johann Schammann, MdL, stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Bundes- und Europa-angelegenheiten

Moderation: Dr. Christoph Goppel

Diskussion zwischen den Vertretern der Parteien und dem Plenum

Moderation: Dr. Christoph Goppel

Zusammenfassung

Dr. Christoph Goppel

Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?

Zusammenfassung der ANL-Fachtagung von Dr. Christoph GOPPEL

"Nur das Gemeinsame zählt Naturschutz und Landwirtschaft Hand in Hand" - so lautete das Ergebnis der Eröffnungsveranstaltung der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege im Jahre 1998, zu der über 130 Teilnehmer aus ganz Bayern nach Erding am 19. Januar gekommen waren.

In seinen Einführungsworten stellte der Direktor der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Dr. Christoph Goppel, der auch die Veranstaltung leitete, fest, daß das Veranstaltungsmotto "Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?" ein grundlegendes Thema sei, das immer wieder zur Sprache kommen müsse. Dies gelte um so mehr, da beide Bereiche Gemeinsames und Trennendes aufweisen würden.

Im darauffolgenden Statement verwies Staatsminister Reinhold Bocklet insbesondere auf das Bayer. Kulturlandschaftsprogramm, denn dieses ermögliche freiwilligen Naturschutz auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Gemeinsam mit den Programmen des Umweltministeriums, die vorrangig auf Naturschutzflächen abzielen, ergäbe sich ein flächendeckendes Angebot des freiwilligen Naturschutzes mit staatlichen Ausgleichszahlungen. Bayern sei somit in Deutschland und Europa führend in der Agrarumweltpolitik. Deutlich stellte er aber auch heraus, daß "zwischen Landwirtschaft und Naturschutz naturgemäß ein ständiger Konflikt bestehe, denn jede Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung bedeute letztendlich einen Eingriff in die Natur. Umweltwirkungen der Landwirtschaft, so Bocklet, könnten zwar verringert, aber nicht gänzlich vermieden werden. Das bayer. Leitbild einer nachhaltigen, bäuerlich-mittelständigen Landwirtschaft decke sich voll mit den Forderungen der Agenda 21, da diese darauf abziele, Umwelt- und Ernährungsinteressen gleichrangig zu verwirklichen.

"Dank des Fortschrittes in der Landbewirtschaftung können wir uns heute Naturschutz leisten"

Umweltverträglichkeit, so Bocklet weiter, sei grundsätzlich keine Frage der Betriebsgröße oder der Intensität, sondern der akzeptablen, verantwortbaren Toleranzen. Daher trete er auch ein für ein Konzept der differenzierten und standortangepaßten Intensität der Bewirtschaftung. Abschließend stellte er fest, daß die kleinräumige Agrarstruktur in Bayern ermögliche, daß Land- und Forst-

wirte über die flächendeckende umweltgerechte Landnutzung hinaus eine Reihe zusätzlicher landeskultureller Leistungen erbringen würden.

Karl Steiger, der Generalsekretär des Bayer. Bauernverbandes, nahm die Themenstellung zum Anlaß zu fragen, ob sich Naturschutz und Landwirtschaft wirklich gemeinsam auf dem Weg befänden. Es sei, so Steiger, erschreckend, wie der Staat mit den Bauern umginge, denn diese würden nur durch Gesetze, Richtlinien und Verordnungen gegängelt werden. Es verwundere ihn daher nicht, wenn eine zunehmende Anzahl von Landwirten die Flut der Vorschriften nicht mehr akzeptiere. Auch habe es der Bauernverband selbst satt, ständig in Mißkredit zu kommen. "Wir tun immer mehr und müssen uns immer mehr diskriminieren lassen", war eine der konkreten Aussagen. Als Beispiele führte er das Bodenschutzgesetz und die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes an. Auch der vorgesehene Entwurf des Bayerischen Naturschutzgesetzes beinhalte Formulierungen, die nur schwer hinnehmbar seien. Anstatt Vereinfachungen und Deregulierungsmaßnahmen zu bringen, würde auch dieses in der Anwendung zu mehr Komplikationen führen (z.B. Vertragsnaturschutz, Biotopverbund, Landschaftsplanung). Für ihn unabdingbar sei die Forderung einer Rückholklausel für Landwirte (z.B. Rückumwandlung von Biotopflächen in Ackerland). Hier würde eine große Chance des Miteinanders von Naturschutz und Landwirtschaft nicht wahrgenommen.

Zur gleichen Fragestellung nahm daraufhin Hubert Weinzierl, 1. Vorsitzender des Bund Naturschutz in Deutschland, Stellung. In seinem Statement führte er u.a. aus, daß bei allen Bemühungen, die dankenswerterweise festzustellen seien, es auch Konflikte gäbe, über die man reden müsse. Die deutsche Agrarwirtschaft sei zweitgrößter Exporteur in der europäischen Union, was aber nicht ausschließe, daß sie auch soziale und ökologische Aspekte mit zu berücksichtigen habe. Bezogen auf die Agenda 2000, das neue Agrar-Reformwerk der Europäischen Union, sei es für ihn unabdingbar hierin auch ökologische und soziale Standards anzusprechen, die regionalen Kreisläufe zu verstärken und Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich Extensivierung und Besteuerung von Stickstoff aufzuzeigen. Die derzeitige Agrarpolitik führe, so Weinzierl weiter, zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Eine nachhaltige Landwirt-

schaft habe jedoch soziale und ökologische Aspekte mit zu berücksichtigen, was dann auch entsprechend zu honorieren sei. Er wünsche sich eine stärkere Diskussion seitens des Landes Bayern und der Bundesrepublik bei der Beratung der Agenda 2000, wobei Naturschutz und Landwirtschaft aber auch der Verbraucher gleichermaßen zu Wort kommen sollten.

Den Abschluß bildete das Statement von Staatsminister Dr. Thomas Goppel. Er stellte heraus, daß es ihm daran gelegen sei, Mißverständnisse zwischen Naturschutz und Landwirtschaft auszuräumen und Gräben nicht zu vertiefen. Es gelte vielmehr miteinander Ziele anzusteuern und miteinander diese auch zu verfolgen. Nur in einer intakten Umwelt sei auf lange Sicht auch eine nachhaltige, erfolgreiche Landbewirtschaftung denkbar und umgekehrt gäbe es ohne ihre Hilfe in unserem so dicht erschlossenen und besiedelten Land auch keinen funktionsfähigen Naturhaushalt und keine Vielfalt an Landschaften. Sowohl die Landwirtschaft als auch die Naturschutzpolitik bemüht sich seit vielen Jahren ebenso verantwortungsbewußt wie erfolgreich, in ihren Zielsetzungen voranzukommen. Nun gelte es vor

allem, daß beide Bereiche Wege beschreiten, die zueinander führen. Diesen Willen zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz erkenne und honoriere auch die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße. Beim Naturschutz, so Dr. Goppel weiter, sind wir langfristig auf die Hilfe und Bereitschaft der Grundeigentümer angewiesen: vor allem auf unsere Land- und Forstwirte, die über rund Dreiviertel der Länderfläche verfügen. Jeder Beitrag sei ein Mosaikstein mehr im Aufbau des Gesamtsystems und hier bedürfe es auch der Mitarbeit vieler, anderer Fachverwaltungen genauso wie der Kommunen, Verbände und anderer sonstiger gesellschaftlicher Gruppen. Sie alle seien unverzichtbare Partner in unserem Bemühen um eine langfristige erfolgreiche Naturschutzarbeit in Bayern.

Wir haben es in der Hand, das durchaus auch konfliktträchtige Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft auf eine neue Basis zu stellen, die von Offenheit, gegenseitigem Verständnis und gemeinsamem Bemühen um unsere natürlichen Lebensgrundlagen getragen ist.

Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?

Begrüßung und Einführung von Dr. Christoph GOPPEL

Sehr geehrter Herr Staatsminister Bocklet,
sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Goppel,
sehr geehrter Herr Generalsekretär des Bayer. Bauernverbandes Herr Steiger,
sehr geehrter Herr 1. Vorsitzender des Bund Naturschutz in Deutschland, Herr Weinzierl,
sehr geehrte Vertreter des Bayer. Landtags,
sehr geehrter Herr Bürgermeister von Erding, Herr Bauernfeind,
verehrte Vertreter des Präsidiums und des Kuratoriums dieser Akademie,
sehr geehrte Herren Präsidenten,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
werte Vertreter der Presse und der Medien!

Ihnen allen gilt mein herzlicher Gruß und mein Dank, daß Sie zur Eröffnungsveranstaltung 1998 der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege heute nach Erding gekommen sind. Der Reigen der heuer angebotenen Veranstaltungen - wiederum über 110 Veranstaltungen - umfaßt das ganze Alphabet, umfaßt Angebote von A-Z. Wir beschäftigen uns heuer nicht nur mit den Agenden 21 und 2000 oder dem Arten- und Biotopschutz, sondern auch mit Aspekten von Baumschutzverordnungen, der Grünordnung, mit Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Vogelschutzes, wozu auch der Ziegenmelker, ein wenig bekannter, aber höchst interessanter Vertreter der heimischen Vogelwelt, gehört.

Heute ist unser Thema: "Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?", und ich bin froh, so hochkarätige Vertreter für diese Veranstaltung gewonnen zu haben.

Daher auch an dieser Stelle nochmals ein herzliches Vergelt's Gott den Damen und Herren Referenten des heutigen Tages. Bewußt habe ich das Thema "Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis" gewählt. Dies um so mehr, da ich schon auch deutlich machen wollte, daß es sich hierbei keineswegs, wie oftmals unterstellt, um Gegensätze à la "Krieg oder Frieden" handelt, sondern vielmehr um zwei Begriffe, die sehr wohl auch vieles gemeinsam haben bzw. vieles gemeinsam erreichen können.

Gemeinsam ist beiden, daß aus den jeweiligen Lagern Klagen zu hören sind. So beklagen die einen den Flächen- und Ressourcenverbrauch sowie den anhaltenden Artenschwund, die anderen jammern über fehlende oder nicht ausreichende Prämien. Das allein kann es aber nicht sein, was verbindet, denn

Jammern und Klagelieder-anstimmen ist in der heutigen Gesellschaft vielfach und oft festzustellen.

Gemeinsam ist beiden aber auch der Wille, verstärkt aufeinander zuzugehen, da zum einen im Umweltbereich Einkommenschancen für die Landwirtschaft gesehen werden und zum anderen die Naturschutzziele nicht ohne Mitwirkung der Landwirtschaftsseite erreicht und finanziert werden können. So sind u.a. freiwillige Verpflichtungen der Landwirtschaft für Naturschutzmaßnahmen nicht nur grundsätzlich förderfähig, sondern auch verstärkt festzustellen. Ein beiden Lagern gemeinsames Ziel ist auch die Nachhaltigkeit, von der heute noch des öfteren die Rede sein wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Neben den Gemeinsamkeiten gibt es sehr wohl aber auch Dissonanzen und Disharmonien zu vermeiden, und wir werden sicherlich auch heute davon noch einiges zu hören bekommen.

Wenn heute auch etliche Vertreter der Wasserwirtschaft unter uns sind, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß die von der Landwirtschaft ausgehenden Belastungsschwerpunkte vor allem das Wasser und der Boden sind. Landwirtschaftliche Ursachen der Gewässerbelastungen sind zumeist Leistungssteigerungen durch Rationalisierung, Intensivierung (z.B. Grünlandumbruch, Maisanbau, Viehbestandsaufstockungen) und Spezialisierung (viehlose Ackerbaubetriebe, verengte Fruchtfolgen) und damit verbunden erhöhter Nährstoffanfall über Wirtschaftsdünger (vgl. Sondergutachten "Umweltprobleme der Landwirtschaft" des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen 1985). Die landwirtschaftliche Bodennutzung verursacht eben Einträge bei Düngung, dem Pflanzenschutz und durch mechanische Bodenbearbeitung. Anzusprechen ist in diesem Zusammenhang auch die Bodenversiegelung, ja Bodenverdichtung. Umweltbelastend sind letztendlich auch diejenigen Nutzungen, die zu einer biologischen Bodenerschöpfung durch Stoffentzug und zur Bodenerosion führen.

Meinen Ausführungen können Sie entnehmen, daß es sich bei dem von uns gewählten Thema sehr wohl um eine grundsätzliche Thematik handelt, die es aufzuarbeiten gilt.

Auch wenn wir heute sicherlich nicht alle Belange ansprechen, gar einer Lösung zuführen werden können, so hoffe ich doch, daß die nunmehr vorgesehe-

nen Statements und die daran anschließenden Diskussionen Klarheiten über das "quo vadis?", über das "wohin geht die Reise?" bringen werden.

Schließen möchte ich meine Ausführungen mit der Hoffnung, daß das "und" zwischen Naturschutz und Landwirtschaft mehr als Bindeglied gesehen wird und nicht als ein herkömmliches deutsches Verbindungswort.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?

Statement von Staatsminister Reinhold BOCKLET

Die heutige Fachtagung der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege wirft die Frage nach dem Stellenwert der Landwirtschaft im ausgehenden 20. Jahrhundert und nach den Anforderungen an sie in der Zukunft auf. Insbesondere interessiert hier, wie die bayerische Landwirtschaft die ihr gestellten Aufgaben erfüllen kann.

Bei allen Überlegungen muß uns die Dimension der Herausforderungen klar sein, denen sich die Landwirtschaft in den kommenden Jahren und Jahrzehnten stellen muß. Ich nenne hier nur

die Einbeziehung der Landwirtschaft in den Welthandel und der zunehmende Druck auf die Landwirtschaft durch den Wettbewerb auf dem Weltmarkt,
die Osterweiterung der Europäischen Union und die Veränderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen in der Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund möchte ich in zehn Punkten unsere Grundpositionen für die Landwirtschaft der Zukunft und für ihr Verhältnis zu ökologischen Belangen umreißen.

1. Unser Leitbild für die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaft ist eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, wie sie auch der AGENDA 21 zugrundeliegt:

Die AGENDA 21 fordert insbesondere

die Ernährungssicherung für die weiter wachsende Weltbevölkerung,
die Erhaltung von Lebens- und Entwicklungsraum für kommende Generationen,
die umweltverträgliche, nachhaltige Nutzung aller natürlichen Ressourcen sowie den Schutz gefährdeter Ökosysteme.

Nachhaltigkeit im Sinne der AGENDA 21 bedeutet, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern und gleichzeitig die natürlichen Existenzgrundlagen langfristig zu sichern. Angesichts der rasch wachsenden Weltbevölkerung steht die Ernährungssicherung unter der Prämisse einer nachhaltigen Entwicklung an erster Stelle der Forderungen an die Landwirtschaft.

Nachhaltige Landwirtschaft im Sinne der AGENDA 21 bedeutet, flächendeckend umweltverträglich zu wirtschaften. Die Forderung nach flächendeckendem ökologischen Landbau wird von ihr da-

gegen nicht aufgestellt. Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Nachhaltigkeit im Pflanzenbau zählen die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die Einhaltung von Fruchtfolgen sowie eine nachhaltige Pflanzenernährung. Da die Verluste durch Schadorganismen weltweit auf 25 bis 50 % geschätzt werden, fordert die AGENDA 21 die Anwendung des Integrierten Pflanzenschutzes. Auch in der umweltverträglichen Nutzung von Bio- und Gentechnologie sieht sie eine geeignete Möglichkeit zur langfristigen Ernährungssicherung.

Vergessen wir nicht: Weltweit sind nur 11 % der unversiegelten Landoberfläche uneingeschränkt für den Pflanzenbau geeignet. Zudem gehen jährlich etwa 7-8 Mio. Hektar für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Die AGENDA 21 kommt zu dem Ergebnis, daß zur Ernährungssicherung der weiter wachsenden Weltbevölkerung die dafür geeigneten Flächen so intensiv, wie dies nachhaltig möglich ist, genutzt werden müssen. Diese Flächen liegen aber zum großen Teil nicht dort, wo der größte Bedarf an Nahrungsmitteln besteht, sondern überwiegend in den klimatisch gemäßigten Zonen. Wenn wir diese grundsätzlichen Aussagen der AGENDA 21 ernst nehmen - und ich gehe davon aus, daß hierüber ein gesellschaftlicher und politischer Konsens besteht - dann muß sich auch unsere Landwirtschaft der Verantwortung für die weltweite Ernährungssicherung stellen.

2. Jede Form der Bodennutzung bedeutet unweigerlich einen Eingriff in natürliche Abläufe; zwischen Landwirtschaft und Umwelt besteht daher naturgemäß ein Konflikt:

Ernährungssicherung hat ganz zentral mit Ökologie zu tun, denn Nahrung ist ein Umweltgut.

Die Natur kennt aber Eingriffe, wie sie bei der Bodenbearbeitung zur Gewinnung von Nahrungsmitteln durch Pflügen und Eggen, durch Saat oder Ernte vorgenommen werden, nicht.

Der Einsatz des Pfluges beispielsweise hat u.a. Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Aktivität des natürlichen Bodenlebens, verändert die natürlichen Stoffkreisläufe und - da der Boden ein komplexes Ökosystem darstellt - auch die Elemente Wasser und Luft.

Die Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung zum Zweck der Ernährungssicherung für eine wachsende Bevölkerung hatte freilich Umweltbelastungen zur Folge. Sie lassen sich aber durch den Einsatz moderner Technik und ökologischer Erkenntnisse bewältigen.

3. Die Landwirtschaft steht im Spannungsfeld zwischen natürlichen Abläufen und den Gesetzen der Ökonomie:

Die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen wird nicht unter Laborbedingungen betrieben, sondern unter freiem Himmel. Wie kein anderer Wirtschaftszweig ist die Landwirtschaft von den natürlichen Erzeugungsgrundlagen, der Zusammensetzung und den Eigenschaften des Bodens, dem Relief, sowie den jeweiligen standorttypischen Witterungsverhältnissen abhängig. Landwirtschaft läßt sich daher nicht normieren und in ein festes Schema pressen. Dazu nur einige wenige Beispiele:

In regenarmen Gebieten, z.B. in Unterfranken, ist der wünschenswerte Anbau von Zwischenfrüchten häufig nicht möglich, weil das dafür verbrauchte Wasser dann den Hauptfrüchten fehlen würde.

Die vielfach geforderte Fruchtartenvielfalt ist sowohl durch die naturgegebenen Saat- bzw. Erntetermine als auch durch fehlende Absatzmöglichkeiten beschränkt.

Die häufig geforderte Anlage und Nutzung von Grünland scheitert, weil geeignete Verwertungsmöglichkeiten im Betrieb fehlen.

In dieser weitestgehenden Abhängigkeit von den natürlichen Gegebenheiten ist auch die ordnungspolitische Sonderstellung der Landwirtschaft begründet. Die in der Natur liegende Vielfalt ist auch der Grund dafür, daß eine allgemeingültige Definition der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht möglich ist. Wenn der Bauer von der Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen leben können soll, müssen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen die Besonderheit der Produktionsbedingungen berücksichtigen.

4. Die Land- und Forstwirtschaft hat für die Umwelt eine Vielzahl von positiven Auswirkungen:

Land- und Forstwirte haben die Landschaft, das Gesicht unseres Landes, entscheidend mitgestaltet und zur Attraktivität der ländlichen Räume beigetragen. Sie sind es, die diese mit persönlichem Einsatz und viel Mühe erhalten und pflegen. Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Artenvielfalt in unserer Kulturlandschaft steht im übrigen außer Zweifel. Viele wertvolle Lebensräume und ihre Artenausstattung sind nämlich erst durch die Tätigkeit der Land- und

Forstwirte entstanden. Eine Studie des Instituts für Vogelkunde kommt z.B. zu dem Ergebnis, daß von 186 regelmäßig in Bayern brütenden Vogelarten 169 bzw. 91 % hinsichtlich ihrer Brutplätze und Nahrungsaufnahme von der Landbewirtschaftung durch die Landwirtschaft abhängen.

Der Pflanzenaufwuchs der Land- und Forstwirtschaft erzeugt den für jegliches Leben notwendigen Sauerstoff und bindet klimarelevantes Kohlendioxid. Die Erzeugung und Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen ersetzt fossile Energie und ist nahezu CO₂-neutral. Hier leistet Bayern vorbildliches. Im kommenden Jahrzehnt sollen 13 % des Primärenergiebedarfes aus regenerativen Energiequellen gedeckt werden, davon 5 % aus Biomasse. Nur mit Ackernutzung läßt sich aber auch z.B. die Forderung nach einem ausreichenden Grundwasserangebot verwirklichen. Die Grundwasserneubildung unter Ackerflächen ist nämlich wesentlich höher als unter Grünland bzw. Wald.

5. Umweltverträglichkeit ist keine Frage der Intensität:

Mit dem "Ja" zur Landwirtschaft - zu dem es keine Alternative gibt! - müssen wir akzeptieren, daß mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung gewisse Auswirkungen auf Boden, Wasser und Luft verbunden sind. Die Umweltwirkungen der Landwirtschaft können zwar verringert, aber nicht gänzlich vermieden werden. Bei der Landbewirtschaftung geht es letztlich um die Minimierung der Folgen dieser Eingriffe. Aufgrund der unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen ist Umweltverträglichkeit keine Frage der Intensität, sondern der akzeptablen, verantwortbaren Toleranzen. Diese Tatsache stellt meines Erachtens die Voraussetzung zu einem gesellschaftlichen Dialog zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz dar.

Der Ausgleich zwischen berechtigten Umwelt- und Naturschutzbelangen einerseits und der nachhaltigen Ernährungs- und Rohstoffsicherung andererseits ist eine wesentliche Grundlage für das gesellschaftliche Verständnis der Landbewirtschaftung. Beide Belange sind für uns lebens- und überlebenswichtig.

6. Umweltverträglichkeit ist grundsätzlich keine Frage der Betriebsgröße:

Die Forderung nach umweltverträglicher Landnutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis kann im Prinzip unabhängig von der Betriebsgröße erfüllt werden. Die Sondersituation in Bayern mit seiner kleinräumigen Agrarstruktur ermöglicht aber, daß Land- und Forstwirte über die flächendeckende Landnutzung hinaus seit jeher eine Reihe von zusätzlichen landeskulturellen Leistungen erbringen, die auch von Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz sind.

Für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume ist die bäuerlich-mittelständische Landwirtschaft mit dem Nebeneinander von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben unverzichtbar. Eine Studie, die vor einigen Jahren im Auftrag unseres Hauses angefertigt wurde, bezifferte die immateriellen Leistungen der bäuerlichen Landwirtschaft für den ländlichen Raum auf rd. 7 Milliarden DM pro Jahr. Damit geht die Bedeutung der Landwirtschaft weit über ihren Anteil an der Bruttowertschöpfung hinaus. Die bäuerlich-mittelständische Landwirtschaft hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft und stellt nach wie vor ein wesentliches Element des ländlichen Raumes dar. Die bäuerlich-mittelständische Agrarstruktur begünstigt die umweltverträgliche Landbewirtschaftung.

7. Dank des Fortschritts in der Landbewirtschaftung können wir uns heute Naturschutz "leisten"!

Noch vor einigen Jahrzehnten war die Intensivierung von ökologisch besonders sensiblen Standorten, wie z.B. Mooren, ein unumstrittener Beitrag zur Ernährungssicherung. In der Folgezeit hat der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die Erträge derart gesteigert, daß wir heute andere, z.B. ökologische Schwerpunkte setzen können. Inzwischen ist es sogar gelungen, die Steigerung der Erträge vom Einsatz potentiell umweltwirksamer Produktionsmittel zu entkoppeln. So konnten im letzten Jahrzehnt die eingesetzten Mengen an Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln nicht zuletzt durch die Entwicklung neuer Anbautechniken um 30 - 50 % verringert werden - und das bei weiter steigenden Erträgen. So entstehen weitere Spielräume für die stärkere Gewichtung ökologischer Gesichtspunkte.

Ein anderes Beispiel: Schnell wachsende Waldbestände (Fichten, Kiefern) waren die Grundlage der Energieversorgung zur Zeit der beginnenden Industrialisierung. Heute stehen uns neben Holz andere Energiequellen zur Verfügung. So können wir unsere Forstwirtschaft auf langsamer wachsende und standortangepaßte Baumarten umstellen. Lassen Sie mich an dieser Stelle eines festhalten: Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat in der Forstwirtschaft eine Tradition von zwei Jahrhunderten. Auf dieser Grundlage pflegen und bewahren unsere Waldbesitzer im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft einen der wichtigsten ökologischen Ausgleichs- und Rückzugsräume.

8. Der gemeinsame Weg von Landwirtschaft und Naturschutz führt über die differenzierte Intensität der Landnutzung:

Wirtschaftliche und ökologische Interessen sind bei der Entscheidung des Landwirts häufig gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist die Forderung nach intensiver landwirtschaftlicher Nutzung

auf den dafür geeigneten Standorten unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu befürworten. Das Konzept einer differenzierten Intensität der Landnutzung fordert, daß "die Nutzungintensität ...noch viel sorgfältiger als bisher auf die ökologischen, genauer gesagt standörtlichen Gegebenheiten und deren unterschiedliche Belastbarkeit abzustimmen" ist. Prof. Haber, der dieses Konzept auf der Tagung unseres Hauses zur AGENDA 21 im April letzten Jahres vorgestellt hat, fordert weiter: "Innerhalb ausgewogener gesetzlicher Rahmenvorgaben sollte jeder Landwirt, gut ausgebildet und beraten, selbst entscheiden können, mit welcher Intensität und welchen Hilfsmitteln er sein Land nutzt - dabei ein angemessenes Einkommen erzielen und zugleich gesellschaftlichen Rückhalt genießen." Damit beschreibt er die Prinzipien, auf denen unsere Agrarpolitik seit vielen Jahren beruht und die auch unserer Arbeit in Schule, Fortbildung und Beratung zugrunde liegen!

Auch bei sorgfältigster Abwägung ist jedoch klar: Ziele des Artenschutzes lassen sich auf ein und derselben landwirtschaftlichen Erzeugungsfäche, z. B. im Getreidebestand, nicht - oder allenfalls im Rahmen vorhandener Schadschwellen - integrieren. Auf betrieblicher, lokaler und regionaler Ebene hingegen lassen sich Artenschutzziele auf den dafür geeigneten Flächen durchaus verwirklichen.

Die Landwirtschaft ist auch für weitergehende Forderungen des Arten- und Biotopschutzes - ich denke beispielsweise an den Aufbau eines Biotopverbundsystems auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - aufgeschlossen.

Einen völligen Einklang von Ökonomie und Ökologie wird es dennoch bei keiner Form der Landnutzung geben können - auch wenn uns das noch so wünschenswert erscheint.

9. Umweltverträglichkeit durch Freiwilligkeit - der bayerische Weg zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung:

Im Mittelpunkt des "Bayerischen Weges" der Agrarpolitik steht nicht ein rein ökonomisch orientiertes Leitbild, sondern der Mensch, d.h. der Betriebsleiter mit seiner Familie in seinem sozialen und ökologischen Umfeld. Dieses auch heute noch richtungsweisende Konzept wurde im Jahr 1970 im "Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft" verankert. Damit unterscheiden wir uns gesellschaftspolitisch deutlich von einer rein ökonomisch ausgerichteten Grundhaltung, die nur den Produktivitätsfortschritt und das Gesetz des Wachstums oder Weichens kennt.

Angesichts der existenziellen Bedeutung des Umweltschutzes ist es selbstverständlich, daß sich der Staat auch eingreifender Maßnahmen wie gesetzliche Ge- und Verbote bedient, um Umweltziele zu erreichen. Dazu gehören übrigens auch die land- und forstwirtschaftlichen Fachgesetze, aber auch

die Regeln guter fachlicher Praxis. Darüber hinaus legt aber die bayerische Agrarpolitik einen besonderen Schwerpunkt auf die finanzielle Förderung freiwilliger Umwelleistungen. Bemessungsgrundlage sind die Einkommenseinbußen, die unsere Landwirte durch entsprechende Nutzungseinschränkungen oder durch natürliche Nachteile erleiden. Bayern hat die Agrarumweltpolitik zu einem Kernpunkt seiner eigenständigen Agrarpolitik entwickelt und nimmt damit den Spitzenplatz in Deutschland und Europa ein.

Bayern liegt damit auch im Trend der Brüsseler Agrarumweltpolitik. Agrarkommissar Franz Fischer erklärte dazu bei der Eröffnung der Grünen Woche am letzten Donnerstag in Berlin wörtlich: "Wir müssen weiter die notwendigen Voraussetzungen schaffen, damit die Umwelleistungen der Landwirtschaft adäquat entlohnt werden. Wir haben deshalb vorgeschlagen, daß in Zukunft mehr Mittel für die Agrar-Umweltprogramme zur Verfügung stehen sollen. Auch die Ausgleichszulage für die benachteiligten Gebiete bietet einen guten Ausgangspunkt für eine stärkere Umwelterorientierung. Angesichts der Vielfalt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in den einzelnen Regionen wie der Vielfalt der Umweltsituationen muß ein solcher Ansatz maßgeschneidert für jedes einzelne ländliche Gebiet umgesetzt werden."

Das Prinzip der finanziell geförderten Freiwilligkeit gilt auch für die Forstpolitik. Die Zahl der Vorschriften und die Schärfe der Verbote sind kein Maßstab, um die Wirksamkeit eines Gesetzes zu bewerten. Ausschlaggebend ist der Zustand des Waldes, und hier ist Bayern im internationalen Vergleich vorbildlich. Wir sehen daher keinen Anlaß für eine Verschärfung der waldgesetzlichen Bestimmungen.

10. Der Naturschutz auf freiwilliger Grundlage bietet bedarfsgerechte Instrumente für Landwirtschaft und Naturschutz:

Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm honoriert freiwillig durchgeführte Maßnahmen zur umweltschonenden Landnutzung sowie zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Damit haben wir ein wirksames Instrument des freiwilligen Naturschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen. Das Kulturlandschaftsprogramm trägt gerade nach seiner Novellierung und der Einführung der Grünlandprämie den Besonderheiten der bayerischen Landwirtschaft in vorbildlicher Weise Rechnung. Es honoriert beispielsweise den Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder die Verschiebung des Schnitzeitpunktes bei Grünland und fördert den Einsatz der Mulchsaat oder extensiven Fruchtfolge und extensiven Weidenutzung.

Das Vertragsnaturschutzprogramm des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen kommt seinerseits als freiwilliger Naturschutz vorrangig auf Naturschutzflächen zur Anwendung. Damit bietet Bayern quasi flächendeckend Instrumente des Naturschutzes auf freiwilliger Grundlage an.

Ein finanzieller Ausgleich für die Nachteile der kleinräumigen Agrarstruktur, zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie für Maßnahmen der umweltverträglichen Landbewirtschaftung ist auch in Zukunft unverzichtbar. Wir wollen die bäuerlich-mittelständische Landwirtschaft in Bayern nicht der Globalisierung der Märkte opfern. Daher gilt es, unsere hohen Sozial- und Umweltstandards auch im Rahmen der anstehenden WTO-Verhandlungen einzubringen und abzusichern.

Es muß der Landwirtschaft gelingen, dafür Verständnis und Verbündete in allen gesellschaftlichen Schichten zu gewinnen. Es muß deutlich werden: Die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Pflege unserer Landschaft, die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln und die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen sind ohne unsere bäuerlich-mittelständische Land- und Forstwirtschaft nicht möglich. Diese unverzichtbaren Leistungen müssen auch im Blick auf unsere Verantwortung für die kommenden Generationen stärker anerkannt und honoriert werden.

Ich habe versucht, Antworten auf die Frage "Landwirtschaft - Quo vadis" zu geben. Ich wünsche uns, auf allen Seiten, die Offenheit und Kompromißfähigkeit, die für den gemeinsamen Weg nötig sind. Beiden Seiten, Landwirtschaft und Naturschutz, muß klar sein, daß die eigenen Belange nicht das alleinige Maß aller Dinge sein können. Zum einen ist die Natur nicht um ihrer selbst willen geschaffen worden, sondern der Schöpfungsgedanke enthält den Auftrag, sie zu nutzen. Dieser Auftrag ist aber zum anderen kein Freibrief - auch Landwirtschaft ist kein Selbstzweck, sondern Mittel zur Ernährung der Menschen. Sie steht in der Verantwortung für Natur und Umwelt.

Ich hoffe, daß die heutige Veranstaltung zu einem Dialog beiträgt, der von gegenseitigem Verständnis bestimmt wird. In diesem Sinne danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

Anschrift des Verfassers:

Staatsminister
Reinhold Bocklet
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
D-80539 München

Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?

Statement von Karl STEIGER, Generalsekretär des Bayerischen Bauernverbandes

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Goppel,
Herr Staatsminister Bocklet,
Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren!
Dank für die Einladung.

Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?
So einfach die Frage, so schwierig die Antwort.

Einige Vorbemerkungen:

Harsche Kritik des Berufsstandes an der Agenda 2000, mit der die EU-Kommission versucht, auf der Welle des Zeitgeistes aus Liberalisierung und Globalisierung mitzuschwimmen.

Dabei läuft die EU-Kommission Gefahr, ihre Souveränität zu verlieren, indem sie den Abbau des Außenschutzes betreibt.

Der Bayerische Bauernverband wird den Plänen der Agenda 2000 harten Widerstand entgegenzusetzen.

Wenn es den Bauern wirtschaftlich gut geht, wird auch der Naturschutz davon profitieren.

Durchschnittliches Einkommen eines bayerischen Betriebs heute 46.749 DM, d.h., der Einkommensrückstand zum gewerblichen Vergleichslohn beträgt über 30 %.

Ein wesentlicher Punkt ist auch, wie der Naturschutz, aber auch der Staat, mit unseren Bauern umgeht.

Bereits heute haben wir in der Bundesrepublik im Umweltbereich

- 800 Umweltgesetze

- 2.000 Rechtsverordnungen

- 4.700 Verwaltungsvorschriften

Wer glaubt, allein über Gesetze und hoheitliche Maßnahmen wie z.B. Schutzgebietsausweisungen, Naturschutzpolitik betrieben zu wollen, ist auf dem Irrweg.

Düngeverordnung ein exemplarisches Beispiel, daß eine zunehmende Zahl von Bauern nicht mehr bereit ist, der Regelungswut des Gesetzgebers Folge zu leisten.

Hinzu kommt, daß wir es satt haben, ständig in der Öffentlichkeit durch völlig unseriöse Papiere in Mißkredit gebracht zu werden (MISERIOR-Studie, Studie des Umweltbundesamtes Berlin zum Thema "Nachhaltiges Deutschland").

Wer so mit den Bauern umgeht, darf sich nicht wundern, daß die Bereitschaft der Bauern, noch mehr für Naturschutz und Landschaftspflege zu machen, abnimmt.

1. "Agenda 21"

Die heutige Veranstaltung steht für mich vor dem Hintergrund dieses Aktionsprogramms für das 21. Jahrhundert, das das Motto "Nachhaltige Entwicklung" trägt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang mit der Landwirtschaft einige wesentliche Aussagen klarstellen. In der Öffentlichkeit wird hier manches falsch wiedergegeben.

Die drei Eckpfeiler der "Agenda 21" - Ökonomie, Ökologie und Soziales - in der Praxis in Einklang zu bringen, ist gerade ein Kennzeichen unserer Land- und Forstwirtschaft.

Die bayerischen Familienbetriebe wirtschaften seit Jahrhunderten im Sinne der Nachhaltigkeit, um ihre Betriebe als Lebens-, Einkommens- und Existenzgrundlage an die nachfolgende Generation weiterzugeben. Somit trägt die Land- und Forstwirtschaft als wichtiger Gesellschafts- und Wirtschaftsbestandteil des ländlichen Raums den zuvor genannten Eckpfeilern besonders Rechnung. Was die Ballungsräume anbelangt, ist dies in der Regel nicht der Fall.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaft der einzige Wirtschaftsbereich, der nachhaltig und nach dem Prinzip des Kreislaufsystems wirtschaften kann und wirtschaftet. Dagegen ist dies in Bereichen wie z.B. in der Industrie in der Regel grundsätzlich gar nicht möglich (z.B. Produktion von Autos, Elektrogeräten).

Die wesentlichen Ziele der "Agenda 21" im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sind:

Stärkung der Rolle der Bauern

Integrierter Landbau

Ernährungssicherung und nachhaltige Entwicklung

Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung und landwirtschaftlichen Betriebssysteme
Aufrechterhaltung der vielfältigen Funktion der Wälder.

Ergänzend hierzu noch ein Zitat aus der "Agenda 21":

"Ein integrierter Pflanzenschutz, der die biologische Bekämpfung, Wirtspflanzenresistenz und angepasste Anbaupraktiken miteinander verknüpft und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ein Minimum reduziert, ist die optimale Lösung für die Zukunft, da er die Erträge sichert, die Kosten senkt,

umweltverträglich ist und zur Nachhaltigkeit beiträgt."

Genau das versuchen wir! und es gelingt uns immer besser.

2. Umweltleistungen der Bauern

Handlungsaufträge der "Agenda 21", wie z.B. der integrierte Landbau, sind in der Landwirtschaft Bayerns gängige Praxis. Dies bestätigen z.B. folgende Umweltleistungen unserer Bauern:

Stickstoffeinsatz in Bayern:

140 kg N/ha (=14 g/m²);

Seit 1989 haben die Bauern den N-Mineraldüngereinsatz um mehr als 30 % verringert.

Viehbesatz in Bayern:

0,73 DE/ha (Weniger als 1 Rind und 1 Schwein auf 10.000 m²);

(Unterallgäu: 1,22 DE/ha, Main Spessart: 0,25 DE/ha

Prognose für das Jahr 2000: 0,6 DE/ha (nochmals minus 18%).

Minimierungsstrategie im Pflanzenschutz:

Freiwillig - ohne gesetzlichen Zwang - und durch Anwendung neuester pflanzenbaulicher Erkenntnisse haben die Landwirte den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln seit 1990 um mehr als 30 % verringert.

Und das Resultat läßt sich am besten mit der Aussage des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Huber anläßlich "10 Jahre Pflanzenschutz - Monitoring in Bayern" wiedergeben:

"Gesundheitliche Gefährdungen durch Trinkwassergenuß bestehen in Bayern nirgends".

Bodenfruchtbarkeit:

Die Bodenfruchtbarkeit hat in Bayern vor dem Hintergrund einer mehr als 1000jährigen Nutzung der Böden und einer Vervielfachung der Erträge in den letzten Jahrzehnten zugenommen.

Unter diesem Aspekt sind auch pauschale Anschuldigungen völlig falsch, daß "intensiv" aus Umweltsicht automatisch schlecht, "extensiv" generell positiv ist.

3. Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm - Teil A (KULAP)

Mit dem KULAP hat die Bayerische Staatsregierung bereits vor einigen Jahren den Einstieg in die Bezahlung von Umweltleistungen unserer Bauern verwirklicht.

Der Bayerische Bauernverband hat gemeinsam mit der Bayerischen Staatsregierung nun nach zweijährigem, hartnäckigem Einsatz eine verbesserte Förderung der bayerischen Grünlandbetriebe erreicht, um damit auch der besonderen ökologischen Bedeutung des Grünlandes gerecht zu werden.

Auch hat der Bayerische Bauernverband wesentlich dazu beigetragen, daß die Fördersätze für den ökologischen Landbau deutlich angehoben wurden.

Wir brauchen allerdings, sehr geehrter Herr Staatsminister Bocklet, noch einige Nachbesserungen, wie z.B. die flächenbezogene Förderung der Mulchsaat.

Daß unsere Bauern in hohem Maße bemüht sind, noch mehr für die Umwelt zu tun, zeigt auch die hohe Beteiligung am Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm: 3 Mio. ha Fläche (90 % der LF) werden im Rahmen der Grundförderung besonders umweltschonend bewirtschaftet. Darüber hinaus gelten für mehr als 550.000 ha besondere Auflagen.

4. Öffentliche Meinung "Landwirtschaft und Umwelt"

Diese Leistungen unserer Bauern in Umwelt- und Naturschutz werden von der Öffentlichkeit und vor allem von den Naturschutzverbänden leider bis heute nicht anerkannt! Nein, das Gegenteil ist der Fall, die pauschalen Vorwürfe nehmen zu (z.B. Studie von Bund Naturschutz und MISEREOR)!

Höhepunkt ist für mich z.B. folgendes gewesen: In der Zeitschrift des BUND wurde Präsident Sonnleitner mit fünf Umweltschweinen ausgezeichnet. Bis heute hat es der BUND nicht für nötig gehalten, sich für diese Diffamierung zu entschuldigen.

5. Deregulierung

Überall wird zwar von Deregulierung gesprochen, doch wird die Regelungswut - insbesondere was das Grundeigentum und die Landnutzung anbelangt - weiter vorangetrieben. Beispielgebend führe ich die Düngeverordnung an. Für den Berufsstand ist momentan hierbei das vom Bund beschlossene Kälber-Anbindeverbot die Spitze! Der praxisfremde Bürokratismus ist hierbei kaum mehr zu überbieten, wo doch sogar Tierschützer dieses Anbindeverbot als Rückschritt bezeichnen.

Daß eine solche Vorschriften- und Auflagenwut bei unseren Bauern zu Verdruß führt, ist für jeden nachvollziehbar. Unsere Bauern sagen deshalb: "Das Maß ist voll!" Dies gilt es auch im Zusammenhang mit den anstehenden Gesetzesnovellierungen auf Bundes- und Landesebene zu sehen.

6. Koppelung von Ausgleichszahlungen an zusätzliche Umweltauflagen

Im Zusammenhang mit unserem heutigen Thema muß ich auch eins klarstellen: Die Koppelung von verschärften Umweltauflagen an die preissenkungsbedingten Ausgleichszahlungen der Agrarreform würde gegen den Beschluß über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 verstoßen. Damals betonten der EU-Ministerrat und die EU-Kommission, daß die Ausgleichszahlungen **verlässlich** und **dauerhaft** sind.

Somit würde die Einkommenswirksamkeit der Ausgleichszahlungen durch zusätzliche Umweltauflagen erheblich reduziert.

Denn es ist nicht möglich, mit einer Zahlung, die noch nicht einmal zur Kompensation von preissenkungsbedingten Einkommensverlusten reicht, auch noch weitere Einkommensminderungen aufgrund von weiteren Umweltauflagen auszugleichen.

Verschärfte Umweltauflagen ohne Ausgleich können zudem eine kontraproduktive Wirkung auf die Umwelt haben. Sie gefährdet die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch deren positive Leistungen in Umwelt und Naturschutz.

7. Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Erster Eindruck zum vorliegenden Entwurf des Bayerischen Naturschutzgesetzes aus berufsständischer Sicht:

Anstatt die Naturschutzgesetzgebung zu vereinfachen gemäß den Vorgaben "schlanker Staat", wird alles noch komplizierter.

Stärkung hoheitlicher Maßnahmen wie z.B. Schutzgebietsausweisungen.

Große Chance versäumt, privatrechtlichen Vereinbarungen einen Vorrang vor Schutzgebietsausweisungen einzuräumen.

Biotopverbundsystem

Die Schaffung eines Biotopverbundsystems kann nur über privatrechtliche Vereinbarungen laufen.

Vertragsnaturschutz

Die Verankerung des Vertragsnaturschutzes bleibt weit hinter unseren Vorstellungen zurück, da kein Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor Schutzgebietsausweisungen aufgenommen wird, wenn beide Instrumente zur Erreichung des Schutzzweckes sich anbieten. Auch die Rückholklausel reicht nicht aus. Vor allem muß die Dreijahresfrist gestrichen werden.

Landschaftsplanung

Der Gesetzesentwurf bedeutet nichts anderes, daß die Aufstellung von Landschaftsplänen praktisch obligatorisch wird. Über die Köpfe der Grundstückseigentümer und auch der Städte und Gemeinden sollen hier flächendeckend Planungen erstellt werden - und dies in Zeiten leerer Haushaltskassen. Oder geht es hier um Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Landschaftsplaner? Der Berufsstand lehnt eine flächendeckende Landschaftsplanung kategorisch ab.

Landwirtschaftsklausel

Die "gute fachliche Praxis" der Landbewirtschaftung nach der Eingriffsregelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes freizustellen, ist und bleibt ein Kernpunkt unserer berufsständischen Anliegen.

Grabenfräse/Unterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern

Die vorgesehenen Anzeigepflichten für den Einsatz von Grabenfräsen bzw. von Unterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern verursacht einen bürokratischen Aufwand, der mit nichts zu rechtfertigen ist.

Gesetzliches Vorkaufsrecht

Die vorgesehene Erweiterung des Vorkaufsrechtes einschließlich der geplanten Einflußmöglichkeiten, z.B. bei Auflassungsvormerkungen, ist mit dem im Grundgesetz geschützten Recht auf Eigentum nicht vereinbar.

Ausgleichsregelung für Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

Ein finanzieller Ausgleich für Beschränkungen der ausgeübten, ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung ist dringend notwendig.

Es ist ein Affront, wenn der Vermittlungsausschuß in der letzten Woche eine kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie beschlossen hat, dabei aber die dringend erforderliche Ausgleichsregelung einfach weggelassen hat. So können wir keine erfolgreiche Naturschutzpolitik betreiben!

8. Umweltpakt

Auch der zwischen dem Berufsstand und der Bayerischen Staatsregierung angestrebte Umweltpakt steht mit der "Agenda 21" in Verbindung. Der Berufsstand bekräftigt seine Bereitschaft, einen Umweltpakt mit der Bayerischen Staatsregierung abzuschließen. Dabei muß jedoch auch das Prinzip gelten "Leistung gegen Gegenleistung"

9. Schlußbemerkung

"Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?"

Damit Natur- und Umweltschutz insbesondere in engem Zusammenwirken mit den Grundeigentümern erfolgreich und auf Dauer durchgeführt werden können, müssen unsere Bauern die Sicherheit haben, weiterhin eigenverantwortlich über ihren Grund und Boden bestimmen und verfügen zu können.

D.h., der einzig richtige Weg ist die **Kooperation auf Basis privatrechtlicher, freiwilliger Verträge!**

Dies sagte auch Ministerpräsident Dr. Stoiber Präsident Sonnleitner bei einem Gespräch am 6. März 1995 zu: "Privatrechtliche Vereinbarungen sollten grundsätzlich Vorrang vor gesetzlichen Regelungen wie Schutzgebietsausweisungen haben."

Insbesondere ist so die Akzeptanz von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bei den Grundstückseigentümern zu verbessern.

Aufgrund der zuvor genannten Punkte steht für den Bayerischen Bauernverband fest, daß der bewährte Weg der freiwilligen Kooperation nur der einzig richtige und erfolgreiche Weg ist!

Anschrift des Verfassers:

Karl Steiger
Bayerischer Bauernverband
Max-Joseph-Straße 9
D-80333 München

Naturschutz und Landwirtschaft – quo vadis?

Statement von Hubert WEINZIERN, 1. Vorsitzender des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Ich darf aus der Sicht der deutschen Umweltverbände das Verhältnis Naturschutz/Landwirtschaft aufzeigen, so wie wir dies gerade im Zusammenhang mit der Diskussion zur EU-Agrarpolitik im Rahmen der Agenda 2000 dargestellt haben.

Dabei stützen wir uns auf die Fakten wie sie in den verschiedenen Sachverständigengutachten der Bundesregierung aufgezeigt sind und kaum als strittig gelten.

Die "Gemeinsame Agrarpolitik" hat in den letzten 40 Jahren stets die Erhöhung der **Produktivität** der Landwirtschaft generell und die einzelner Betriebe zum Ziel gehabt (Art. 39 des EU-Vertrages). Das Resultat sind kapital- und energieintensive, spezialisierte Betriebseinheiten, die mit der in offiziellen Publikationen dargestellten "heilen Welt" bäuerlicher Betriebsformen nicht mehr viel zu tun haben.

Die Instrumente für die Entwicklung waren u.a. die **Preis- und Abnahmepolitik** und **einzelbetriebliche Förderprogramme**. Man bediente sich der Flurbereinigung, den Angeboten der vorgelagerten Industrie (Dünge-, Pflanzenbehandlungs-, Futter-, Tierarzneimittel) und der Agrartechnik etc. Gleichzeitig werden durch die Handels- und Güteklassen vorrangig Produkte aus diesen im betriebswirtschaftlichen Sinne hochproduktiven Betriebseinheiten bevorzugen.

Dieser Prozeß, auch "Strukturwandel in der Landwirtschaft" genannt, hat es zwar ermöglicht, preisgünstige Nahrungsmittel zu erzeugen und die Einkommen eines Teils der Landwirte zu verbessern, gleichzeitig aber zu ökologischen und sozialen Problemen geführt.

Die Beseitigung und Beeinträchtigung naturnaher und natürlicher Biotope und Landschaftselemente wie Moore, Feuchtwiesen, Magerrasen, Hecken, Feldholzinseln, Feldraine, Bäche, Weiher, Tümpel u.a. gefährdet die **wildlebenden Tier- und Pflanzenarten**. Die Ausräumung von Landschaften beeinträchtigt auch ihren Erholungswert.

Überdüngungen und andere Maßnahmen belasten in einigen Regionen Oberflächengewässer und Grundwasser. **Bodenverdichtungen** begünstigen Erosionen und damit den Abbau der Humusschicht.

Der Einsatz von **Herbiziden** führt zu grossen ökologischen Belastungen. Die bodenunabhängige **Tierhaltung** verursacht abgesehen von Tier-

schutzaspekten Probleme bei der Abfallbeseitigung und bei Emmissionen (Methan).

Ein Großteil der **Arbeitsplätze** in der Landwirtschaft - und somit im ländlichen Raum - ging verloren. Von den in der Landwirtschaft verbliebenen Personen gehört nur ein sehr geringer Teil zu den Profiteuren dieser Politik. Das von der Kommission im Vorfeld der Agrarreform von 1992 anerkannte Problem, daß die Agrarpolitik zu wenigen Bauern nutzt, wurde durch die Reform 1992 - wie der Europäische Rechnungshof feststellte - nicht gelöst.

Alle aufgelegten Umweltprogramme, auch die der "flankierenden Maßnahmen", werden so lange Stückwerk bleiben und keine durchgreifenden positiven ökologischen Veränderungen mit sich bringen, bis erkannt wird, daß die geförderte hohe Produktivität in der Landwirtschaft an sich zum Problem geworden ist. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß die gemeinsame Agrarpolitik bislang keine Ansätze zeigte, eine grundlegende Neuausrichtung einzugehen. Der "**biologische Landbau**" wird im Rahmen der flankierenden Maßnahmen (weniger als 5% der Agrarausgaben der EU) nicht etwa gefördert, weil er als ökologisch bessere Produktionsalternative gesehen wird, sondern weil er weniger Überschüsse produziert. Anstatt den ökologischen Landbau auf breiter Front als Produktionsrichtung zu fördern, anstatt beispielsweise die Käfighaltung der Hennen zu verbieten, die Milchquote an das Grünland zu binden, neue Handelsklassen einzuführen und Festmistprogramme aufzulegen, setzt sich die Politik für neue, extreme Produktivitätssprünge (Gentechnik, Hormone) ein. Dadurch erhalten die betriebswirtschaftlich produktiveren Großstrukturen weitere Vorteile gegenüber den Betrieben, die noch nachhaltig wirtschaften.

Flächenhafte Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, speziell in den Gebieten, in denen die ökologischen Probleme kumulieren - und dies sind die agrarischen Vorranggebiete - ist und bleibt die Forderung, die die Umweltverbände an die Agrarpolitik stellen. Wir sehen nicht, daß die von der Kommission vorgelegten Entwürfe der Agenda 2000 hierzu entscheidende und richtungsweisende Ansätze bieten.

Produktivitätsentwicklung bleibt in der Agenda 2000 weiter das erste Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik, lediglich die Instrumente verändern sich. Will man allerdings die Landwirtschaft in ihrer

Vielfalt erhalten, will man mehr Natur- und Umweltschutz im Agrarraum, will man mehr Tierschutz, will man kulturelle Werte erhalten und auch Arbeitsplätze sichern, will man für eine "**nachhaltige Landwirtschaft**" im umfassenden Sinn eintreten, dann darf nicht Produktivitätsentwicklung weiterhin das Maß aller Dinge sein.

Die Agrarpolitik muß durch eine Änderung der **wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen**, durch die Umkehr der Entwicklungsschwerpunkte, eine ökologische Steuerreform und die Einigung auf biologische und soziale Standards beim Handel, flankiert werden. Ohne derartige Maßnahmen können Reformen der "Gemeinsamen Agrarpolitik" allein nur Stückwerk bleiben. Die aktuellen Vorschläge der Kommission lassen die Priorität für eine naturverträgliche Produktion in Europa nicht erkennen. So konkurrieren die freiwilligen positiven Instrumente (z.B. die Agrarumweltprogramme) mit den klassischen Anreizen zur Produktivitätssteigerung wie Marktordnungen und Agrarstrukturförderung. Die Agrarpolitik bleibt auch nach der Umsetzung der Kommissionsvorschläge inkohärent.

Als weltgrößter Importeur von Agrarerzeugnissen und Ernährungsgütern, zweitgrößter Exporteur und als führende Macht bei der Forschung und Entwicklung von Agrartechnologie und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln muß die EU die sozialen und ökologischen **Außenwirkungen** ihrer landwirtschaftlichen Aktivitäten mitberücksichtigen. Auch wenn die wachsende Nachfrage nach Nahrungsmitteln in Entwicklungsländern nur zum Teil aus deren Eigenproduktion gedeckt werden und der EU als Versorger der Weltmärkte größere Bedeutung zukommen kann, ist folgender Zusammenhang zu beachten:

Bei steigenden Weltmarktpreisen für Nahrungsmittel können viele devisenschwache arme Entwicklungsländer, die auf Nahrungsmittelimporte angewiesen sind, ihre Bevölkerung nicht mehr durch Importe ernähren. Sie werden dadurch aber einen höheren **Selbstversorgungsgrad** erreichen. Die EU sollte daher die Mittel für finanzielle, technische Entwicklungshilfe und Nahrungsmittelhilfe aufstocken.

Um dem zunehmenden Liberalisierungsdruck zu begegnen, sollte die EU mit den armen Entwicklungsländern (LDCs), besonders den **Nettonahrungsmittelimportländern** (LIFDCs) eng kooperieren. Zusammen mit diesen Ländern muß die EU ihre Landwirtschaft entsprechend den Prinzipien der Nachhaltigkeit weiterentwickeln, gerade auch gegenüber dem Welthandelsabkommen WTO.

Deshalb fordert der Deutsche Naturschutzring (DNR) als Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände:

1. Die Landwirtschaft Europas bedarf als flächenhaft gebundene Produktion des **Außenschutzes**

und kann sich nur in gewissem Umfang dem Weltmarkt öffnen. Im Zuge dieses Prozesses sind ökologische und soziale Mindeststandards beim Welthandelsabkommen WTO zu entwickeln und anzuwenden. Gleichzeitig müssen regionale agrarische Wirtschaftskreisläufe gestärkt werden. Exportsubventionen müssen gestrichen werden, da dies zu einer massiven Verdrängung einheimischer Produzenten in den Entwicklungsländern führt.

2. Die bisherige Form der **Preisstützung** hat zu einer erheblichen Überschußproduktion geführt und falsche Strukturen gefördert. Dies ist in dieser Form nicht aufrechtzuerhalten.
3. Bis zur Umsetzung einer Agrarpolitik, die den Ansprüchen der Nachhaltigkeit genügt und die den Bauern ein angemessenes Einkommen über den Verkauf umweltverträglich hergestellter Produkte garantiert, sind angesichts der unterschiedlichen Preis- und Kostensituation in den Mitgliedsstaaten regional differenzierte und zeitlich befristete **Ausgleichszahlungen** für Einkommensverluste aufgrund von Preissenkungen erforderlich. Sie sind an konkrete ökologische Auflagen zu binden und dürfen nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren nur noch für anerkannte ökologische oder gleichwertige Produktionsverfahren zur Verfügung stehen. Der Vorschlag der Agenda 2000, für Ausgleichszahlungen betriebsbedingte Obergrenzen vorzusehen, findet aus sozialen Gründen Unterstützung.
4. Als weitere **Lenkungsmaßnahmen** in Richtung Extensivierung sind die Besteuerung von Düngemitteln und Pestiziden, ein Verbot grundwassergefährdender Pestizide, ein Verbot der Hormonanwendung und des Einsatzes der Gentechnik in der Landwirtschaft und bei der Lebensmittelproduktion sowie eine deutliche Reduzierung betriebsfremder Futtermittel, insbesondere bei Importen und bei Antibiotika, die dem Futter beigegeben werden, vorzusehen. Angestrebt werden sollten zudem neue Güte- und Handelsklassen, die Anforderungen des Umweltschutzes berücksichtigen.
5. Die bei der Milch- und Rindfleischproduktion vorgesehenen tierbezogenen Ausgleichszahlungen sollten durch **Grünlandbewirtschaftungsprämien** ersetzt werden. Dies stützt ebenso wie die erfreulicherweise vorgesehene Abschaffung der Silomaisprämie die aus Naturschutzsicht wichtige Grünlandnutzung.
6. Ausdrücklich begrüßt wird auch die vorgeschlagene bessere finanzielle Ausstattung der **Agrarumweltprogramme** zur Abgeltung der über die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen hinaus freiwillig erbrachten und nachprüfaren Umweltschutzleistungen. Wir fordern eine Erhöhung des **Kofinanzierungsanteils** der EU von 50% auf 75% und von 75% auf 90% in Ziel 1 Gebieten. Insgesamt müßte eine deutliche Erhöhung des für die Programme bereitgestellten

Budgets bis zum Jahre 2006 erreicht werden. Die Förderung sollte auch für Gebiete mit intensiver Landwirtschaft attraktiv sein.

7. Unterstützt wird der Vorschlag der EU-Kommission, die Finanzierungsinstrumente für **benachteiligte Gebiete** zukünftig aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zu finanzieren und sie zur Förderung extensiver Produktionsverfahren einzusetzen. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, die Idee der Kommission konsequent weiterzuentwickeln und die Ausgleichszuage für benachteiligte Gebiete vor allem auf solche mit großer ökologischer Bedeutung zu konzentrieren.
8. Begrüßt wird die Ankündigung der EU-Kommission, basierend auf dem Konzept der Konferenz von Cork, eine flächendeckende Politik für den **ländlichen Raum** zu sichern. Wir vermischen im Rahmen der **ländlichen Strukturpolitik** jedoch ein klares Bekenntnis zu einer nachhaltigen Entwicklung. Hierzu gehört vor allem der Ausbau von regenerativen Energiequellen, sowie der Aufbau von regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen. Notwendig ist auch eine deutliche Erhöhung des verfügbaren Finanzvolumens des EAGFL im Jahre 2006.
9. Wir halten es auch für richtig, für die Agrarstrukturpolitik die Abteilung Garantie des EAGFL zu öffnen und begrüßen die Fortsetzung der **integrierten ländlichen Entwicklungsprogramme** in den Ziel 1 Gebieten. In Ziel 2 Gebieten befürchten wir eine Bevorzugung urbaner Problemregionen und fordern hier eine explizite Nennung auch der ländlichen Räume. Die EU-Kommission wird aufgefordert, die Gemeinschaftsinitiative für ländliche Räume "LEADER" zu erhalten, mit einem höheren Finanzvolumen auszustatten und für eine flächendeckende Inanspruchnahme des LEADER Programms Sorge zu tragen.
10. Die Integration der mittel- und osteuropäischen Länder bietet den Anlaß, die EU-Agrarpolitik zu reformieren. Zur Vorbereitung auf ihren Beitritt sind diese Länder ab sofort über die Möglichkeiten zum Erhalt, zur Etablierung und Förderung

einer naturverträglichen Landwirtschaft zu informieren. Zur Etablierung und Umsetzung von Agrarumweltprogrammen sollte die Kommission bereits im Vorfeld gezielte finanzielle Unterstützung leisten. Wir schlagen vor, daß die Verwendung der Finanzmittel, die für die **mittel- und osteuropäischen Länder im Rahmen der Agrarpolitik zur Verfügung gestellt werden, zu mindestens 50% der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume und zu 25% agrarumweltpolitischen Maßnahmen zur Sicherung von Natur- und Umweltschutz dienen sollen.**

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß bei der Fortführung der derzeitigen Agrarpolitik die landwirtschaftlichen Familienbetriebe und der klassische Bauernhof auf der Roten Liste stehen.

Dennoch steht die Gesellschaft zu ihrer Landwirtschaft als Teil der Kultur und der Identität des ländlichen Raumes und des Wesens seiner Dörfer.

Und die Gesellschaft ist auch bereit dafür Honorare zu bezahlen. Sie erwartet dafür aber auch ökologische Gegenleistungen und einen anständigen Umgang mit der Natur auf der Gesamtfläche. Ich ergreife erneut die Gelegenheit, der Landwirtschaft die Hand zum Bündnis zu reichen und bitte die alten Feindbilder vom Naturschutz einzupacken. Vielmehr steht heute einer schwindenden Anzahl von knapp 500 000 Landwirten eine wachsende Schar organisierter Naturschützer, es sind über fünf Millionen, die im Deutschen Naturschutzring zusammengeschlossen sind, gegenüber.

Dieser Pakt zwischen Bauern, Naturschützern und Verbrauchern sollte unser gemeinsames Ziel an der Schwelle zum dritten Jahrtausend sein.

Anschrift des Verfassers:

Hubert Weinzierl
1. Vorsitzender des
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Schloß Wiesenfelden
Postfach 40
D-94343 Wiesenfelden

Naturschutz und Landwirtschaft - quo vadis?

Statement von Staatsminister Dr. Thomas GOPPEL

Sehr verehrter Herr Kollege Bocklet,
sehr geehrter Herr Generalsekretär Steiger,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Weinzierl,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
des Bayerischen Landtags,
sehr geehrte Vertreter der Kommunen,
der Verbände und der Medien,
verehrter Herr Akademie-Direktor,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Allen, die sich die Zeit genommen haben, an dieser
Fachtagung unserer Bayerischen Akademie für Na-
turschutz und Landschaftspflege teilzunehmen:
Ein herzliches Willkommen!

Nach all den Rückblicken und Bilanzen zum Jahres-
ende 1997 ist es jetzt nach Neujahr richtig, den Blick
wieder nach vorne zu richten. - Genau dazu hat uns
die ANL für heute nach Erding gebeten.

Sie pflegt inzwischen als gute Tradition, jeweils bei
der Auftaktveranstaltung zum neuen Jahrespro-
gramm aktuelle, für ihre zukünftige Arbeit bedeut-
same Themen zu erörtern - gemeinsam mit Vertre-
tern aus Politik, Verwaltung und Verbänden. Sogar
im selben Rahmen, am selben Ort, hat hier z.B. die
Auftaktveranstaltung zum Europäischen Natur-
schutzjahr 1995 stattgefunden. Ebenso ist zu erin-
nern an die Auseinandersetzung mit der Neurege-
lung der Europäischen Verträge aus Naturschutz-
sicht.

Von seiner Bedeutung her paßt gerade auch das
Thema "Naturschutz und Landwirtschaft" bestens
zu dieser Reihe. Daß heute Vertreter beider Seiten
teilnehmen und sich der gemeinsamen Problematik
auch bewußt sind, verdient Anerkennung und macht
uns zuversichtlich auch für die Zukunft.

"Quo vadis?" - sind wir heute beide gefragt. Trotz
dieses Zitatappells sehe ich aber für die heutige
Tagung eher keine Analogie zu dem berühmten
gleichnamigen Roman. Darin geht es bekanntlich
um die historische Auseinandersetzung des mächtigen,
freilich längst dem Untergang geweihten Rö-
mischen Weltreiches mit dem aufstrebenden, jun-
gen Christentum. Unsere Ausgangssituationen so-
wohl in der Landwirtschaft wie im Naturschutz sind
dafür in der Tat zu unterschiedlich. Vor allem bin
ich mir sicher, daß sowohl mein Kollege Bocklet als
auch ich selber - daß wir beide alles daran setzen
werden, damit von unserem Partner-Verhältnis aus
Naturschutz und Landwirtschaft später einmal wes-
entlich mehr übrig bleibt als im Roman - mehr als
nur eine verwischte Inschrift "Quo vadis, domine?"
in irgendeiner Kapelle.

Um zu erkennen, wie schicksalhaft unsere beiden
Bereiche verbunden sind, brauchen wir keine Ro-
mane. Wie sehr sie wechselseitig aufeinander ein-
wirken - ja, wie sehr sie voneinander abhängig sind,
wird immer offenkundiger: Nur in einer intakten
Umwelt ist auf lange Sicht auch eine nachhaltige,
erfolgreiche Landbewirtschaftung denkbar. So
wie es ohne ihre Hilfe umgekehrt in unserem so
dicht erschlossenen und besiedelten Land auch kei-
nen funktionsfähigen Naturhaushalt und keine
Landschaftsvielfalt geben kann.

Um so aktueller und richtiger ist die Fragestellung
nach unseren zukünftigen Wegen - auch wenn die
bisherigen natürlich nicht völlig falsch waren: So-
wohl die Landwirtschaft als auch die Naturschutz-
politik bemühen sich seit vielen Jahren ebenso ver-
antwortungsbewußt wie erfolgreich, in ihren Ziel-
setzungen voranzukommen. Dies hat zum einen der
landwirtschaftlichen Bevölkerung ausreichende
Lebensbedingungen gesichert. Zum anderen hat es
unsere natürlichen Lebensgrundlagen vor nachteiligen
Veränderungen bewahrt.

Wir können, gerade hier in Bayern, trotz aller Pro-
bleme und Schwierigkeiten über das bisher Erreichte
in der Landwirtschaft wie beim Naturschutz
durchaus zufrieden sein. Und wenn zunächst beim
Stichwort "Neue Wege" erst jeder einmal an seinen
eigenen Bereich denkt und hier weitere Fortschritte
erzielen möchte, dann ist auch das verständlich und
völlig in Ordnung.

Unsere jetzige große Chance liegt meines Erachtens
darin, daß derzeit beide Bereiche Wege beschreiten,
die zueinander führen: Wege, die man jedenfalls
problemlos nebeneinander gehen kann, wenn nicht
gar in ganz bewußter, gewünschter Gemeinschaft
und Kooperation. Diesen engen Zusammenhang
zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz er-
kennt und honoriert nach meiner Beobachtung auch
die Öffentlichkeit in zunehmendem Maß.

Lassen Sie mich das kurz erläutern:

Bei all ihren bisherigen, Bemühungen um die Siche-
rung bestimmter ökologisch wertvoller Flächen
sind sich die Naturschützer heute darüber im klaren,
daß sie langfristig nur dann Erfolg haben werden,
wenn ihrer Naturschutzarbeit auch ausreichende
Flächenanteile zur Verfügung stehen. Die dafür not-
wendige Größenordnung ist allein mit hoheitlichen
Mitteln nicht erreichbar. Mit anderen Worten:
Beim Naturschutz sind wir langfristig auf die Hilfe
und Bereitschaft der Grundeigentümer angewiesen:

vor allem auf unsere Land- und Forstwirte, die über rund Dreiviertel der Landesfläche verfügen.

Deren Verbände machen ihrerseits darauf aufmerksam, daß viele von ihnen allein mit dem Einkommen aus der Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion schon jetzt kaum mehr existieren können. Zu recht verweisen sie immer stärker auch auf die von ihnen erbrachten Wohlfahrtsleistungen für die Allgemeinheit - insbesondere auf ihre Beiträge zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung unserer heimatlichen Kulturlandschaft.

Den hohen Erholungswert unserer naturnahen, vielfältigen Landschaft verdanken wir in der Tat seit eh und je in hohem Maße auch unserer Land- und Forstwirtschaft!

Daraus ergibt sich als erstes gemeinsames Ziel:

Wir brauchen beides gleichzeitig!

Naturschutz und Bewirtschaftung in der Fläche!

Es darf keinesfalls zu einer Aufspaltung der Landnutzung kommen: zu intensiv genutzten Produktionsflächen hier und zu nicht genutzten Brachflächen dort. Das würde die Identität unserer bayerischen Kulturlandschaft unwiederbringlich verändern bzw. zerstören.

Wir brauchen daher auch künftig die landwirtschaftliche Nutzung - schon deshalb, weil zahllose ökologisch besonders wertvolle Lebensräume überhaupt erst auf Grund der traditionellen bäuerlichen Nutzung unserer Kulturlandschaft entstanden sind. Daß solche Nutzungsformen nicht aufgegeben, sondern erhalten werden, ist daher ein zentrales Naturschutzanliegen.

Es besteht kein Zweifel daran, daß unsere Arbeit langfristig scheitern wird, wenn wir die Ziele des Naturschutzes nicht letztlich auf der gesamten Fläche berücksichtigen können - selbstverständlich in unterschiedlicher Intensität, Art und Weise.

Eine Naturschutzpolitik, die sich lediglich auf einige Maßnahmen auf wenigen ausgewählten Flächen beschränkt, kämpft letztlich von Anfang an auf verlorenem Posten. Wir bemühen uns daher im Sinne einer umweltgerechten nachhaltigen Entwicklung um qualitative Verbesserungen prinzipiell im Hinblick auf die gesamte Fläche - d.h. um eine generelle, vernünftige Verbindung von Schutz und Nutzung.

Das Ziel des Naturschutzes ist letztlich ein funktions- und leistungsfähiger Naturhaushalt, in dem menschliche Eingriffe das notwendige Maß nicht überschreiten. Wir verstehen das vorrangig als fachliches Ziel, um der Natur weitestgehende Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen - im Rahmen unserer personellen und finanziellen Möglichkeiten, die uns für die Naturschutzarbeit insgesamt zur Verfügung stehen und stehen werden.

In der Verwirklichung eines landesweiten Biotopverbundsystems sehen wir das Grundgerüst unserer künftigen Naturschutzarbeit. Nicht zuletzt werten wir damit auch unsere sogenannten Kerngebiete des Naturschutzes auf - Nationalparke, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile: diese können dann über solche Strukturen

mehr als bisher für den gesamten Naturhaushalt leisten.

Unser Engagement für dieses Ziel hat uns freilich eines bereits verdeutlicht: Wir werden es nur erreichen, wenn wir die Gesellschaft von seiner Notwendigkeit überzeugen und sie zur Mitwirkung begeistern können. Deshalb verbessern und steigern wir die Kooperation mit Kommunen, Verbänden und den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen und Privatpersonen.

Gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis - das ist für die Herstellung solcher Verbundstrukturen das A und O. Die Prinzipien der Gleichrangigkeit und Kooperation müssen wir folglich als künftigen Weg der Naturschutzarbeit ganz wesentlich stärken.

Neue Chancen eröffnen sich dadurch für unsere Naturschutzverwaltung - in einer künftig mehr beratenden und verhandelnden Rolle.

Neue Chancen ergeben sich in der Praxis aber zugleich für alle Beteiligten, einfach weil Verbundstrukturen von Haus aus über eine größere Bandbreite der Möglichkeiten verfügen - weil sie nicht starr für ganz bestimmte Flächen festgelegt sind, sondern flexibel gestaltet werden können: als relativ schmale Randstreifen, als Heckengürtel und Waldsäume - bis hin zu großen, extensiv genutzten Flächen oder Uferbereichen an Gewässern.

Vor allem vergrößern sich so die Chancen zum Mitmachen. Jeder Beitrag ist ein Mosaikstein mehr im Aufbau des Gesamtsystems. Unsere Erfahrungen, die wir mit den bisher in Gang gesetzten rund 150 Projekten gemachten haben, sind ausgesprochen erfreulich. Hervorheben darf ich dabei vor allem die ebenso breite wie bunte Palette der Mitwirkenden. Sie schließt andere Fachverwaltungen ein, Kommunen, Verbände und vielerlei sonstige gesellschaftliche Gruppen. Als wichtiges Erfolgsrezept haben sich dabei frühzeitige Kontaktaufnahmen mit allen Betroffenen erwiesen, insbesondere mit den Grundeigentümern, außerdem die Absprache der möglichen gemeinsamen Maßnahmen sowie nicht zuletzt auch die Inanspruchnahme der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden finanziellen Fördermaßnahmen.

"Quo vadis?" - hat die Frage geheißen; unsere Antwort ist klar und konsequent. Insofern bin ich, was den zukünftigen Weg des Naturschutzes bei uns in Bayern betrifft, ausgesprochen optimistisch:

Wir haben unsere fachlichen Hausarbeiten weitgehend erledigt und können jederzeit unsere naturschutzfachlichen Vorstellungen anhand von entwickelten Plänen, Konzepten und Programmen in die Verhandlungen einbringen.

So haben wir im letzten Jahr für alle 71 bayerischen Landkreise unser Arten- und Biotopschutzprogramm fertigstellen können - eine zentrale fachliche Grundlage, um die uns andere Länder beneiden. Hier verweise ich ausdrücklich nochmals auf den rein fachlichen, d.h. nicht rechtsverbindlichen Charakter dieses Programms: Seine Umsetzung in den dafür notwendigen Verfahren erfolgt in gegenseitig

ger Absprache auf freiwilliger Basis bzw. durch gezielte Fördermaßnahmen.

Im Rahmen unseres Vertragsnaturschutzprogramms finden bereits seit 14 Jahren die Leistungen unserer Landwirte für unsere Kulturlandschaft die ihnen gebührende Anerkennung. Wir fördern dabei finanziell bestimmte Nutzungsformen, die aus ökologischer Sicht wichtig und notwendig sind. Mit diesem Programm haben wir seinerzeit ein völlig neues Modell der Partnerschaft von Landwirtschaft und Naturschutz geschaffen. Es hat sich prächtig entwickelt und schlägt inzwischen mit rund 40 Mio. DM pro Jahr zu Buche.

Wir intensivieren auch sonst auf breiter Front die Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen großen Gruppen und Wirtschaftsbereichen - im gesamten Umweltschutz, aber auch speziell im Naturschutz.

Das gilt etwa für das vor zwei Jahren gegründete Umweltforum Bayern.

Das gilt ganz besonders für den derzeit von der Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband verhandelten Umweltpakt Landwirtschaft.

Es gilt genauso für die vielen, fast überall praktizierten Gesprächsgruppen von Verwaltung, Naturschutz - und Nutzerverbänden.

Sie alle sind unverzichtbare Partner auf unserem neuen Weg - in unserem Bemühen um eine langfristige, erfolgreiche Naturschutzarbeit in Bayern.

Meine Damen und Herren, mein Beitrag wäre sicher unvollständig, wenn er den aus unserer Sicht wünschenswerten Weg der Landwirtschaft ausklammern würde.

Eins dazu gleich vorweg:

Wir können die sogenannten "Agrarumweltmaßnahmen" nicht gratis erwarten - als kostenloses Nebenprodukt landwirtschaftlicher Erzeugung. Vielmehr sollten wir darin für unsere Landwirtschaft eine Chance sehen, der angesichts der Situation im Welthandel immer größere Bedeutung zukommt. Allen Beteiligten sollte klar sein: Die honorierten Umweltleistungen der Landwirtschaft dienen einerseits dem Natur- und Umweltschutz; zugleich tragen sie zur Erhaltung der Bewirtschaftung im ländlichen Raum bei, sichern bäuerliche Existenzen und gewährleisten die Wettbewerbsfähigkeit.

Der Land- und Forstwirtschaft ist in diesem Zusammenhang hoch anzurechnen, daß sie sich immer klarer wieder zu ihren ökologischen Wurzeln bekennt - zum Bewußtsein, daß ein Wirtschaften gegen die Natur weder sinnvoll noch möglich ist.

Der Bauer weiß sehr wohl, daß letztlich seine ganze Tätigkeit vom Grundsatz her auf Nachhaltigkeit angelegt ist.

Das darf ich um so lieber hervorheben, nachdem hierzu der Präsident des Deutschen und Bayerischen Bauernverbandes höchstpersönlich, Herr Gerd Sonnleitner, im soeben erschienen Buch der Bundesumweltministerin "Der Preis des Überlebens" unter anderem wörtlich festgestellt hat:

"Wir sind umweltbewußter geworden, wir haben

den Gedanken der Nachhaltigkeit, des Erhalts der Natur und Umwelt, der Kreisläufe und der Verbesserung von Natur, Wasser, Boden in unserer Arbeit fest verankert."

Besonders erfreulich ist, daß solchen Worten auch konkrete Taten entsprechen: - die zum Teil ganz erhebliche Reduzierung des Einsatzes von Stickstoff, Phosphat oder Pflanzenschutzmitteln z.B.; ganz zu schweigen vor allem von der steigenden Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Fülle von Umwelt- oder Naturschutzprogrammen.

Um so eher akzeptiert eine breite Öffentlichkeit, daß auch Einkünfte aus Leistungen für die Allgemeinheit - gerade im Umgang mit den natürlichen Ressourcen - Bestandteil des bäuerlichen Einkommens sind oder noch werden. Diesen Weg verfolgt mit dem Kulturlandschaftsprogramm unser Landwirtschaftsministerium und mit dem Vertragsnaturschutzprogramm das Umweltministerium. Beide Instrumente zusammen wirken sich so effektiv aus, daß sie mittlerweile auch viele andere Länder übernommen haben. Um für unsere bayerische Landwirtschaft bei ihren Bemühungen um den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft ein Optimum an Fördermöglichkeiten zu erreichen, nutzen wir selbstverständlich auch alle Möglichkeiten der Kofinanzierung durch die Europäische Union.

Auch der EU ist neuerdings landwirtschaftliches Engagement für den Naturschutz ein großes Anliegen. Lassen Sie mich hier anstelle eigener Bewertungen einen sicher berufenen Insider zitieren - den Kommissar für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Herrn Franz Fischler. In einer Informationsschrift der Europäischen Kommission vom April 1997 hat er speziell der Verbindung zwischen dem Bauern und seiner Umwelt eine geradezu existentielle Bedeutung zugemessen und dazu wörtlich folgendes ausgeführt:

"Aus diesem Grund hat in den letzten Jahren gerade in der Agrarpolitik eine Umorientierung stattgefunden, die die nachhaltige und umweltschonende Erzeugung von Nahrungsmitteln über eine Produktionsweise stellt, die sich nur an quantitativen Zielen orientiert. Zusätzlich haben auch Anliegen wie die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Landschaftspflege zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Die gemeinsame Agrarpolitik trägt diesen neuen Zielen Rechnung, indem sie durch die Förderung von Umweltprogrammen und einer extensiven Viehhaltung dem nachhaltigen Wirtschaften den Vorrang einräumt. Der Umweltschutz ist heute, wie in den Maastrichter Verträgen festgelegt, in die gemeinsame Agrarpolitik integriert. Doch noch sind wir nicht am Ende des Reformweges angelangt. Es gibt noch viel zu tun..."

Diese Aussagen der EU-Kommission:

die Instrumente des Umweltschutzes zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern

und eine verbesserte Einbeziehung von Umweltzielen in die gemeinsame Agrarpolitik anzustreben,

haben meine Kollegen und ich auf unserer letzten Umweltministerkonferenz (5./6. Nov. 1997) in Erfurt ausdrücklich begrüßt.

Ansätze hierzu finden sich auch bereits in der zur Zeit äußerst kontrovers diskutierten sogenannten "AGENDA 2000". - Wenngleich erhebliche Bedenken auch in vielen anderen Bereichen gegen sie geltend gemacht werden müssen, auch sie unternimmt zumindest einen weiteren Versuch zur Integrierung von Umwelanforderungen in die Agrarpolitik und erhofft sich davon eine Verbesserung der Zusammenarbeit beider Bereiche. Sehr bemerkenswert dabei ist, daß künftig dem Landwirt, sobald er bestimmte Leistungen für die Umwelt erbringt, direkte Beihilfen gewährt werden sollen - unabhängig von der produzierten Menge.

Daß Überlegungen dieser Art woanders bereits zur Realität geworden sind, entnehme ich einem Beitrag aus der "Agrarsozialen Gesellschaft e.V. ländlicher Raum" (Ende 1996). Demnach hat die Schweiz bereits 1992 zum Ausgleich von verringerten Preisstützungen produktabhängige Zahlungen eingeführt. Sie setzen sich zusammen aus einem betriebsbezogenen Sockelbetrag und einer Flächenprämie. Bei der dortigen Agrarreform machen inzwischen die Ausgaben für flankierende Maßnahmen zu Gunsten des Umweltschutzes rund 40 % der Gesamtausgaben für die Reform aus.

Eine deutliche Mehrheit der Schweizer Bevölkerung hat diesen Weg im Jahre 1996 sogar durch ein Volksreferendum verfassungsrechtlich abgesichert: Ein neuer Verfassungsartikel ermöglicht seither bei ökologischen Leistungsnachweisen direkte Einkommenszahlungen an die Landwirtschaft.

Es mag sein, daß dieses Schweizer Modell nicht voll

auf Deutschland oder die EU übertragbar ist. Vom Grundsatz her zeigt es aber einen Weg auf, wie sich auch bei uns die Zielsetzungen der Umwelt- und Landwirtschaftspolitik miteinander verzahnen und stärken lassen.

Daß die Belange des Umwelt- und Naturschutzes auf allen Ebenen immer weiter in die Überlegungen zur künftigen gemeinsamen Agrarpolitik einbezogen werden sollen, begrüßt die Naturschutz-Seite ohne Einschränkungen. Gerade der Natur- und Umweltschutz bietet der Landwirtschaft ein weites Betätigungsfeld - immer mehr neue Wege werden sich öffnen.

Wie die Zukunft von Naturschutz und Landwirtschaft aussehen wird, wissen wir nicht genau. Die Chancen jedoch waren wohl noch nie so groß, daß beide in wachsendem Maße voneinander profitieren. Wir haben es in der Hand, das durchaus auch konfliktträchtige Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft auf eine neue Basis zu stellen, die von Offenheit, gegenseitigem Verständnis und gemeinsamem Bemühen um unsere natürlichen Lebensgrundlagen getragen ist.

Ergreifen und nutzen wir jede sich bietende Gelegenheit dazu!

Der heutigen Fachtagung wünsche ich in diesem Sinne, daß sie hierzu einen wirksamen Beitrag leisten kann.

Anschrift des Verfassers:

Staatsminister
Dr. Thomas Goppel
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

Naturschutz im 21. Jahrhundert

– welche Entwicklungen sind zu erwarten oder zu befürchten –

*

Norbert KNAUER

Naturschutz ist zukunftsorientiert. Damit die in der Gegenwart entwickelten Leitbilder nicht nur Wunschdenken bleiben, sollte wenigstens für die freie Landschaft der Versuch einer Vorausschau gemacht werden. Für eine solche Vorausschau auf den Naturschutz im 21. Jahrhundert fehlen allerdings solche Daten, die eine berechenbare Sicht in die Zukunft ermöglichen könnten. Beim Versuch einer solchen Vorausschau befinden wir uns in einer schwierigen Situation. Die Bedingungen für eine solche Vorausschau sind viel ungünstiger als jene für eine mehrtägige Wettervorhersage. Die Meteorologen können für ihre Vorhersage noch eine Fülle von Meßwerten benutzen und haben leistungsfähige Großrechner zur Verfügung. Ihre Vorhersage ist trotzdem oft sehr allgemein und trifft nicht immer zu. Im Naturschutz können wir für die Abschätzung der Situation in den nächsten zehn, zwanzig oder auch mehr Jahren dagegen nur die Entwicklung bis zur Gegenwart betrachten und im Sinne einer Trendbeschreibung überlegen, wie sich die Menschen wohl gegenüber den Lebewesen und den anderen Bestandteilen der Natur in der Zukunft verhalten werden. Davon hängt schließlich die Entwicklung unserer Kulturlandschaft ab. In der Gegenwart wird das Verhalten der Menschen überwiegend von ökonomischen Überlegungen beeinflusst. Ökonomische Parameter bestimmen die von den Menschen anerkannten Werte und Normen in sehr viel stärkerem Maße als etwa ökologische Parameter. Immer dann, wenn Maßnahmen des Naturschutzes tatsächliche oder vermeintliche Ertragseinbußen, Handlungsbeschränkungen usw. mit sich bringen, stellen sich die davon betroffenen Gruppen gegen solche Maßnahmen. Viele Menschen kennen die ökologischen Parameter halt nicht, und auch nicht die Bedeutung der Verschlechterung der ökologischen Bedingungen für alle Lebewesen. Es sieht so aus, als ob das auch in den nächsten Jahrzehnten so bleiben wird.

Wir können uns am Übergang ins 21. Jahrhundert aber nicht auf ein Wunder bei der Entwicklung des Lebensraumes für Menschen, Tiere und Pflanzen verlassen, auch nicht auf ein neues **Wirtschaftswunder**, bei dem sich die Erhaltung der Natur als großes

und allgemein bedeutendes Wirtschaftsgut hervorhebt, so daß die verschiedenen Verfahren der Einzelwirtschaften dieses Naturgut als in besonderem Maße zu fördernd betrachten werden. Nein, ein solches Wirtschaftswunder wird nicht eintreten. Wir müssen daher selbst und aktiv nach Wegen zur Erhaltung der biotischen und abiotischen Vielfalt suchen. Es geht beim Naturschutz im 21. Jahrhundert nicht um die nächsten zehn oder zwanzig Jahre. Es geht um den Lebensraum unserer Enkel und deren Enkel, die erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts leben werden.

Ein erfolgreicher Naturschutz wird auch im 21. Jahrhundert auf die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen zurückgreifen wollen. Man wird zur Lösung von Problemen Kenntnisse aus der Populationsbiologie und -ökologie, Kenntnisse über Nahrungsketten und Nahrungsnetze, Ergebnisse aus den Biotopanalysen und Analysen von Verbundsystemen usw. verwerten. Die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen sind aufgerufen, sich noch stärker um die Lösung der vielfältigen Probleme zu bemühen, die vom Naturschutz seit langem benannt werden.

Als Beispiel für die ökologisch ungünstige Entwicklung unserer Kulturlandschaft kann man die Agrarlandschaft heranziehen. In dieser Landschaft sind viele Naturschutzprobleme nicht gelöst worden, weil es nicht gelungen ist, die ökonomischen Bedingungen so zu ordnen, daß Landwirte beispielsweise "ökologische Leistungen" freiwillig erbringen können und wollen. Wo sich das Prinzip der Freiwilligkeit nicht entwickelt, werden sich auch die Werte und Normen der Gesellschaft kaum zugunsten eines wirklich erfolgreichen Naturschutzes verändern.

An der Schwelle zum nächsten Jahrhundert muß man sich darum bemühen, für einen erfolgreichen Naturschutz auch die Forschungsergebnisse der Gesellschafts- und der Wirtschaftswissenschaften verstärkt auszunutzen. Die Heranziehung von Wissenschaftszweigen außerhalb der Bio- und Geowissenschaften zur Lösung von Naturschutzproblemen

* Veränderte Fassung des Festvortrages beim Festakt zum 20jährigen Bestehen der ANL am 20.09.1996 in Laufen/Salzach.

wird u.a. auch notwendig, um die Akzeptanz von notwendigen Einschränkungen bei der Nutzung verschiedener Naturpotentiale zu verbessern. Die Berücksichtigung wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsergebnisse wird vor allem zum Abbau des immer noch bestehenden und eigentlich völlig unsinnigen Konfliktes zwischen Ökologie und Ökonomie beitragen. Dann wird es der Allgemeinheit auch nicht mehr so schwer fallen, zu begreifen, daß beispielsweise in der Agrarlandschaft eine Internalisierung positiver externer Effekte besonderer landwirtschaftlicher Verfahren, d. h. eine Honorierung besonderer ökologischer Leistungen notwendig und erfolgreich möglich ist.

Wir müssen uns den Naturschutz im 21. Jahrhundert zunächst wohl als Ergebnis einer einfachen Fortentwicklung der derzeitigen Wirtschaftsweisen vorstellen. Als Beispiel für eine solche Weiterentwicklung benutze ich der Einfachheit halber die Agrarlandschaft. Hier können wir mit folgender Entwicklung rechnen:

- Reduzierung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe auf etwa ein Drittel der heutigen Anzahl;

Vergrößerung der von den Einzelbetrieben bewirtschafteten Fläche auf ein Mehrfaches des jetzt vom Einzelbetrieb bewirtschafteten Areals;

Beendigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von ertragsschwachen, sehr trockenen und sehr nassen, stark steinigen, flachgründigen und hängigen Standorten;

weiter fortschreitende Mechanisierung, insbesondere Einsatz von computergesteuerten Automaten und Geräten sowie von Maschinen mit sehr großer Arbeitsbreite;

Anbau molekularbiologisch veränderter Kulturpflanzenarten und -sorten mit gegenüber heute um etwa 50 % höheren Erträgen und mit Resistenzen gegenüber einigen Schaderregern sowie gegenüber wichtigen Herbiziden;

verbesserte Dosierung von Pflanzennährstoffen und gezielte Ausschaltung von Konkurrenzpflanzen durch mikrosensorische Erfassung des Vorkommens sowie der Dichte dieser Pflanzen mit daran gekoppelter Auslösung einer gezielten chemischen Abtötung.

Das Ergebnis dieser Vorstellung muß die meisten Naturschützer schrecken. Man kann einwenden, daß eine solche Entwicklung die Akzeptanz der Gesellschaft sicher nicht finden und daher unterbleiben wird. Das wäre aber Wunschdenken. Nirgendwo ist auch nur andeutungsweise zu erkennen, daß sich diese Entwicklung, die schon längst begonnen hat, nicht fortsetzen würde. Schon heute zeichnet sich in so mancher Landschaft eine Trennung von gezielt entwickelten "Hochleistungslandschaften" von kaum oder gar nicht mehr genutzten "Marginallandschaften" ab. Dabei nehmen die Flächen für den Naturschutz innerhalb der Produktionsland-

schaft deutlich ab. Auch dort, wo der geringe Anteil an Naturschutzflächen inzwischen zugenommen hat, sind die Roten Listen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten nicht kürzer geworden. Im Zuge der Entwicklung von Hochleistungslandschaften einerseits und der Entstehung von Marginallandschaften andererseits wird der Naturschutz auf die landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebiete zurückgedrängt. Dort entwickeln sich zwar neue, in der Kulturlandschaft bisher nicht oder kaum noch vorhandene Biotope, die jedoch kein Ersatz für jene Kulturlandschaftsbestandteile sind, die wir Älteren noch aus eigener Anschauung kennen. Auf den dann noch intensiver bewirtschafteten Flächen haben nur noch wenige wildwachsende Pflanzenarten und wildlebende Tierarten eine Überlebenschance. Bei einem Fortschreiten dieser Entwicklung wird die Aussterberate von Lebewesen bei uns weiter und relativ steil ansteigen. Mit jeder aussterbenden Art geht eine Genkombination unwiederbringlich verloren. Dabei entstehen nicht nur ökologische Schäden, sondern auch ökonomische Verluste, die bisher gar nicht bewertet worden sind. Das muß der Gesellschaft klargemacht werden, damit sie versteht, daß wir es hier mit einer sehr nachteiligen Entwicklung zu tun haben. Alle Menschen müssen begreifen, daß Naturschutz Lebensraumschutz ist, und zwar Lebensraumschutz für Menschen, für Tiere und für Pflanzen.

Wenn man über wünschenswerte zukünftige Entwicklungen der Kulturlandschaft nachdenken will, braucht man mehr oder weniger bildhafte Vorstellungen der Kulturlandschaft. Die meisten Menschen bewerten eine Landschaft weniger nach der Anzahl der dort wachsenden Pflanzenarten oder der dort vorkommenden Tierarten, sondern nach dem allgemeinen Erscheinungsbild. Sie beziehen in die Bewertung auch die verschiedenen sichtbaren Besonderheiten dieser Landschaft ein. Weil wir die gesamte Gesellschaft von der Bedeutung des Naturschutzes überzeugen müssen, benötigen wir zur Beschreibung des Naturschutzes im 21. Jahrhundert eine bildhafte Beschreibung der Landschaft. Ein solches Bild, welches zur Verdeutlichung einer wünschenswerten und möglichen Entwicklung herangezogen wird, gilt nicht für jede Landschaft. Der im folgenden beschriebene Zustand muß also für jeden Landschaftstyp neu beschrieben werden. Wir benutzen eine solche Beschreibung der Kulturlandschaft nur, um anzudeuten wie der Lebensraum der Menschen der kommenden Jahrzehnte bei einer stärkeren Berücksichtigung ökologischer Ziele aussehen kann:

1. In der Agrarlandschaft sind verschieden große, mancherorts auch sehr große Felder vorhanden, und dazwischen sind Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume usw. verbreitet. Das Mosaik aus Nutzflächen, naturnahen Landschaftselementen und Schutzflächen weist große vom Landschaftstyp abhängige Unterschiede auf. Natürlich wird es nicht von Flensburg bis nach Garmisch Heckenlandschaften geben, sondern

auch solche, wo man nach einer norddeutschen Redensart "am Freitag schon sehen kann, wer am Sonntag zum Kaffee kommt", weil sie so ausgedehnt und so weitsichtig sind. In Gegenden mit leichten Böden und Gefahr der durch Wind ausgelösten Erosion besteht ein gekammertes Heckensystem aus einheimischen Gehölzen. Wo Erosionen vom Wasser ausgelöst werden können, sind Hangunterbrechungen von meistens mehr als 5 Meter Breite vorhanden, die als Kompensationszonen wirken. Auf den Äckern werden mehr als ein halbes Dutzend verschiedener Kulturpflanzenarten angebaut. Viele Landwirte nutzen auch Produktionsnischen aus, sie richten sich bei der Auswahl der erzeugten Produkte nach der Nachfrage spezifischer Märkte. Bei der Regulation von Ackerökosystemen werden die verschiedenen natürlichen Regulationsmöglichkeiten ausgenutzt. Verschiedene Schaderreger an Kulturpflanzen werden durch ihre Fraßfeinde auf eine Populationsdichte herunterreguliert, bei der an den Ertragsorganen der Kulturpflanzen kein wirtschaftlicher Schaden mehr entsteht. Auch auf Grünlandflächen werden wieder vielfältige Bedingungen vorherrschen. Viele Flächen werden wieder so bewirtschaftet, daß sich beispielsweise die Wiesenvogelarten ausbreiten können. Die Offenhaltung brachfallender größerer, bisher landwirtschaftlich genutzter Gebiete wird aber selbst bei Zahlung eines Erschwernisausgleiches nicht ganz einfach sein.

2. Viele Dörfer werden nicht mehr vorwiegend von der Landwirtschaft und den damit verbundenen Handwerksbetrieben sowie dem be- und verarbeitenden Gewerbe geprägt sein. Nur wenige Bauern werden den größten Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Dorfes bewirtschaften, andere werden nur noch so viel Fläche nutzen, wie für die Pensionshaltung von Reitpferden der Bewohner nahe gelegener Städte benötigt werden. Viele heute noch existierende Nebenerwerbslandwirte werden ihre Nutzflächen schließlich verkaufen und damit das Wachstum der verbleibenden Betriebe fördern. Je nach Entfernung zu den größeren Städten werden unterschiedlich große Wohngebiete entstehen. Vielleicht werden die Menschen dieser Wohngebiete anstelle der pflegeleichten Gartenanlagen wieder Haus- und Nutzgärten mit Obstbäumen und Gemüseanbau anlegen. In vielen Dörfern werden der Landschaft angepaßte Fremdenverkehrseinrichtungen bestehen. Landwirtschaftliche Gebäude werden dabei einer neuen Nutzung zugeführt. In der freien Landschaft werden gut ausgebaute Fahrradwege und an die Naturschönheiten heranführende Wanderwege existieren. In manchen Dörfern kann das vorhandene Arbeitskräftepotential und eine geänderte Lohnstruktur zu einer Ansiedlung verschiedener Betriebe führen, bei denen der Transport von Rohstoffen und Fertigprodukten sowohl volkswirtschaftlich als auch privatwirt-

schaftlich billiger ist als der tägliche Transport der Arbeitskräfte.

3. In den Städten wird ein Umbau und eine Neuorganisation der großen Warenhäuser sowie der Banken, Versicherungen und Verwaltungszentren wieder zu einer Besiedlung der Innenstädte mit Menschen führen. Die Erkenntnis, daß Menschen nur dort leben und gesund bleiben können, wo gesunde Luft vorhanden ist, wird zu einer Entwicklung anderer Verkehrssysteme, als wir sie heute haben, führen und eine gezielte Ausdehnung der Grünanlagen sowie die Pflanzung und Pflege von filteraktiven Gehölzstreifen bewirken. Vielleicht ist das mit einer aktiven Beteiligung der Bewohner der einzelnen Stadtteile an der Anlage und Pflege dieser Anlagen zu erreichen. Voraussetzung dafür ist, daß die Bewohner erkennen, daß **ihr Lebensraum** nur dadurch gesichert werden kann, daß sie ihn selbst entwickeln und schützend erhalten.
4. Die Wälder werden erste Erfolge der Umsteuerung der Wirtschaft auf "umweltfreundliche Produktionsverfahren" zeigen. Alte Monokulturen werden immer seltener, der naturnahe Waldbau wird vorherrschen.
5. Eine deutliche Anhebung des Preises für Abwasser und eine intensive Beratung der Landwirte über den Handelsdüngereinsatz können dafür sorgen, daß die Seen und die Fließgewässer wieder eine hohe Wasserqualität erreichen. Die an den Gewässern angelegten Kompensationszonen werden über ihre Filterwirkung hinaus auch eine große bioökologische Bereicherung der Landschaft darstellen.
6. In großflächigen Erholungsgebieten mit besonderer Naturausstattung ist der Fremdenverkehr so organisiert, daß die Besucher einerseits eine optimale Erholungswirkung erfahren und ihnen andererseits die Natur mit den verschiedenen Erscheinungsformen so nahe gebracht wird, daß sie sich nahezu selbstverständlich für die Erhaltung der Natur einsetzen und aktiv mitarbeiten.

Ob überhaupt und in welchem Zeitraum ein solches Landschaftsbild entsteht, hängt allerdings von vielen Faktoren ab. Zunächst ist zu befürchten, daß sowohl in den ländlichen Räumen als auch im städtischen Bereich die eingangs erwähnte Weiterentwicklung der gegenwärtigen Verhältnisse stattfinden wird. Die Landschaftsbilder einer am Schutz der Naturgüter orientierten Wirtschaft müssen dezentral entwickelt werden, und an der Entwicklung müssen alle Bevölkerungsgruppen mitwirken können. Örtliche Zusammenschlüsse von "Naturschützern" und sogenannten "Naturnutzern" sollten bei der Entwicklung dieser Ziele vor allem beteiligt werden.

Ob Maßnahmen der Landschaftsplanung hier weiterhelfen können ist fraglich. So wichtig die Beschreibung von Naturschutzzielen für die Kulturlandschaft ist, und auch die Skizzierung von Anfor-

derungen an das Biotopmuster, so wenig kann man damit rechnen, daß solche Vorstellungen über Empfehlungen und Planungen hinausreichen werden, wenn ihnen kein Konzept der technischen und ökonomischen Durchführbarkeit mit Berücksichtigung der ökonomischen Bedürfnisse der einzelnen Gesellschaftsgruppen, beispielsweise der Land- und Forstwirte beigeordnet wird.

Der bestenfalls theoretisch aber keineswegs praktisch gelöste Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie für den Bereich der Agrarlandschaft fußt vor allem auf tatsächlichen oder von Landwirten angenommenen wirtschaftlichen Einbußen. Hinzu kommt, daß sich der "Naturschutz" bisher nicht besonders intensiv um die Aufklärung von positiven ökologischen Wirkungen bemüht hat, die von verschiedenen Biotopen beispielsweise von bandförmigen Strukturelementen auf die landwirtschaftliche Produktionstechnik ausgehen. Landwirte fragen nach quantitativen Zusammenhängen zwischen dem Vorkommen von Nützlingen und der Reduzierung von Schädlingen, und sie wollen nachvollziehbare Erklärungen für die Notwendigkeit bestimmter Florenelemente als Lebensbasis für die verschiedenen Nützlinge haben. Damit in der Agrarlandschaft positive Entwicklungen im Sinne des Naturschutzes stattfinden, müssen auch von den Behörden und Institutionen des Naturschutzes agrarökologische Zusammenhänge bedacht und so in die Vorschläge einer Landschaftsentwicklung eingebettet werden, daß auch die Landnutzer die Realisierung einer solchen Landschaftsentwicklung als Vorteil begreifen.

Damit eine Entwicklung in Richtung des beschriebenen Bildes stattfinden kann, muß die gesamte Gesellschaft die Bedeutung der Erhaltung einer intakten Natur für ihr eigenes Wohlergehen begreifen und nicht nur zur ideellen sondern auch zur materiellen Unterstützung aller notwendigen Maßnahmen bereit sein, das heißt also im Zweifelsfalle auch eine besondere Steuer dafür entrichten wollen. Dann können Wirtschaftsweisen entstehen, mit denen auch die Ziele des Naturschutzes erreichbar sind. Die mit solchen Wirtschaftsweisen verbundenen Lasten können dann von allen getragen werden.

Der Naturschutz des 21. Jahrhunderts muß sich auch verstärkt um die **Erhaltung der verschiedenen typischen Kulturlandschaftsformen** bemühen. Eine große Anzahl der wildwachsenden Pflanzenarten sowie der wildlebenden Tierarten hat in diesen Landschaftstypen seinen Lebensraum. Dieses Ziel ist nicht ganz einfach zu erreichen. Viele Merkmale der früheren Kulturlandschaftsformen waren das Ergebnis von besonderen Arbeitsweisen und von Verfahrenstechniken, die es heute nicht mehr gibt und die auch gar nicht mehr wiederentwickelt werden können. Wo die Erhaltung solcher Landschaftstypen möglich ist, können vielleicht (?) auch die früheren Kulturpflanzenarten und -sorten mit ihrer genetischen Vielfalt wieder angebaut werden. Außerdem könnten solche Landschaftsausschnitte

die Basis für eine Erhaltung ausreichend großer Populationen alter Haustierrassen sein. Bisher haben einige Freiland- und Bauermuseen diese Aufgabe teilweise und nebenbei wahrgenommen. Die Bedeutung des Schutzes von Kulturlandschaften und darin entstandener Wirtschaftsformen hat dabei natürlich einen stark musealen Charakter. Nicht selten war die Verlagerung von Kleinstausschnitten aus der Kulturlandschaft in ein Freilandmuseum der Freibrief für eine geradezu radikale Veränderung der Kulturlandschaft. Bei aller Anerkennung der Leistungen von Freilandmuseen für die Umweltbildung¹⁾, die Kulturgeschichte²⁾ oder die Erhaltung einzelner Kulturbiotope³⁾ usw., reichen sie doch für den Schutz der verschiedenen Kulturlandschaftstypen und der dort einst verbreiteten Pflanzen- und Tierarten einschließlich der Kulturpflanzen- und Haustierrassen nicht aus. Sie sind aber geeignet, den Menschen wieder bewußt zu machen, daß sie nicht das Maß aller Dinge sein können⁴⁾

Die Gesellschaft akzeptiert so komplexe Ziele des Naturschutzes aus verschiedenen Gründen nicht ohne weiteres, sicherlich nicht spontan und übermorgen beginnend. Weil sie sich mit der Bedeutung des Naturschutzes nicht so einfach auseinandersetzen kann, sucht sie für das Hinausschieben der dringend notwendigen Problemlösungen nach Ausreden. Das fehlende Geld kommt daher gerade recht. Das paßt in das Wertesystem der Gegenwart. Damit die Werte und Normen in den Köpfen der Menschen verändert werden, muß ihnen ein besonderes Wissen und Können vermittelt werden. Damit sind wir bei einer **zentralen Aufgabe der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege**. Solche Institutionen, wie die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, haben im Naturschutz des 21. Jahrhunderts noch viel umfangreichere Aufgaben als heute.

Um nicht im allgemeinen steckenzubleiben, will ich diese Aufgaben für den **Bereich der Agrarlandschaft** ein wenig auffächern. Notwendig ist beispielsweise:

1. Die Fortführung der Erarbeitung von Grundlagen des Naturschutzes für verschiedene Landschaftstypen auf der Basis eigener Erkenntnisse und Ergebnissen fremder wissenschaftlicher Arbeiten.
2. Die Entwicklung von Leitbildern des Naturschutzes für verschiedene Landschaftsräume. Dabei ist auch zu bedenken, daß die Entwicklung der Großflächenbewirtschaftung für den Naturschutz nicht nur Nachteile hat, sondern richtig organisiert - auch Vorteile mit sich bringen kann, weil damit für bestimmte Pflanzengesellschaften (beispielsweise Trockenrasen bei Hutweidenutzung) und für bestimmte Tierarten wichtige Großlebensräume geschaffen und erhalten werden können.
3. Eine Beschreibung der ökologischen Rahmenbedingungen für praktische Nutzenanwendungen.

Insbesondere wird die Weiterführung der von der Akademie schon veröffentlichten Beschreibungen der Biotopausstattung, der Minimumareale für Tierarten und Tiergesellschaften sowie für Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften benötigt, wobei solche Beschreibungen praxisverwertbar formuliert sein müssen.

4. Eine ständige Vermittlung zwischen Wissenschaft und Praxis, wobei es auch darauf ankommt, verstärkt Wechselwirkungen zwischen den Akteuren in Gang zu setzen. Dabei sind Vor-Ort-Gespräche aller Beteiligten den Seminaren mit größerem Teilnehmerkreis vorzuziehen.
5. Durch eigene Kreativität und gleichzeitig anregende Kritik das ständige Nachdenken über noch bessere Problemlösungen im Sinne einer möglichen Evolution in Gang zu halten. Wir brauchen ökologische Innovationen.
6. Die Entwicklung praktikabler Wege zur mosaikartigen Verzahnung von integrierenden und segregierenden Naturschutzmaßnahmen. Es kommt beispielsweise einerseits mehr denn je auf die Integration bestimmter landschaftsökologischer Bedingungen in die Agrarlandschaft an und andererseits gleichzeitig auf eine Eingliederung segregativ gewachsener Landschaftsteile, weil beispielsweise nur dort genügend große Nutztierbestände die extensiven Kulturbiotop von Hutweiden schaffen und erhalten können, wobei gleichzeitig alte Haustierrassen erhalten werden sollten.
7. Eine Beratung von Landwirten bei der Entwicklung ökologiegerechter Produktionsverfahren, was nur nach der Aneignung z.T. detaillierter Kenntnisse solcher Produktionsverfahren möglich ist. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist besonders geeignet, die bisher immer noch vorhandenen Barrieren zwischen Landwirtschaft und Naturschutz abzubauen.
8. Die Fortführung der bewährten Schulungs-, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Für eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen in der **bebauten Landschaft** geht es beispielsweise um:

1. Die Darstellung der ökologischen Bedürfnisse von Menschen, Tieren und Pflanzen einschließlich der Bedeutung der Wechselwirkungen zwischen diesen drei Gruppen in einer Form, die bei Stadtplanern, Kommunalpolitikern und Bauherren gleichermaßen die Erkenntnis weckt, daß solche realisierbaren Belange besonders dazu geeignet sind, die humanökologischen Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen.
2. Erst wenn in den Köpfen der Menschen das Bestreben nach lebenswerten Innenstädten, nach überschaubaren Stadtteilen mit eigener Stadtteilkultur usw. entsteht, wird es wieder eine Entwicklung zu bewohnten Innenstädten anstelle der Banken, Versicherungs-, Verwaltungs- und Kaufzentren geben, wird die Durchgrünung auch die Innenstädte erreichen und diese mit

dem Umland verbinden. Die Gedanken zu einer solchen Entwicklung entstehen nicht von allein in den Köpfen der Menschen, schon gar nicht in den Köpfen jener Kommunalpolitiker, die unsere Innenstädte, anstatt sie wohnlich zu machen, zu Geld- und Warenmärkten sowie zu Stätten der Befriedigung von Architektengigantomanie gemacht haben. Damit Stadtplaner und Kommunalpolitiker wieder fähig werden, Städte für Menschen zu bauen, wie es unsere Vorfahren konnten, sind sie ganz offensichtlich auf Nachhilfe angewiesen, die ihnen von ökologisch denkenden Menschen gegeben werden muß.

3. Die Entwicklung eines Musterangebotes von Kleinstgrünanlagen, welches die Bewohner der Städte und Dörfer wieder zur Anlage und Pflege von Gärten anregen soll, die einerseits zur Bereicherung der vielfältigen Einnischungsformen beitragen und andererseits auch das unterschiedliche Bedürfnis der Menschen befriedigen können. Man kann überall beobachten, daß schon vorhandene Gärten auch eine Auswirkung auf die Neuanlage des Gartens eines Nachbargrundstückes haben.

In allen Bereichen sind Beispiele, die zum Nachmachen anregen, wichtiger als die vielen von Verwaltungsbeamten hervorgebrachten ordnungspolitischen Regelungen. Der Naturschutz des 21. Jahrhunderts muß vor allem auf die **Mitwirkung aller Menschen** setzen. Das kann nur gelingen, wenn auch alle Einrichtungen, die sich mit Naturschutz und Landschaftspflege befassen, ihre Arbeit auch auf das Ziel "**Entwicklung ökologie- und naturschutzgerechter Werte und Normen**" in den Köpfen der Menschen ausrichten. Noch ist auf diesem Gebiet vom Kindergarten bis zur Volkshochschule als Erwachsenenbildungseinrichtung nur sehr wenig getan worden. Nicht nur der Fortschritt, sondern auch die Tradition haben für die Gestaltung unseres Lebensraumes eine große Bedeutung. "Der Mensch kann offenbar mehr, als er bisher schon erreicht hat"⁵⁾. Diese Fähigkeit des Menschen, sich selbst zu überbieten, hat die technische Hochzivilisation⁶⁾ mit ihrem hohen Energie- und Rohstoffbedarf sowie den steigenden Entsorgungsproblemen entwickelt. Ich erwähne das nicht unbedingt als von vornherein negative Entwicklung, sondern mehr als einen allgemeinen Fortschritt. Wohin man auch sieht, überall ist als Motivation für wirtschaftliche Entwicklungen der pekuniäre Gewinn erkennbar. Im menschlichen Handeln sind aber auch Irrtumsfähigkeit und Planungsbegrenztheit, und damit auch Entscheidungsunsicherheit enthalten⁵⁾. Es ist daher schwierig, das optimal mögliche Ziel sicher anzustreben. Meistens ist dieses optimal Mögliche erst im Nachhinein aus den Folgen des Tätigwerdens zu erkennen. Wenn die Menschen am Ende dieses Jahrhunderts erkennen, wie stark in extrem kurzer Zeit der Lebensraum für Pflanzen und Tiere und dabei auch für Menschen verändert worden ist und welche Nachteile diese Änderungen mit sich gebracht haben, werden sie auch bereit sein, diesen

Lebensraum wieder im positiven Sinne zu entwickeln, damit auch die Enkel unserer Enkel unsere Heimat und die Welt als lebenswert ansehen können.

Literatur

1) KRAUSS, Heinrich (1992):
Der Beitrag von Freilandmuseen zur Umweltbildung. -
Laufener Seminarbeitr. 5/92: 18-21. ANL, Laufen/
Salzach.

2) NEUGEBAUER, Manfred (1992):
Die Gesamtkonzeption des Oberpfälzer Freilandmu-
seums Neusath-Perschen. Laufener Seminarbeitr. 5/92:
33-47, ANL, Laufen/Salzach.

3) KNAUSS, Jürgen (1992):
Arten- und Biotopschutz im Freilandmuseum. - Laufener
Seminarbeitr. 5/92, ANL, Laufen/Salzach.

4) SIEDE, Hans-Joachim (1992):
Zur aktuellen Situation des Schutzes gefährdeter Pflan-
zen- und Tierarten der Kulturlandschaft in der Oberpfalz.
Laufener Seminarbeitr. 5/92: 22-32, ANL, Laufen/
Salzach.

5) KORFF, Wilhelm (1982):
Ökologie -Technologie - Ethik. Mskr.

6) CRAMER, H. H. (o. J.):
Aspekte zum gewandelten Verhältnis Mensch/Umwelt.
Mskr.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Norbert Knauer
Buschberg 8
D-24161 Altenholz

**Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge
des Naturschutzes und der Landschaftspflege
auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
(Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)**

*Nachdruck der Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
(vom 1. April 1997 Nr. 7011-6/64-20766; veröffentlicht im AllMBI 1997, S. 327-347)*

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Die originalgetreue Reproduktion der Richtlinien aus dem Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 10 (5. Mai 1997) - 10. Jg., S. 327-347 erfolgt mit Genehmigung des Herausgebers (Redaktion) sowie des Verlages.

7910-U

Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Vom 1. April 1997 Nr. 7011 – 6/64 – 20766

An die Regierungen
die kreisfreien Städte
die Landratsämter

Der Freistaat Bayern gewährt für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ein Entgelt nach diesen Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Entgelt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Zuwendung im Sinne der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

Grundlagen dieser Richtlinien sind

die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren;

- die Verordnung (EG) Nr. 746/96 der Kommission vom 24. April 1996 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- die Verordnung (EG) Nr. 437/97 der Kommission vom 6. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 746/96 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Vertragsnaturschutzprogramms

- 1 Zweck des Programms
- 2 Gegenstand der Verträge
Vertragspartner
- 4 Vertragsvoraussetzungen
- 5 Umfang des Entgelts
- 6 Mehrfachförderung

II. Verfahren

- Abwicklung
- 8 Hinweis auf andere Förderrichtlinien

III. Schlussvorschriften

- 9 Einvernehmen
- 10 Inkrafttreten
- 11 Außerkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Maßnahmenübersicht
Anlagen 2.1–2.6: Maßnahmenkombinationen
Anlage 3: Vertragsmuster
Anlage 4: Merkblatt über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm

I.

Allgemeine Beschreibung des Vertragsnaturschutzprogramms**1 Zweck des Programms**

Das Programm soll dazu beitragen,

- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zu verbessern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern und zu entwickeln,
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich wiederherzustellen.

2 Gegenstand der Verträge**2.1 Verträge können abgeschlossen werden für****2.1.1 naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen gemäß Anlage 1**

- zum Sichern und Entwickeln*) ökologisch wertvoller Lebensräume; dies sind Mager- und Trockenstandorte, Feuchtflächen, Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen geprägt sind, z. B. ökologisch wertvolle Streuobstbestände, Teiche und Stillgewässer, alte Weinberge, sowie geschützte und schutzwürdige Flächen einschließlich Einzelschöpfungen der Natur,
- zum Sichern und Entwickeln der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten,
- zum Erhalten von historischen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, z. B. Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hagstruktur, Hohlwegen, Terrassen und Rainen, Stein- und Erdwällen,

2.1.2 die langfristige Bereitstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Festlegung auf mindestens 20 Jahre) im Rahmen von Regelungen gemäß Nr. 7.3.**2.2 Vorrang haben Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte.****3 Vertragspartner**

Die unteren Naturschutzbehörden können Verträge im Sinne von Art. 54 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit Landwirten und sonstigen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich nutzbarer Flächen abschließen. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, soweit sie landwirtschaftliche Betriebe in Eigenregie führen.

4 Vertragsvoraussetzungen**4.1 Verträge werden abgeschlossen, wenn****4.1.1 die Maßnahme den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient,****4.1.2 der durch die Maßnahme verfolgte Zweck nachhaltig zu erreichen ist oder erreicht werden kann,****4.1.3 bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur die Maßnahmen dem jeweiligen Schutzzweck entsprechen.****4.2 Verträge werden abgeschlossen**

- auf Flächen nach den Anlagen 1 und 2 zu Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG sowie auf hierdurch nicht bereits erfaßten Biotopen im Sinn des § 20c BNatSchG**) (ausgenommen Wälder trockenwarmer Standorte, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Hochmoorwälder),
- auf Flächen im Nationalpark Berchtesgaden und in Naturschutzgebieten, auf Feuchtflächen im Sinn des Art. 6d Abs. 2 BayNatSchG (Kernbereiche der Wiesenbrüter), auf Flächen, die nach Art. 9 und 12 BayNatSchG als Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile geschützt sind, sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfaßt sind,
- darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

5 Umfang des Entgelts**5.1 Das Entgelt wird für den im Vertrag festgelegten Verpflichtungszeitraum gewährt (vgl. Nr. 7.3). Vertrag (Muster gemäß Anlage 3) und Merkblatt (Anlage 4) sind insbesondere hinsichtlich der dort festgelegten Nebenbestimmungen (Auflagen, Verpflichtungen und Bedingungen) Bestandteil dieser Richtlinien.**

Für die jährliche Höhe des Entgelts gelten die Sätze gemäß Anlage 1. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

5.3 Betriebsübergang, Flächenänderungen

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die Entgelt gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muß der Empfänger selbst oder dessen Erbe das für diese Flächen erhaltene Entgelt zuzüglich Zinsen vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

Dies gilt nicht

- wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfempfänger die Maßnahme fortsetzt oder die im Rahmen solcher Verfahren durch wertgleiche Flächen nicht ersetzt werden können, so daß eine Fortsetzung der Maßnahmen ausscheidet.
- wenn der Beihilfempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- bei Inanspruchnahme der Flächen im öffentlichen Interesse
- in Fällen höherer Gewalt.

*) Die Begriffe „Sichern“ und „Entwickeln“ umfassen auch Erhalten, Pflegen und Gestalten von Flächen.

**) In diesem Zusammenhang gemäß Stand 1994: naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte sowie Quellbereiche.

5.4 Ahndung von Unregelmäßigkeiten im Zuge von Kontrollen

5.4.1 Bei festgestellter negativer Abweichung zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Flächengröße bemißt sich das Entgelt nach den vorgefundenen Verhältnissen. Bei Abweichungen von mehr als 3 v.H. ist zuviel gezahltes Entgelt auch für vergangene Jahre zusätzlich Zinsen zurückzuerstatten. Bei Abweichungen von mehr als 10 v.H. kann der Vertrag gekündigt werden. Zu erstattende Beträge sind ab dem Tag der Auszahlung zu verzinsen.

Beruhet zuviel gezahltes Entgelt auf einem Irrtum der zuständigen Behörden, entfällt die Erhebung von Zinsen.

5.4.2 Flächen, auf denen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht alle vereinbarten Verpflichtungen (z. B. Schnittzeitpunkt, Düngereinschränkungen u. ä.) erfüllt haben, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen; es entfällt der Anspruch auf Entgelt.

5.4.3 Im Fall falscher Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird der betreffende Betriebsinhaber von der Gewährung jedweder Beihilfe aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ausgeschlossen. Darunter fallen das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm einschließlich Erschwerenausgleich sowie das Programm zur Erhaltung der Kulturlandschaft Teil A. Für die Dauer von zwei Jahren können keine neuen Umweltschutzverpflichtungen nach den oben genannten Programmen mehr eingegangen werden.

5.4.4 Die Rückforderung des Entgelts z. B. bei Vertragsverletzung, Kündigung oder Auszahlung ohne Rechtsgrund erfolgt durch Bescheid. Für Rechtsstreitigkeiten aus den Verträgen sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

5.5 Rückforderungsansprüche werden nach Ablauf von fünf Jahren ab der Auszahlung nur dann geltend gemacht, wenn die Gründe für die Rückforderung der Behörde vor Ablauf bekannt geworden sind.

6 Mehrfachförderung

6.1 Für Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen auf ein und derselben Fläche ist Anlage 2 maßgebend.

6.2 Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO). Soweit für Flächen z. B. im Rahmen des Programms zur Erhaltung der Kulturlandschaft Teil A, des Flächenstilllegungsprogramms und des Extensivierungsprogramms Beihilfen gewährt werden, entfällt demgemäß ein Entgelt nach diesen Richtlinien. Neben dem Entgelt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm können, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eine Förderung gemäß der Kulturpflanzenregelung – mit Ausnahme des Stilllegungsausgleichs – sowie in der Regel die Ausgleichszulage gewährt werden.

6.3 Die Teilnehmer am Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm haben zu erklären, ob und an welchen sonstigen flächenbezogenen Förderprogrammen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU sie teilnehmen.

II.

Verfahren

7 Abwicklung

7.1 Verpflichtungen zu Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke werden entsprechend dem Vertragsmuster nach Anlage 3 für flurstücksmäßig bezeichnete Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben ihre Berechtigung nachzuweisen.

7.2 Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke, die Maßnahmen nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien durchführen wollen, wenden sich formlos oder mit dem Vertragsvordruck (Anlage 3) an die unteren Naturschutzbehörden oder die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung. Die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung leiten die Vertragsvordrucke an die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde weiter. Die untere Naturschutzbehörde prüft die Voraussetzungen, macht das Prüfungsergebnis aktenkundig und schließt den Vertrag ab.

7.3 Die Verträge werden für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. In Ausnahmefällen können Verträge mit zwanzigjähriger Laufzeit abgeschlossen werden; die Modalitäten werden im Einzelfall von der obersten Naturschutzbehörde geregelt.

Der Abschluß von Verträgen kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) erfolgen. Auf den Abschluß besteht kein Rechtsanspruch.

7.4 Das Entgelt wird für den in dem Vertrag genannten Zeitraum festgelegt. Der Abschluß des Vertrags durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte gilt als Antrag.

7.5 Das Entgelt wird ausgezahlt, wenn die vereinbarte naturschonende Bewirtschaftungsweise beziehungsweise die vereinbarte Pflegemaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Vertragspartner der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung mitgeteilt hat.

Die Vertragspartner haben eingetretene oder geplante Änderungen der Förderdaten unverzüglich den unteren Naturschutzbehörden mitzuteilen.

7.6 Die unteren Naturschutzbehörden prüfen während der Dauer des Vertrags jährlich bei mindestens 5 v.H. des Vertragsbestands die Einhaltung der für den Abschluß der Verträge und für die Gewährung des Entgelts maßgeblichen Sachverhalte an Ort und Stelle.

Die Kontrollen müssen mindestens umfassen:

- Die Prüfung aller Bestandteile der Verpflichtung sowie der entsprechenden Belege beziehungsweise Nachweise,
- die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Angaben zum Vertrag und der tatsächlichen Situation.

Die aufgeführten Prüfquoten sind als Mindestmaß zu verstehen. Falls sich bei den durchgeführten Kontrollen eine beträchtliche Anzahl von Unregelmäßigkeiten ergibt, ist die Kontrolldichte deutlich zu erhöhen.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Erhebliche Beanstandungen sind der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

8 Hinweis auf andere Förderrichtlinien

Für die Förderung sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten die

- Verordnung über den Erschwernisausgleich vom 20. August 1983 (GVBl S. 679, BayRS 791-1-8-U) in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen – Landschaftspflege-Richtlinien – (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23. März 1983, LUMBI S. 33),
- Richtlinien zur Förderung der Naturparke (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 18. Dezember 1981, LUMBI 1982 S. 2).

III.

Schlußvorschriften

9 Einvernehmen

Die Richtlinie ergeht mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 1997 in Kraft.

11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien über Bewirtschaftungsvereinbarungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) in der Fassung vom 4. März 1996 (AllMBI S. 138) außer Kraft.

I. A.
Prof. Dr. Buchner
Ministerialdirektor

EAPI 173
GAPI 8633

AllMBI 1996 S. 327

**Richtlinien über die Bewirtschaftungsverträge
des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
(Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)**

Maßnahmenübersicht

– Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 –

Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Lebensräumen

(Feuchtfleichen, Mager- und Trockenstandorte, Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und das Landschaftsbild)

Nicht biotopspezifische Maßnahmen

	je ha und Jahr
0.1 Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	300 DM
0.2 Verzicht auf Gülleausbringung	100 DM
0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (z. B. Handmahd; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung; Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist)	auf Acker 50 bis 100 DM auf Grünland 50 bis 900 DM
0.4 Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschl. Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	200 DM
0.5 Verzicht auf Mineraldünger	200 DM
0.6 Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz	350 DM
0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz	500 DM
0.8 Sonstige regionale Maßnahmen auf Vorlage eines Maßnahmenkonzepts der zuständigen Naturschutzbehörde und beschränkt auf max. 5 % des Gesamtfördervolumens in einem Regierungsbezirk	
0.9 Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)	500 DM
0.10 Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts	bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM/bei Ackerland 500 DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM

Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und -entwicklung

1. Ackerflächen

1.1 Verzicht auf mechan.-therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat	150 DM
1.2 Brachlegung mit Selbstbegrünung, gegebenenfalls Bewirtschaftung nach dem 31.08. bei Brachlegung	nach durchschn. Deckungsbeitrag zugügl. Bewirtschaftungsentgelt von 200 DM
1.3 Stoppelbrache	150 DM nach Winterweizen 200 DM nach Wintergerste

2. Wiesen

2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung, – keine Bodenmelioration (z. B. Auffüllung, weitere Entwässerung) – Schnittzeitpunkte	15. 03. bis 14. 06.: 200 DM 15. 03. bis 30. 06.: 250 DM 15. 03. bis 31. 08.: 350 DM
2.2 Wechsel zwischen Mahd und Brache auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen (alternierende Bewirtschaftung auf einem Schlag)	50 bis 150 DM
2.3 Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen)	nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag bis zu 800 DM

3. Weiden

3.1 Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe, Ziegen	bis 1,2 GVE bis zu 240 DM im Jahresdurchschnitt
3.2 Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (gegen Einzelnachweis)	bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM/bei Ackerland 500 DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM
3.3 Zäunung von Teilflächen, die aus der Beweidung auszunehmen sind	je nach Zäunungsaufwand bis zu 100 DM/Teilfläche
3.4 Transport der Tiere zu isolierten Weideflächen (nur bei Beweidung mit Schafen und Ziegen)	bis zu 250 DM/Weidefläche
3.5 Weidepflege (Schafhatungen; Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen)	100 DM
3.6 Erschwerte Beweidung aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen	100 DM

- 4. Streuobstbestände** je ha und Jahr
- 4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz bis zu 250 DM
- 4.2 Erhalt von Streuobstäckern/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz bis zu 500 DM
- 4.3 Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten 200 DM
- 4.4 Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstbeständen sowie Pflege von Nachpflanzungen bis zu 200 DM
- 5. Teiche/Stillgewässer**
- 5.1 Erhalt von Verlandungszonen
20 bis 34 % der Teichfläche je ha Teichfläche 100 DM
35 bis 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 250 DM
über 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 550 DM
- 5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit GrASFischen und Mahd von Wasserpflanzen 300 DM
- 5.3 Verzicht auf Ablassen vom 01. 03. bis 15. 10. 50 DM
- 5.4 Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen 50 DM
Ablassen im dreijährigen Abstand 100 DM
- 5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln 200 DM
- 6. Weinberge**
- 6.1 Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluß des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01. 09. bis 01. 03.) Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchstens zwei Bearbeitungsgänge von Mai bis Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung
Zeitliche Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im fünften Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen 1 000 bis 5 500 DM
- 6.2 Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus zusätzlich 650 DM
- 6.3 Instandsetzen von Trockenmauern (offene Fugen) und Treppen je ha und Jahr bis zu 5 000 DM
7. Besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden im Rahmen eines Vertrags nach dem **Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm** entsprechend den im KULAP gültigen Sätzen entgolten. Innerhalb des KULAP wirksame Kombinationsverbote gelten fort. Die Kombination von Maßnahmen nach dem KULAP und Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm in **einem** Vertrag ist ausgeschlossen.
8. Bei Vertragsabschlüssen können auf ein und derselben Fläche nur die Maßnahmenkombinationen gemäß **Anlagen 2.1 bis 2.6** angewandt werden.

Anlage 2.1

Maßnahmenkombinationen

Biotoptypengruppe Acker

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen		
	(1.2) Brachlegung mit Selbstbegrünung (insbes. Biber- lebensräume) Ausgleich des Deckungsbeitrags- verlustes (Deckungsbeitrag 500 DM bis 4 500 DM* je nach Feldfrucht)	(1.2) Brachlegung mit Bewirtschaftungs- gang nach dem 31. 08. Ausgleich des Deckungsbeitrags- verlustes (Deckungsbeitrag 500 DM bis 4 500 DM* je nach Feldfrucht) zzgl. Be- wirtschaftungsent- gelt von 200 DM	(1.1) Verzicht auf mecha- nisch-thermische Unkrautbekämpfung sowie Untersaat 150 DM
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (300 DM)	+	+	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (100 DM)	-		+ ¹
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenauf- wand/Acker (50 DM bis 100 DM)	-	-	+
(0.4) Verzicht auf chemischen Pflanzen- schutz/Ackerflächen (200 DM)	-	-	+ ²
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (200 DM)		-	+ ³
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (350 DM)	-	-	+ ^{2,3}
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (500 DM)	-	-	+ ^{1,2,3}
(1.3) Stoppelbrache (150 DM beziehungsweise 200 DM)	-	-	+

+ kombinierbar - nicht kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

*Deckungsbeiträge werden nur bis 3 000 DM/ha berücksichtigt.

Maßnahmenkombinationen

Biootypengruppe Wiesen

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen			(2.3) Brachlegung (insbes. in Biber- lebensräumen) Ausgleich des Deckungsbei- tragsverlustes bis zu 800 DM/ha
	(2.1) Einschränkung der Bewirtschaftung durch Festlegung von Schnittzeitpunkten, absolute Bewirtschaftungsruhe, Verzicht auf meliorative Maßnahmen (z. B. Geländeauffüllung, Entwässerung)	Bewirtschaftungseinschränkung 15.03. bis 14.06. 200 DM	Bewirtschaftungseinschränkung 15.03. bis 30.06. 250 DM	
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (300 DM)	+	+	+	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (100 DM)	+ ¹	+ ¹	+ ¹	-
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand/Wiesen (50 DM bis 900 DM)	+	+	+	-
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (200 DM)	+ ²	+ ²	+ ²	-
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (350 DM)	+ ^{2,3}	+ ^{2,3}	+ ^{2,3}	-
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (500 DM)	+ ^{1,2,3}	+ ^{1,2,3}	+ ^{1,2,3}	-
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (500 DM)*	+	+	+	-
(2.2) Wechsel zwischen Mahd und Brache (50 DM bis 150 DM)	+	+	+	

+ kombinierbar - nicht kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

*Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

Anlage 2.3

Maßnahmenkombinationen

Biotoypengruppe Weiden

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen
	(3.1) Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe und Ziegen bis 1,2 GVE (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel) bis zu 240 DM
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (500 DM)*	+
(3.2) Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (nur für Schafe und Ziegen) (400 DM bzw. 500 DM) + 10 DM je Bodenpunkt über EMZ 30	+
(3.3) Zäunung von Teilflächen (bis zu 100 DM/Teilfläche)	+
(3.4) Transport der Tiere (nur Schafe und Ziegen) (bis zu 250 DM/Weidefläche)	+
(3.5) Weidepflege (auf Schafhutungen; für Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) (100 DM)	+
(3.6) Erschwerte Beweidung (100 DM)	+

+ kombinierbar

*Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

Maßnahmenkombinationen

Biotypengruppe Streuobstbestände

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen		
	(4.1) Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen bis zu 250 DM		(4.2) Erhalt von Streuobstäckern bis zu 500 DM
	Erhalt der Obstbäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel etc.		
	Mähnutzung	Extensive Weidenutzung	
(0.1) Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (300 DM)	+	-	+
(0.2) Verzicht auf Gülleausbringung (100 DM)	+ ¹	-	+ ¹
(0.3) Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (auf Acker 50 DM bis 100 DM/ auf Grünland 50 DM bis 900 DM)	+	-	+
(0.4) Verzicht auf chem. Pflanzenschutz/ Ackerflächen (200 DM)	-	-	+ ²
(0.5) Verzicht auf Mineraldünger (200 DM)	+ ²	-	+ ^{2,3}
(0.6) Verzicht auf Mineraldünger und Pflanzenschutz (350 DM)	+ ^{2,3}		+ ^{2,3}
(0.7) Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutz (500 DM)	+ ^{1,2,3}	-	+ ^{1,2,3}
(0.9) Umwandlung von Ackerland in Grünland (500 DM)*	+	+	-
(1.3) Stoppelbrache (150 DM bzw. 200 DM)	-		+
(2.2) Wechsel zwischen Mahd und Brache (50 DM bis 150 DM)	+	-	-
(3.2) Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (nur für Schafe und Ziegen) (400 DM bzw. 500 DM) + 10 DM je Bodenpunkt über EMZ 30		+	-
(3.3) Zäunung von Teilflächen (bis zu 100 DM/Teilfläche)		+	-
(3.4) Transport der Tiere (nur für Schafe und Ziegen) (bis zu 250 DM/Weidefläche)	-	+	-
(3.5) Weidepflege (auf Schafhutungen; für Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) (100 DM)	-	+	-
(3.6) Erschwerte Beweidung (100 DM)	-	+	-
(4.3) Erhalt von Streuobstwiesen (ackerfähig) (200 DM)	+	+	-
(4.4) Nachpflanzungen/Pflege von Nachpflanzungen (bis 200 DM)	+	+	+

+ kombinierbar - nicht kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

*Nur bei Flächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Acker genutzt werden

Anlage 2.5

Maßnahmenkombinationen

Biototypengruppe Teiche/Stillgewässer

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen		
	(5.1) Erhalt von Verlandungszonen		
	20 bis 34 % der Teichfläche je ha Teichfläche 100 DM	35 bis 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 250 DM	über 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 550 DM
(5.2) Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel u. a. (300 DM)	+	+	+
(5.3) Verzicht auf Ablassen zwischen 01. 03. und 15. 10. (50 DM)	+ ¹	+ ¹	+ ¹
(5.4) Ganzjährige Bespannung (50 DM bzw. 100 DM)	+ ¹	+ ¹	+ ¹
(5.5) Verzicht auf Fütterung (200 DM)	+	+	+

+ kombinierbar

Maßnahmen mit Fußnote sind nicht mit Maßnahmen gleicher Fußnote kombinierbar.

Anlage 2.6

Maßnahmenkombinationen

Biototypengruppe Weinberge

Kombinationsmöglichkeiten	Hauptmaßnahmen
	(6.1) Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide, keine Bodenbearbeitung nach Abschluß des Rebenwachstums, Einschränkung der Düngung nach Bodenuntersuchung, langanhaltende Bodenbegrünung, Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen (Mauern, Trockenrasen etc.) 1 000 DM bis 5 500 DM
(6.2) Bewirtschaftung ökologischer Weinbau (650 DM)	+
(6.3) Instandsetzen von Trockenmauern und Treppen (bis 5 000 DM)	+

+ kombinierbar

**Vertrag
nach den Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge
des Naturschutzes und der Landschaftspflege
auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen
(Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)**

zwischen

Vertragsnehmer (Name, Vorname)		Betriebs-Nr.
Straße/Hausnummer		Vertrags-Nr.
Postleitzahl, Ort/Ortsteil		Telefon-Nr. privat/geschäftlich
Konto-Nr.	Bankleitzahl	Bank (Name, Ort)
Name des Konto-Inhabers, sofern abweichend vom Vertragsnehmer		

und dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Landratsamt/die kreisfreie Stadt

.....
untere Naturschutzbehörde

.....
1. Sachbearbeiter

.....
Telefon

.....
2. Sachbearbeiter

.....
Telefon

<p>Anlagen:</p> <p><input type="checkbox"/> Merkblatt</p> <p><input type="checkbox"/> Flächen- und Nutzungsnachweis (gem. Mehrfachantrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Übersichtsblatt wichtiger Betriebsdaten und beantragter Fördermaßnahmen (gem. Mehrfachantrag)</p> <p><input type="checkbox"/> Pachtvertrag/Pachtverträge bzw. Einverständniserklärung(en)</p> <p><input type="checkbox"/> Grundbuchauszug</p> <p><input type="checkbox"/> Katasterunterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Lageplan/-pläne</p> <p><input type="checkbox"/> Erklärung betr. aufgegebenener Fläche(n)</p>
--

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke der unteren Naturschutzbehörde	Datum/ Namenszeichen
Eingangsbestätigung	
Vorkontrolle: Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe der Vertragsdaten	
Überprüfung der EDV-Eingabe	
Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt am	
<input type="checkbox"/> Auswahl durch Stichprobenverfahren	
<input type="checkbox"/> Auswahl durch	
<input type="checkbox"/> EDV-Eingabe Datenkorrekturen	
<input type="checkbox"/> EDV-Eingabe Datenabweichungen	

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Vertrag hat den Zweck, durch die in § 2 aufgeführten Pflege-/Bewirtschaftungsmaßnahmen die Lebensräume und die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten zu erhalten, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

§ 2 Pflichten des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, das/die nachfolgend näher bezeichnete(n) Grundstück(e) entsprechend den vereinbarten Maßnahmen zu bewirtschaften/pflegen.

Gemarkung	Flurnummer(n)	Gesamtfläche in ha	Vertragsfläche in ha evtl. L x B:	EMZ	Biototypengruppe
<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigter		Besonderheiten (z. B. wechselnde Biotopsstruktur)			
Maßnahme Nr.	Betrag/ha	Erläuterung der Maßnahme/Nebenbestimmungen			
Summe DM/ha:		X	Vertragsfläche (ha):	=	Entgelt DM/Fläche
Maßnahme 3.2., 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾	Betrag:				Entgelt Maßnahme 3.2, 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾
					Gesamtentgelt:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Gemarkung	Flurnummer(n)	Gesamtfläche in ha	Vertragsfläche in ha evtl. L x B:	EMZ	Biotoptypengruppe
<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigter		Besonderheiten (z. B. wechselnde Biotopstruktur)			
Maßnahme Nr.	Betrag/ha	Erläuterung der Maßnahme/Nebenbestimmungen			
	Summe DM/ha:	X	Vertragsfläche (ha):	=	Entgelt DM/Fläche
Maßnahme 3.2., 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾	Betrag:	→			Entgelt Maßnahme 3.2, 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾
					Gesamtentgelt:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Gemarkung	Flurnummer(n)	Gesamtfläche in ha	Vertragsfläche in ha evtl. L x B:	EMZ	Biotypengruppe
<input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigter		Besonderheiten (z. B. wochsclnde Biotopstruktur)			
Maßnahme Nr.	Betrag/ha	Erläuterung der Maßnahme/Nebenbestimmungen			
Summe DM/ha:		X	Vertragsfläche (ha):	=	Entgelt DM/Fläche
Maßnahme 3.2., 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾	Betrag:				Entgelt Maßnahme 3.2, 3.3 bzw. 3.4 ¹⁾
					Gesamtentgelt:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Pflege-/Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Merkblattes zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm, das Bestandteil dieses Vertrages ist, sorgfältig durchzuführen und nur Hilfspersonen mit ausreichender Sachkenntnis einzusetzen.

§ 3 Entgelt (Zuwendung i.S. der Art. 23, 44 BayHO)

Die Höhe des Entgelts aus den in § 2 genannten Verpflichtungen beträgt insgesamt _____ DM/Jahr.

Das Entgelt wird ab dem 15. November jeden Jahres auf das vorstehend angegebene Konto überwiesen.

Als Voraussetzung für die Fälligkeit der jährlichen Auszahlung des Entgelts zum o. g. Zeitpunkt hat der Vertragsnehmer der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung der in § 2 genannten Maßnahmen mitzuteilen (Auszahlungsantrag).

§ 4 Dauer des Vertrags

Der Vertrag gilt für 5/20¹⁾ Jahre, und zwar vom _____ bis _____

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn

- falsche Angaben gemacht wurden,
- die Abweichungen zwischen vereinbarter und tatsächlicher Flächengröße mehr als 10 v.H. betragen,
- die in § 2 genannten Verpflichtungen im einzelnen oder insgesamt nicht erfüllt wurden,
- die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Zahlung des Entgelts nicht mehr gegeben ist oder
- sich die Rechtsgrundlage oder Sachlage wesentlich ändert.

Auf Art. 60 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird hingewiesen.

§ 5 Sonstige Vorschriften

Der Vertrag richtet sich nach Art. 54 ff. BayVwVfG. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Bei falschen Angaben des Vertragsnehmers ist der Freistaat Bayern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Soweit die in § 2 genannten Verpflichtungen im einzelnen oder insgesamt nicht erfüllt werden, entfällt für die betreffende Fläche der Anspruch auf Entgelt.

Ist in diesen Fällen das Entgelt bereits ausgezahlt, besteht zugunsten des Freistaates Bayern ein Rückerstattungsanspruch, der nach Maßgabe des Art. 44a BayHO mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen ist.

Das Landratsamt/die kreisfreie Stadt ist befugt, diese Ansprüche durch Bescheid zurückzufordern.

Weitere Ansprüche des Freistaates Bayern bleiben unberührt.

§ 6 Erklärungen des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer ist damit einverstanden, daß zur Bearbeitung dieses Vertrages Angaben, die er in früheren und aktuellen Förderanträgen, z. B. nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm oder nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm gemacht hat, mit den Angaben dieses Vertrages verglichen werden.

Außerdem ist der Vertragsnehmer damit einverstanden, daß seine personenbezogenen Vertragsdaten elektronisch erfaßt und verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von Daten sind Art. 15, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Der Vertragsnehmer erklärt,

- als Nutzungsberechtigter, daß den in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen keine anderweitigen Bindungen, z. B. aus Pachtverträgen, entgegenstehen und der Eigentümer mit der Einbeziehung der in § 2 genannten Vertragsfläche(n) in das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm einverstanden ist.
- daß er gegenwärtig und künftig für die in dem Vertrag enthaltenen Flächen keine Leistungen aus anderen staatlichen Programmen (z. B. Erschwernisausgleich, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) in Anspruch nehmen wird. Werden dennoch solche Flächen einbezogen, ist dieser Vertrag insoweit von Anfang an rechtsunwirksam.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

daß er folgende Leistungen erhält oder beantragt hat/beantragen will:

- Erschwernisausgleich
- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm
- Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten
- _____

Hinweis:

Die Angaben in diesem Vertrag und in den dazu eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich i.S.d. § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sowie mit § 2 des Subventionsgesetzes. Danach ist die untere Naturschutzbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetruges wird bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Ort und Datum	Ort und Datum
Unterschrift Vertragsnehmer	Unterschrift/Name/Landratsamt/kreisfreie Stadt

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN

**Merkblatt
über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm**

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Verträge nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm werden grundsätzlich im Herbst (1. August bis 30. November) beantragt. Ausnahmeweise ist eine Antragstellung noch bis zum 1. Mai des folgenden Jahres möglich.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Welche Zielsetzungen hat das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm ?

Durch Verträge über naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen sollen

- die Leistungen der Landwirtschaft zum Schutz der Umwelt und zum Erhalt des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft angemessen entgolten werden.
- ökologisch wertvolle Lebensräume für die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen der Menschen gesichert, entwickelt und verbessert werden.

2. Wer kann am Vertragsnaturschutzprogramm teilnehmen ?

Landwirte und sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Vorrangig sollen Verträge mit Landwirten abgeschlossen werden.

3. Wo und wann können Verträge abgeschlossen werden ?

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich nutzbarer Flächen wenden sich möglichst zwischen 1. August und 30. November an die für die Fläche zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) oder an das für den Betrieb zuständige Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

4. Was ist zu beachten?

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Voraussetzungen und schließt mit dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Vertrag über eine Laufzeit von 5 (20) Jahren ab.

a) Voraussetzungen für den Vertragsabschluß sind, daß

- die Vertragsflächen in Bayern liegen
- der Vertragsnehmer das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Vertragsdauer (5/20 Jahre) der Verpflichtung besitzt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben ihre Berechtigung nachzuweisen (z. B. durch den Flächen- und Nutzungsnachweis des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung, durch Grundbuchauszug, durch Katasterunterlagen, durch Auszug aus dem Pachtvertrag oder durch formlose schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer).

b) Verpflichtungen und Bedingungen

Der Vertragsnehmer muß sich in dem Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde verpflichten, naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen gemäß Buchstabe B einzuhalten beziehungsweise ordnungsgemäß durchzuführen.

Darüber hinaus

- ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn die für die Förderung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.
- sind alle für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Unterlagen 5 Jahre lang nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind.

Das vereinbarte Entgelt (Zuwendung i.S. der Art. 23, 44 BayHO) wird ausgezahlt, wenn die vereinbarte naturschonende Bewirtschaftungsweise eingehalten beziehungsweise die vereinbarte Pflegemaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Vertragsnehmer der unteren Naturschutzbehörde die vertragsgemäße Durchführung mitgeteilt hat.

5. Für wie lange wird der Vertrag abgeschlossen?

Der Vertragszeitraum umfaßt 5 Jahre (beziehungsweise 20 Jahre für Verträge nach Maßnahme 0.10).

6. Mehrfachförderung

Die einzelnen Maßnahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt die untere Naturschutzbehörde.

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO). Soweit für Flächen z. B. im Rahmen des Programms zur Erhaltung der Kulturlandschaft Teil A II Beihilfen gewährt werden, entfällt demgemäß ein Entgelt nach diesen Richtlinien. Neben dem Entgelt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm können, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eine Förderung gemäß der Kulturpflanzenregelung sowie die Ausgleichszulage gewährt werden.

7. Sonstige Bestimmungen – Kontrollen

- Entgelte unter 300 DM/Betrieb und 5jähriger Laufzeit des Vertrags werden nicht gewährt.
- Die Naturschutzbehörden sind aufgrund der unmittelbar geltenden EG-Vorschriften verpflichtet, alle Verträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Verträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen und zwar zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen. Wenn festgestellt wird, daß
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben sind beziehungsweise Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust sowie der Rückerstattung der Zahlungen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen. Ein Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 44a Abs. 3 BayHO mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
- Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, der Bayerische Oberste Rechnungshof, Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaft sowie die höheren und unteren Naturschutzbehörden haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege zu prüfen beziehungsweise durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Verwaltungsvorschriften

Auf den Abschluß von Verträgen besteht kein Rechtsanspruch. Die betreffenden Verwaltungsvorschriften können bei der zuständigen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

B. Bewirtschaftungsauflagen

Auf Feuchttflächen, Mager- und Trockenstandorten sowie Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und das Landschaftsbild können folgende naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen vereinbart werden:

a) Nicht biotopspezifische Maßnahmen	je ha und Jahr
0.1 Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	300 DM
0.2 Verzicht auf Gülleausbringung	100 DM
0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (z. B. Handmahd; Motormäher wegen Nässe, Hangneigung; Abfuhr und Verwertung von Mähgut, das nicht mehr als Viehfutter geeignet ist)	auf Acker 50 bis 100 DM auf Grünland 50 bis 900 DM
0.4 Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschl. Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	200 DM
0.5 Verzicht auf Mineraldünger	200 DM
0.6 Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz	350 DM
0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz	500 DM
0.8 Sonstige regionale Maßnahmen auf Vorlage eines Maßnahmenkonzepts der zuständigen Naturschutzbehörde und beschränkt auf max. 5 % des Gesamtfördervolumens in einem Regierungsbezirk	
0.9 Umwandlung von Ackerland in Grünland (Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist)	500 DM
0.10 Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts	bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM bei Ackerland 500 DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM

b) Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und -entwicklung

1. Ackerflächen

- 1.1 Verzicht auf mechan.-therm. Unkrautbekämpfung sowie Untersaat 150 DM
- 1.2 Brachlegung mit Selbstbegrünung, gegebenenfalls Bewirtschaftung nach dem 31. 08. bei Brachlegung nach durchschn. Deckungsbeitrag zuzügl. Bewirtschaftungsentgelt von 200 DM
- 1.3 Stoppelbrache 150 DM nach Winterweizen
200 DM nach Wintergerste

2. Wiesen

- 2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung, keine Bodenmelioration (z..B. Auffüllung, weitere Entwässerung) – Schnittzeitpunkte 15. 03. bis 14. 06.: 200 DM
15. 03. bis 30. 06.: 250 DM
15. 03. bis 31. 08.: 350 DM
- 2.2 Wechsel zwischen Mahd und Brache auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen (alternierende Bewirtschaftung auf einem Schlag) 50 bis 150 DM
- 2.3 Brachlegung (insbes. in Biberlebensräumen) nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag bis zu 800 DM

3. Weiden

- 3.1 Extensive Weidenutzung durch Rinder, Schafe, Ziegen bis 1,2 GVE bis zu 240 DM im Jahresdurchschnitt
- 3.2 Pacht von Pferchflächen/Triebwegen (gegen Einzelnachweis) bis Ertragsmeßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400 DM bei Ackerland 500 DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10 DM
- 3.3 Zäunung von Teilflächen, die aus der Beweidung auszunehmen sind je nach Zäunungsaufwand bis zu 100 DM/Teilfläche
- 3.4 Transport der Tiere zu isolierten Weideflächen (nur bei Beweidung mit Schafen und Ziegen) bis zu 250 DM/Weidefläche
- 3.5 Weidepflege (Schaffnutungen, Rinderweiden nur auf alpinen Magerrasen und Borstgrasrasen) 100 DM
- 3.6 Erschwerte Beweidung aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen 100 DM

4. Streuobstbestände

- 4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz je ha und Jahr bis zu 250 DM
- 4.2 Erhalt von Streuobstäckern/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz bis zu 500 DM
- 4.3 Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten 200 DM
- 4.4 Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstbeständen sowie Pflege von Nachpflanzungen bis zu 200 DM

5. Teiche und Stillgewässer

- 5.1 Erhalt von Verlandungszonen je ha und Jahr
20 bis 34 % der Teichfläche je ha Teichfläche 100 DM
35 bis 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 250 DM
über 50 % der Teichfläche je ha Teichfläche 550 DM
- 5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen 300 DM
- 5.3 Verzicht auf Ablassen vom 01. 03. bis 15. 10. 50 DM
- 5.4 Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen 50 DM
Ablassen im dreijährigen Abstand 100 DM
- 5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln 200 DM

6. Weinberge

- 6.1 Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluß des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01. 09. – 01. 03.) Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchstens 2 Bearbeitungsgänge von Mai – Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung.

Zeitliche Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im 5. Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

1 000 bis 5 500 DM

- 6.2 Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus

zusätzlich 650 DM

- 6.3 Instandsetzen von Trockenmauern (offene Fugen) und Treppen

je ha und Jahr bis zu 5 000 DM

7. Besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden im Rahmen eines Vertrags nach dem **Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm** entsprechend den im KULAP gültigen Sätzen entgolten. Innerhalb des KULAP wirksame Kombinationsverbote gelten fort. Die Kombination von Maßnahmen nach dem KULAP und Maßnahmen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm in **einem** Vertrag ist ausgeschlossen.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

-6/6-

02.02.98

Jahresabschlüsse 1994 bis 1997 - Landschaftspflegeprogramm Ergebnisse in den Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	1994		1995		1996		1997	
	Zahl der Maßnahmen	Förderung/Kosten						
Oberbayern	210	3.006.436,00	226	2.956.186,07	248	2.765.061,96	225	2.358.544,36
Niederbayern	39	1.005.426,71	82	1.286.333,44	106	1.714.057,12	115	1.615.388,38
Oberpfalz	234	731.552,29	361	849.398,31	411	1.221.482,29	366	1.149.375,28
Oberfranken	199	1.589.018,62	147	1.252.194,76	214	1.562.084,26	160	962.494,33
Mittelfranken	438	1.432.006,93	499	1.271.156,20	439	1.370.894,95	361	1.305.236,82
Unterfranken	283	1.385.906,50	290	1.661.217,29	354	1.910.878,60	311	1.671.405,43
Schwaben	322	836.800,90	484	957.891,00	630	1.974.967,91	417	842.767,89
Bayern gesamt	1.725	9.987.147,95	2.089	10.234.377,07	2.402	12.519.427,09	1.955	9.905.212,49

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

-6/6-

02.03.98

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm einschl. Erschwernisausgleich für Feuchtwiesen
Jahresabschluß 1997

Regierungsbezirk	Anzahl der Verträge		Fläche in ha		Betrag in DM	
	1997		1997		1997	
Oberbayern	8.398		17.067,85		12.585.358,33	
Niederbayern	3.635		4.481,31		3.885.251,03	
Oberpfalz	3.700		6.452,15		4.410.993,46	
Oberfranken	2.763		3.729,72		2.949.147,15	
Mittelfranken	3.625		5.896,31		3.587.285,39	
Unterfranken	6.636		6.997,22		5.405.851,22	
Schwaben	3.781		8.318,86		5.014.229,68	
Bayern gesamt	32.538		52.943,42		37.838.116,26	

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

*Nachdruck der Übersichten und Merkblätter über das KULAP
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten*

Merkblatt über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

(Stufe II – Honorierung zusätzlicher Bewirtschaftungsauflagen)

Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zu den KULAP-A Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Es ist Bestandteil Ihres KULAP-A Antrages.

Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

A Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm?

Mit der Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen soll die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleistet werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die **mindestens 3 ha LF selbst bewirtschaften**, oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Alm- und Weidewirtschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Antrag stellen.
- Empfänger der Altershilfe für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenerente (FELEG) können nicht gefördert werden.

3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag ist spätestens am **16. Februar 1998** beim **zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung (AfLuE)** einzureichen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (Hauptformular) beim AfLuE eingeht (Beginn des Verpflichtungszeitraumes).
- Daneben sind jährlich im Rahmen des Mehrfachantrages die aktuellen Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis mit KULAP-A Codes und Viehverzeichnis) sowie eingetretene bzw. geplante Änderungen, die eingegangene Verpflichtungen berühren, mitzuteilen.

4. Was ist zu beachten?

a) **Voraussetzungen** für die Gewährung der Förderung:

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.
- Der Antragsteller muß
 - vor Antragstellung den Betrieb grundsätzlich mind. 1 Jahr selbst bewirtschaftet haben (Ausnahme bei Hofübernahme),
 - die dafür notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzen** und
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzen.
- Die Förderung von einzelflächenbezogenen Maßnahmen ist auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind bei den Maßnahmen 3.3, 4.2 und 5 möglich.
- Im Jahr vor und bis zur Antragstellung darf kein Grünland zur Vergrößerung der Ackerfläche in Ackerland umgewandelt worden sein.
- Die Förderung ist auf maximal 50 ha LF je Betrieb, maximal jedoch 24 000 DM je Betrieb und Jahr begrenzt.

b) **Verpflichtungen und Bedingungen**

- Der Antragsteller muß sich verpflichten,
 - im Betrieb **kein Grünland (Dauer- und Wechselgrünland) zur Vergrößerung der Ackerfläche in Ackerland umzuwandeln**,
 - bei den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - diese für die Dauer des Bewilligungszeitraumes **verpflichtungsgemäß zu bewirtschaften bzw. zu pflegen**,
 - auf die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Müllkompost und ähnlichen Stoffen zu verzichten,
 - Grüngutkomposte nur einzusetzen, sofern das Ausgangsmaterial auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist (Ausnahme bei Maßnahme 1) und
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde (AfLuE) durchzuführen.
- Der **Viehbesatz** im Betrieb (Durchschnittsbestand) darf bei den **Maßnahmen 1 bis 3.3** in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum nicht mehr als **2,0 GV/ha LF betragen** (mit Ausnahme der Maßnahmen 2.3 für Betriebe mit mehr als 70 % Grünland). Für die Antragstellung ist grundsätzlich der **Viehbesatz** im Betrieb (Durchschnittsbestand) maßgeblich, der sich aus dem **Mehrfachantrag 1997** (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis) errechnet. Die Ermittlung des Viehbesatzes erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag.
- Auf der Betriebsfläche darf nur betriebseigener Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme bei Maßnahme 1).

5. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Verpflichtungszeitraum umfaßt

- **5 Jahre**; volle Vegetationsperioden bzw. Kalenderjahre (Maßnahmen 1 bis 4),
- **20 Jahre** bei der langfristigen Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (Maßnahme 5).

6. Mehrfachförderung

- Die einzelnen Maßnahmen des KULAP-A können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE.

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben der Förderung nach KULAP-A auch eine Förderung im Rahmen der Kulturpflanzenregelung (ausgenommen von der KULAP-A Förderung sind *grundsätzlich* Stillgelegungsflächen) sowie in der Regel die Ausgleichszulage gewährt werden.
 - Soweit für dieselben Flächen sonstige öffentliche (staatliche und kommunale) oder private Mittel (z. B. Wasserversorgungsunternehmen) in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach dem KULAP-A i. d. Regel ausgeschlossen. Eine Kombination ist ausnahmsweise zulässig, wenn über die Verpflichtungen aus dem KULAP-A hinaus zusätzliche bzw. andersartige Auflagen zu erfüllen sind oder mit der Zuwendung ein über die KULAP-A Richtlinien hinausgehender oder anderer Zweck verfolgt wird.
 - Soweit Flächen bereits im Rahmen von Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gefördert werden, ist eine Förderung nach dem KULAP-A **ausgeschlossen**.
- Nähere Informationen erteilt das zuständige AfLuE.

7. Sonstige Bestimmungen – Kontrollen

- Die Höhe der jährlichen Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage der Daten im Mehrfachantrag (KULAP-Code im Flächen- und Nutzungsnachweis, Viehverzeichnis) festgesetzt.
Förderungen unter 400 DM/Betrieb und Jahr werden nicht gewährt.
Der Zuwendungsempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln, ohne daß sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. **Umstellungen** auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen **während des Antragszeitraumes (01.08. bis 30.11.) beantragt werden** (Folgeantrag).
Bei einem Wechsel von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme zu betriebszweigbezogenen Maßnahmen (2.1, 2.2, 2.3) oder zur Gesamtbetriebsexensivierung (Maßnahme 1) bzw. von betriebszweigbezogenen Maßnahmen zur Gesamtbetriebsexensivierung ist ein neuer 5jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen (neue Antragstellung).
Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Förderung gewährt wurde, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muß der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig – zuzüglich Zinsen – zurückerstatten.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung
 - in Fällen höherer Gewalt,
 - bei Übernahme der eingegangenen Verpflichtungen durch andere Erzeuger,
 - wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
 - bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EWG) Nr. 2080/92,
 - bei Verfahren im öffentlichen Interesse (z. B. Inanspruchnahme der einbezogenen Flächen für Infrastrukturmaßnahmen).
 Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AfLuE schriftlich mitzuteilen.
Vergrößert sich die einbezogene LF des Begünstigten während des Verpflichtungszeitraumes, so muß der Zuwendungsempfänger bei den nicht einzelflächenbezogenen Maßnahmen (Maßnahmen 1, 2.1, 2.2, 2.3)
 - die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheides während des restlichen Bewilligungszeitraumes mit einbeziehen (Mitteilung durch den Mehrfachantrag) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt, diese Einbeziehung
 - bringt unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche (maximal 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche) sein muß, wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha in jedem Fall zulässig ist, und
 - beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen
 oder
 - die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung) ersetzen, in der die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebes vergrößert werden.
 Der 5jährige Verpflichtungszeitraum bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen bleibt davon unberührt.
Bei Verzicht auf Mineraldünger (NPK) ist die Kalkung zugelassen, soweit keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und anderweitigen ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne daß die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.
Die AfLuE sind aufgrund der EG-Vorschriften (unmittelbar geltendes Recht) verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen zu deren Einhaltung/Beibehaltung sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.
Wenn festgestellt wird, daß
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung, Ausschluß von der künftigen Teilnahme (mindestens zwei Jahre) an Programmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges führen.

8. Verwaltungsvorschriften

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die das KULAP-A betreffenden Förderbestimmungen können beim zuständigen AfLuE eingesehen werden.

B Maßnahmen – Bewirtschaftungsauflagen

1. Umstellung der Betriebsorganisation auf extensive Bewirtschaftung bzw. deren Beibehaltung

(Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus)

– **K 14.** (Nähere Informationen sind dem Ergänzungsblatt „Ökologischer Landbau“ zu entnehmen)

2. Extensive Acker-/Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)

Voraussetzung für die Förderung ist, daß die gesamte Acker- bzw. Dauergrünlandfläche des Betriebes entsprechend der nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht in die KULAP-A Förderung einbezogen werden können.

2.1 Extensive Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes – K 31

Der Anteil der folgenden Intensivkulturen an der Ackerfläche darf jeweils max. 20 % betragen: Mais, Weizen, Rüben. Die Begrenzung dieser Kulturen insgesamt an der Ackerfläche liegt bei max. 33 %.

Eine Förderung erfolgt nur für folgende Früchte:

Kartoffeln, Raps und Rüben, Triticale, Wintergerste 100 DM/ha und Jahr

Getreide (ohne Weizen, Weizenmenggetreide, Triticale, Wintergerste, Mais), **Eiweißpflanzen**
Ölfrüchte (ohne Raps/Rüben), **Heil- und Gewürzpflanzen** 200 DM/ha und Jahr

Ackerfutter (Klee, Klee gras, Luzerne, Gras als Hauptfrucht); max. 50 % der Ackerfläche eines jeden Verpflichtungsjahres; **Mulchverbot**

Alte Kulturpflanzenarten (Nähere Informationen erteilt hierzu das zuständige AfLuE) 300 DM/ha und Jahr

2.2 Mulchsaatenverfahren – K 32

Bei **mindestens** einer der folgenden Reihenkulturen ist während des Verpflichtungszeitraumes jährlich und ausschließlich die Mulchsaat anzuwenden: Mais, Rüben, Kartoffeln;

Es muß eine gezielte Zwischenfruchtansaat erfolgen.

Höhe der Förderung:

200 DM/ha und Jahr

2.3 Extensive Grünlandnutzung – K 33/K 34

Stufe a und Stufe b: Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz und generelles Umbruchverbot der Dauergrünlandflächen

- Förderfähig sind **Wiesen, Mähweiden** und **Weiden**. Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Für wirtschaftseigene Dünger gilt ein Ausbringverbot zu Zeitpunkten, an denen der Boden nicht aufnahmefähig ist (z. B. gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt). Betriebe mit Überschüssen an wirtschaftseigenem Dünger haben Abnahmeverträge mit aufnahmefähigen Betrieben nachzuweisen; beim Transport dieser Düngemengen sind unverhältnismäßige Entfernungen zu vermeiden. Für Betriebe unter 10 ha LF, einem GV-Besatz über 2,0 GV/ha LF und mehr als 70 % Grünland sind jährlich Nährstoffvergleiche zu erstellen. Die Tierhaltung ist auf die betriebseigene Futtergrundlage auszurichten. In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muß ein **Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhfutterfressern im Betrieb von mindestens 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden.
- Betriebe mit einem GV-Besatz zwischen **1,5 GV/ha und 2,0 GV/ha** dürfen den **Viehbesatz nur aufstocken**, wenn die **Umweltverträglichkeit** durch das AfLuE bestätigt wird. Betriebe mit mehr als **70 % Grünland** und einem GV-Besatz von **über 2,0 GV/ha LF** dürfen den Viehbesatz während des Verpflichtungszeitraumes **nicht erhöhen**.

Zusätzlich bei Stufe b: Verzicht auf Mineraldünger (mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE)

Höhe der Förderung:	Stufe a – K 33	Stufe b – K 34
bis 2,0 GV/ha	200 DM/ha	400 DM/ha
2,0 – 2,5 GV/ha } über 2,5 GV/ha }	190 DM/ha 175 DM/ha	375 DM/ha 350 DM/ha

3. Extensive Acker-/Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen)

3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen (Wanderschäferie/Hütehaltung) – K 41

- Die Förderung erfolgt nur für Flächen, für die keine Ausgleichszulage gewährt wird. Beweidete Sonderflächen wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen außerhalb der Ausgleichszulagegebiete sind hierbei grundsätzlich förderfähig.
- Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens 10 Mutterschafe/Mutterziegen gehalten werden.
- Auf den geförderten Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven (ökologischen) Zustandes der Weideflächen führen (z. B. Düngung, chemischen Pflanzenschutz).
- Höhe der Förderung: 240 DM/ha und Jahr

3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitaufgaben entsprechend den ökologischen Erfordernissen, um die standortgerechte bzw. anzustrebende ökologisch wertvolle Pflanzengesellschaft und die damit verbundene Fauna zu erhalten

- Es sind folgende Stufen der Extensivierung zu unterscheiden:
 - Stufe 1: – Schnittzeitpunkt ab dem 16. Juni – **K 51** 450 DM/ha und Jahr
 - Verzicht auf mineralische N-Düngung
 - Stufe 2: – Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli – **K 55** 600 DM/ha und Jahr
 - Verzicht auf jegliche Mineraldüngung
 - Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen zur Einzelpflanzenbehandlung)
- Die Wiesen sind aus natur- und umweltschutzfachlichen Gründen erst ab den oben genannten Schnittzeitpunkten zu mähen. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muß ein **Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhfutterfressern im Betrieb von mindestens 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden.

- Weide in der vegetationsarmen Zeit im Herbst (frühestens nach der festgelegten Mahd) und im Frühjahr bis zum 15. März ist zugelassen.
- Soweit zum Schutze der Wiesenbrüter erforderlich, kann das Nichtbefahren der Flächen im Zeitraum vom 15. März bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt zur zusätzlichen Auflage gemacht werden.
- Uferrandstreifen bis zur Breite von mindestens 10 m dürfen in keinem Fall gedüngt (mineralisch und organisch) und nicht mit chemischen Pflanzenschutzmitteln flächendeckend behandelt werden.

3.3 Verzicht auf jegliche Düngung und jegliche Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Acker- und Grünlandflächen (Umfang wird vom AfLuE festgelegt) – K 57

Die Grünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).

Bei Einbeziehung von Grünlandflächen muß in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum ein **Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhfutterfressern im Betrieb von mindestens 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden.

Höhe der Förderung: 500 DM/ha und Jahr

4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Umweltschonende Flüssigmistausbringung – K 60

- Diese Maßnahme ist von den gesamtbetrieblichen Verpflichtungen und Bedingungen gemäß Nr. A 4 b dieses Merkblattes ausgenommen.
- Die Ausbringung des **gesamten im Betrieb anfallenden Flüssigmists** ist mit anerkannt umweltschonenden Geräten/Techniken vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn
 - der Flüssigmist in geschlossenen Leitungen bandförmig unmittelbar auf oder in den Boden abgelegt wird und
 - die Querverteilung den Anforderungen guter fachlicher Praxis entspricht (Abweichungen von der vorgegebenen Ausstoßmenge über die Arbeitsbreite dürfen nicht größer als maximal 15 % sein).
 Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AfLuE Auskunft.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF), die in KULAP-A Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung einbezogen oder im Rahmen der Garantierten Dauerbrache ohne nachwachsende Rohstoffe stillgelegt sind sowie Almen/Alpen, Streuwiesen, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe können **nicht** gefördert werden. Darüber hinaus können Flächen nicht in die Förderung einbezogen werden, für die aufgrund von Auflagen ein Ausbringungsverbot für Flüssigmist besteht oder die über das Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm – Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung – gefördert werden. Als Abzugsflächen können ferner in Abstimmung mit dem zuständigen AfLuE auch Hanglagen und Grünlandflächen gelten, **sofern** die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen **nicht** geeignet ist. Die Begüllung dieser Flächen mit herkömmlicher Technik ist in Bezug auf diese Maßnahme dann förderunschädlich. Diese Flächen sind mit der **Code-Nr. K 04** im Flächen- und Nutzungsnachweis zu kennzeichnen.

Höhe der Förderung: max. 30 DM je GV oder max. 60 DM je ha LF und Jahr (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag).

4.2 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeiterschwernis

- Die Mähnutzung muß so durchgeführt werden, daß der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Die Fläche muß auf Karten beim AfLuE ausgewiesen sein.
- Höhe der Förderung: 35 – 49 % Gefälle 500 DM/ha und Jahr – **K 65**; ab 50 % Gefälle 800 DM/ha und Jahr – **K 66**.

4.3 Behirtung anerkannter Almen und Alpen

- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel – ausgenommen die Einzelpflanzenbehandlung zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.
- Höhe der Zuwendung bei Behirtung durch:
 - **ständiges** Personal **200 DM** je ha Lichtweide, mind. 1 500 DM/Alm/Alpe, max. 6 000 DM je Hirte – **K 68/K 71**;
 - **nichtständiges** Personal **100 DM** je ha Lichtweide, mind. 750 DM, max. 3 000 DM je Alm/Alpe – der Höchstbetrag kann nur **einmal je Alm-, Alpeinheit** ausgeschöpft werden – **K 72/K 74**.
 Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als **eine Einheit**. Der über die anrechenbare Behirtung hinausgehende Flächenanteil kann nicht zusätzlich über die Behirtung durch nichtständiges Personal abgegolten werden.

4.4 Streuobstbau – K 76

- Zum Streuobstbau zählen Einzelbäume (auf landw. Nutzfläche), kleinere Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung. Wird für die Unternutzung auch eine KULAP-A-Förderung gewährt, so wird pro geförderten Streuobstbaum eine Fläche von 100 qm in Abzug gebracht.
- Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF gefördert werden.
- Nicht gefördert werden können: Baumarten mit weniger als 3 m Kronendurchmesser; Baumarten mit weniger als 1,60 m Stammhöhe.
- Höhe der Förderung: für die ersten 20 Bäume des Betriebes 10 DM/Baum; für die weiteren Bäume 5 DM/Baum; Obergrenze 600 DM/ha.

4.5 Sonstige regionale Maßnahmen – K 80 bis K 95

Im Rahmen eines fachlichen Konzepts können gebietsspezifische Sondermaßnahmen durchgeführt werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE.

5. Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (mindestens 20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts

- Diese Maßnahme kommt nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(Feldstücksteile) im Rahmen eines fachlichen Konzeptes zur Anwendung. Dabei wird eine ökologische Vernetzung der Flur durch Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, Anlage von Rainen, kleineren Feldgehölzen und extensiven Grünbestandteilen angestrebt.
- Höhe der Förderung in Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ø Ertragsmeßzahl (EMZ):
 - bis zu einer Ø EMZ von 20 Grünland – **K 96** 500 DM/ha Ackerland – **K 91** 600 DM/ha
 - darüber je EMZ-Punkt zusätzlich 10 DM/ha
- Bei Berücksichtigung als konjunkturelle Stilllegung ist die max. Zuwendung auf die Höhe des jeweils geltenden Stilllegungsungleichs begrenzt. (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE.)

Ergänzungsblatt zum Merkblatt "KULAP-A"

Bestimmungen zum – "Ökologischen Landbau" –

(Gesamtbetriebsextensivierung – Maßnahme 1)

1. Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 – EG-Öko-VO – (ABl. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

(Der Verordnungstext ist beim AfLuE erhältlich bzw. kann dort eingesehen werden.)

2. Zusätzliche Auflagen und Verpflichtungen

- Voraussetzung für die Förderung ist, daß der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht in die Förderung einbezogen werden können.
- Der **Viehbesatz** im Betrieb (Durchschnittsbestand) darf in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum nicht mehr als **2,0 GV/ha LF** betragen.
- Betriebe mit mehr als 50 % Grünland müssen in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum einen Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche einhalten.
- Die **Nährstoffversorgung** der landwirtschaftlichen Flächen ist auf der Grundlage wirtschaftseigener Dünger und/oder Gründüngung vorzunehmen.
- Im Betrieb **vorhandene** und **zugekaufte Wirtschaftsdünger** sind nur in einer dem Standort und dem Pflanzenbedarf angepaßten Menge, höchstens 170 kg N pro ha LF (entspricht der maximal zulässigen Tierhaltungsobergrenze von 2 Rindergroßvieheinheiten pro ha LF) anzuwenden. Mit zugekauften Wirtschaftsdüngern oder organischen Handelsdüngern dürfen nicht mehr als 40 kg N/ha und Jahr zugeführt werden. Die Beurteilung erfolgt mittels des Berechnungsschemas zur Bestimmung maximal zulässiger Nährstoffzufuhren. Gülle und Geflügelmist darf nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft werden.
- Die Verwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffverbindungen, Harnstoffen und leichtlöslichen Phosphaten ist untersagt.

Darüber hinaus sind die im Anhang II Teil A der EG-Öko-VO getroffenen Regelungen zu beachten. **Nähere Informationen sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung (AfLuE) zu erhalten.**

Grüngutkomposte können zudem nur bei regelmäßiger Kontrolle der Belastung auf Umweltschadstoffe eingesetzt werden.

- Im **Pflanzenschutz** ist auf die Anwendung chemisch-synthetischer Mittel (einschließlich Beizung) zu verzichten. Zur Erzielung gesunder Pflanzenbestände stehen acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen (Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft, Düngung, Sortenwahl) im Vordergrund. Biologische, mechanische und thermische Verfahren sind möglich. Darüber hinaus dürfen bei unmittelbarer Bedrohung der Kulturen die in Anhang II, Teil B der EG-Öko-VO aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. **Nähere Informationen sind beim zuständigen AfLuE zu erhalten.**
- Bei **Wiederkäuern** ist im Sommer Grünfutter anzubieten. Die ausschließliche ganzjährige Silagefütterung ist nicht gestattet.
- **Zugekaufte Futtermittel** sind nur einzusetzen, wenn sie unter Beachtung der o. g. Auflagen erzeugt wurden.

Ausnahmen:

- Milch, Milchprodukte und Milchaustauscher ohne Antibiotika bzw. tierische Fette (außer Milchlaktose) bei der Jungtieraufzucht.
 - In der Wiederkäuerfütterung dürfen im Durchschnitt eines Jahres die folgenden konventionellen Futtermittel bis max. 10 % (bezogen auf die Trockenmasse) eingesetzt werden:
Leinsamen, -kuchen und -expeller, Bierhefe, Treber und Trester aus der Nahrungsmittelindustrie.
 - Bei der Schweinefütterung dürfen im Durchschnitt eines Jahres bzw. einer Mastperiode bis max. 15 % (bezogen auf die Trockenmasse) konventionelle Futtermittel verwendet werden. Zusätzlich zu den unter dem 1. und 2. Spiegelstrich aufgeführten Futtermitteln darf eingesetzt werden:
Kartoffeleiweiß, Maiskleber.
 - Bei Geflügel dürfen im Durchschnitt eines Jahres bzw. einer Mastperiode bis max. 20 % (bezogen auf die Trockenmasse) konventionelle Futtermittel verwendet werden. Zusätzlich zu den unter dem 1., 2. und 3. Spiegelstrich aufgeführten Futtermitteln darf Grünmehl eingesetzt werden.
- **Futtermittel** mit folgenden Zusatzstoffen sind verboten: Synthetische Arzneimittel und Aminosäuren, Leistungsförderer, Kokzidiostatika, Histomonostatika oder synthetisch-organische Verbindungen; erlaubt sind Spurenelementverbindungen, Vitaminpräparate, Melasse und Pflanzenöl als Presshilfsmittel bzw. zur Staubbindung.
 - Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sind nicht zugelassen, es sei denn, sie sind gesetzlich vorgeschrieben.
 - Die **Haltungsbedingungen** der Tiere müssen ein artgemäßes Verhalten ermöglichen.
Dabei ist folgendes festgelegt:
 - Aufstallung mit freier Bewegungsmöglichkeit (Laufställe). Bei Rindern ist Anbindehaltung zugelassen, wenn sie mit Weidegang oder Auslauf kombiniert wird.
 - Eingestreute Liegebereiche für alle Tiere des Bestandes bzw. Sitzstangen bei Geflügel.
 - Kuhtrainer sind ausgeschlossen.
 - Auslauf im Freien für Kühe, Mutterschafe, Ziegen, Zuchtsauen und Legehennen. Ausnahmen sind bei schwierigen örtlichen Gegebenheiten (z. B. beengte Dorflagen, zerstreut liegende kleine Flurstücke) möglich.

Diese **Haltungsbedingungen** müssen innerhalb von **3 Jahren nach KULAP-A Antragstellung** erfüllt werden.

3. Höhe der Förderung:

Acker-/Grünland	450 DM/ha und Jahr
Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen	1 000 DM/ha und Jahr

Für die ersten 10 ha LF erhöht sich die Zuwendung um 80 DM je Hektar und Jahr bei Nachweis der Kontrolle.

4. Hinweis:

Derzeit werden Grundsätze für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von nicht verarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs einschließlich der spezifischen Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 erarbeitet. Mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungsverordnung sind diese Vorgaben auch im Rahmen der KULAP-A Förderung (Maßnahme 1, Ökologischer Landbau – Gesamtbetriebsextensivierung –) verbindlich zu beachten. Dies gilt auch bei bereits laufenden Verpflichtungen.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Teil A – Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 Stufe I. Honorierung umweltschonender Landbewirtschaftungsmethoden und landschaftspflegerischer Leistungen bäuerlicher Familienbetriebe

<p>Allgemeine Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Vergrößerung der Ackerfläche durch Grünlandumbruch – Begrenzung auf max. 2,0 GV/ha LF – Verwertung der Empfehlungen des Programmes – "Umweltgerechter Pflanzenbau in Bayern" – ALG-Landwirt bzw. Betrieb über 3 ha LF mit Hofstelle 	<p>Zusätzliche Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt von Landschaftselementen (z. B. Hecken) – Verbot von Meliorationsmaßnahmen – Erosionsschutz bei Reihenkulturen – Verzicht auf Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und N-haltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern vom 15. Nov. bis 15. Feb.
<p>Höhe der Zuwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> je ha LF 40,- DM bei allgem. Verpfl. je ha LF 60,- DM bei zusätzl. Verpfl. Mindestbeitrag 400,- DM /Betrieb Höchstbeitrag 2 800,- DM /Betrieb 	

Stufe II. Honorierung zusätzlicher Bewirtschaftungsauflagen

Die Stufe I wird nur in Verbindung mit einer weiteren Maßnahme der Stufe II gewährt.

<p>1. Umstellung der Betriebsorganisation auf extensive Bewirtschaftung bzw. deren Beibehaltung</p> <p>Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus</p> <p>Ackerland/Grünland¹ DM 450,-</p> <p>Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen DM 1 000,-</p> <p>¹ Bei Betrieben mit mehr als 50 % Grünlandanteil muß jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden.</p>	<p>2. Extensive Acker-/Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)</p> <p>2.1 Extensive Fruchtfolge (gesamte Ackerfläche)</p> <p>Begrenzung von Intensivkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – max. 20 % Mais – max. 20 % Weizen – max. 20 % Rüben <p>Begrenzung dieser Kulturen auf 33 % der Ackerfläche</p> <p>Staffelung der Zuwendung je nach Fruchtart (Nitrat- und Erosionsproblematik)</p> <p>DM 100,- bis 300,-</p> <p>Intensivkulturen sind nicht förderfähig</p> <p>2.2 Mulchsaat bei mindestens einer der folgenden Reihenkulturen: Mais, Rüben, Kartoffeln</p> <p>DM 200,-</p> <p>2.3 Extensive Dauergrünlandnutzung "Grünlandprämie"</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Stufe a</td> <td style="text-align: center;">Stufe b</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 2,0 GV/ha</td> <td style="text-align: center;">200 DM/ha</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2,0 - 2,5 GV/ha</td> <td style="text-align: center;">400 DM/ha</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">über 2,5 GV/ha</td> <td style="text-align: center;">375 DM/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">350 DM/ha</td> </tr> </table>	Stufe a	Stufe b	bis 2,0 GV/ha	200 DM/ha	2,0 - 2,5 GV/ha	400 DM/ha	über 2,5 GV/ha	375 DM/ha		350 DM/ha	<p>3. Extensive Acker-/Grünlandnutzung (einzeiflächenbezogen)</p> <p>3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen (kann nur beantragt werden, wenn keine Ausgleichszulage gewährt wird)</p> <p>DM 240,-</p> <p>3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnitzaufgaben (Weide in der vegetationsarmen Zeit bis 15.03. möglich)</p> <p>Stufe 1: Schnittzeitpunkt ab dem 16. Juni und Verzicht auf mineralische N-Düngung DM 450,-</p> <p>Stufe 2: Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli sowie Verzicht auf jegliche Mineraldüngung und Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz DM 600,-</p> <p>3.3 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Acker- und Grünlandflächen</p> <p>DM 500,-</p>	<p>4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft</p> <p>4.1 umweltschonende Flüssigmistausbringung (Gesamtbetrieb)</p> <ul style="list-style-type: none"> – max. 30 DM je GV oder – max. 60 DM/ha und Jahr <p>4.2 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeitserschwernis</p> <ul style="list-style-type: none"> – 35 – 49 % DM 500,- – ab 50 % DM 800,- <p>4.3 Behirtung anerkannter Almen und Alpen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – ständiges Personal DM 200,- je ha Lichtweide mind. DM 1 500,- je Alm/Alpe max. DM 6 000,- je Hirte – nichtständiges Personal DM 100,- je ha Lichtweide mind. DM 750,- max. DM 3 000,- je Alm/Alpe <p>4.4 Streuobstbau (max. 100 Bäume je ha) bis DM 600,-</p> <p>4.5 Sonstige regionale Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen – Förderung der Stoppelbrache – Gewässerschonende Landbewirtschaftung – Donaumoos-Sonderprogramm
Stufe a	Stufe b												
bis 2,0 GV/ha	200 DM/ha												
2,0 - 2,5 GV/ha	400 DM/ha												
über 2,5 GV/ha	375 DM/ha												
	350 DM/ha												
<p>5. Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzeptes</p> <p>Nur für ausgewählte Flächen; Höhe der Förderung abhängig von der Ø Ertragsmeßzahl (EMZ): bis zu einer EMZ von 20</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Grünland</td> <td style="text-align: center;">DM 500,-</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Ackerland¹</td> <td style="text-align: center;">DM 600,-</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">zusätzlich</td> <td style="text-align: center;">DM 10,-</td> </tr> </table> <p>¹ Bei Berücksichtigung als konjunkturelle Stilllegung ist die max. Zuwendung auf die Höhe des jeweils geltenden Stilllegungsausgleichs begrenzt.</p>	Grünland	DM 500,-	Ackerland ¹	DM 600,-	zusätzlich	DM 10,-							
Grünland	DM 500,-												
Ackerland ¹	DM 600,-												
zusätzlich	DM 10,-												

Eräuterungen (Stufe II)

- Die Begrenzung auf 2,0 GV/ha LF gilt bei den Maßnahmenblöcken 1/2/3, mit Ausnahme der Maßnahme unter Nr. 2.3 für Betriebe mit mehr als 70 % Grünland.
- Für die ersten 10 ha LF erhöht sich bei Maßnahme 1 die Förderung um 80,- DM je ha bei Nachweis der Kontrolle.
- Der jährliche Aufwuchs ist landwirtschaftlich zu verwenden (Milchverbot).
- Förderungen unter DM 400,- je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt.
- Die Förderung ist auf max. 50 ha LF je Betrieb, max. jedoch 24 000 DM je Betrieb und Jahr begrenzt.
- Die Maßnahmenkombinationen (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr) sind in der Anlage 2 dargestellt.
- Bei Maßnahmen 2.3, 3.2 und 3.3 (bei Einbeziehung von Grünlandflächen) muß jährlich ein Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhautfressern im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden. Für besondere Gebiete (z. B. Wasserschutzgebiete mit entsprechenden Auflagen) sind Ausnahmen zulässig.
- Die Förderbeträge in DM verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, je ha LF.

BAYERISCHES KULTURLANDSCHAFTSPROGRAMM

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –

Teil B: Weide-/Alm-/Alpwirtschaft

Zweck der Maßnahme	Im Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (Art. 21, 22 und 24) soll durch die Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleistet werden.					
Gegenstand der Förderung	2.1 Neubau, Reparaturen, Verbesserungen von Alm-/Alpgebäuden auf anerkannten Almen/Alpen	2.2 Schaffung von Weideeinrichtungen (z. B. Viehschutzhütten, Weidezäune, Weideroste, Wasserversorgung); auf anerkannten Almen/Alpen auch die Wiederherstellung	2.3 Bau von Anschlußwegen im Bereich anerkannter Almen/Alpen	2.4 Beschaffung von fabrikneuen Motormähern, Motorheu- und Anbauheumaschinen	2.5 Zaununterhalt auf verbleibender Lichtweidefläche nach Trennung von Wald und Weide	2.6 Grundversorgung von anerkannten Almen/Alpen mit Hubschrauber
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> – Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). – Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben unter dieser Grenze, wenn sie eine Hofstelle mit Betriebsgebäuden besitzen und Landwirtschaft eindeutig zu Erwerbszwecken betreiben. – Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder. 					
Förderungs-voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Sofern die Gesamtkosten 20 000 DM nicht übersteigen, können Reparaturen, Verbesserungen gemäß Nr. 2.1 sowie Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 und Maschinen gemäß Nr. 2.4 nach Antragstellung begonnen bzw. angeschafft werden. Die übrigen Maßnahmen dürfen erst nach Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in Angriff genommen werden. – LF des Einzelunternehmers bzw. Gesamtheit aller LF der Mitgliedsbetriebe einer Kooperation muß überwiegend innerhalb benachteiligter Gebiete liegen. – LF der Kooperation muß mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung) umfassen. – bei Kooperationen muß überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt sein (beliebige Rechtsform). 					
Höhe der Förderung	bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 90 000 DM	bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 20 000 DM	bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 20 000 DM	700 DM je Motormäher 900 DM je Motorheumaschine 500 DM je Anbauheumaschine	800 DM je km Zaun als einmalige Pauschale	bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Aufwendungen
	als Folgemaßnahmen zur Trennung von Wald und Weide bis zu 80 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 115 000 DM	bis zu 100 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 40 000 DM	bis zu 100 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 40 000 DM			

Merkblatt über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Teil C

Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Zielsetzung:

Im Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (Artikel 21, 22 und 24) soll durch die Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleistet werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL); unterhalb dieser Grenze, jeder Besitzer einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, wenn er berufsgenossenschaftspflichtig ist.
- Landwirtschaftliche Kooperationen im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.
- Maschinenringe, Jagdgenossenschaften sowie Wasser- und Bodenverbände, im Namen und Auftrag ihrer förderungsberechtigten Mitglieder.
- Staatlich anerkannte privatrechtliche Zusammenschlüsse im Sinne des Artikel 22 Abs. 2 LwFöG für überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft.

3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen.
- Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Maßnahmen

- Anlage und Erneuerung von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen und Streuobstbeständen einschließlich von Waldsaumgesellschaften in der Feldflur als Beitrag zum umweltgerechten Pflanzenbau, zur Verbesserung des Kleinklimas, zum Erosionsschutz und zur Gestaltung der Kulturlandschaft werden wie folgt gefördert:
100 % der zuwendungsfähigen Kosten für Pflanz- und Zaunmaterial; für Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Waldsaumgesellschaften zusätzlich 3 DM pro Pflanze für die Arbeitsleistung.
- Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen zur Erzielung eines artenreichen, funktionsgerechten Baum- und Strauchbestandes wird wie folgt gefördert:
pauschal 40 DM pro 100 m² und Pflegegang.
- Sanierungsmaßnahmen zur Sicherung extensiver landwirtschaftlicherer Nutzungsformen, z. B. Entbuschungen von Hutungen, Auszäunung von Gewässern auf Weideland zum Schutz vor Nährstoffeinträgen sowie Anlage sonstiger nutzungsbezogener Landschaftsbestandteile werden wie folgt gefördert:
70 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Umwandlung von Ackerland in Grünland wird wie folgt gefördert:
pauschal 2 000 DM pro ha;
die Umwandlung von Ackerland in Grünland als Randstreifen an Gewässern, forstwirtschaftlichen Nutzflächen und nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen wird wie folgt gefördert:
pauschal 2 500 DM pro ha.
- Überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen (ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzflächen) soweit diese Vorhaben von gemäß LwFöG anerkannten privatrechtlichen Zusammenschlüssen durchgeführt und durch die Bewilligungsbehörde genehmigt wurden werden wie folgt gefördert:
bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähig gelten nur die Aufwendungen der förderungsberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

4.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen, Belege oder Kostenaufstellungen nachgewiesenen Aufwendungen, ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti. Eigene Arbeitsleistungen können entsprechend den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, soweit für den einzelnen Förderungsgegenstand nichts anderes bestimmt ist.

5. Was ist zu beachten?

5.1 Allgemeines:

- Die Antragsfläche muß in Bayern liegen.
- Bei Antragstellung soll der Antragsteller das Nutzungsrecht voraussichtlich für die Dauer der Verpflichtung besitzen.
- Maßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche, ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzfläche, durchgeführt werden.
- Die Höhe des Zuschusses pro Antrag muß mindestens einen Betrag von 500 DM erreichen, bei Umwandlung von Acker in Grünland mindestens 300 DM.
- Die Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden.
- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie eine Änderung von Feuchtflächen sowie von Mager- und Trockenstandorten im Sinne von Art. 6 d Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes nicht zur Folge haben.
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht während der Laufzeit eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungs-gesetz aus dortigen Mitteln finanziert werden. Die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes ist sicherzustellen.

5.2 Verpflichtungen im Einzelnen

5.2.1 Pflanzungen

- Die Anlage von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen und Waldsaumgesellschaften wird nur gefördert, wenn standortheimische Gehölze und Sträucher verwendet werden.
- Die Anlage von Waldsäumen muß eine Mindestbreite von 10 m haben. Die Förderung der Anlage von Waldsaumgesellschaften ist nach diesem Programm nicht möglich, wenn es sich um die Begründung von Wald oder Waldrändern handelt, die gemäß Art. 16 BayWaldG erlaubnis- oder anzeigepflichtig ist.
- Die Neuanlage oder Erneuerung von Streuobstpflanzungen wird nur gefördert, wenn folgende Obstarten angepflanzt werden: Mostapfel, Mostbirne, Walnuß, Speierling, Eberesche oder Vogelkirsche, letztere jedoch nicht in Gebieten mit erwerbsmäßigem Anbau von Süßkirschen. Für die Pflanzung sind in der Regel Hochstämme zu verwenden, sofern Halbstämme verwendet werden, dürfen sie einen Anteil von 25 % in der Neuanlage nicht überschreiten. Zwischenpflanzungen werden nicht gefördert.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Pflanzungen sachgerecht durchzuführen und eine Erstpflanzung vorzunehmen.
- Die Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sind nach einem Pflegekonzept der Abteilung B 1 des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung durchzuführen.

5.2.2 Umwandlung von Ackerland in Grünland

- In Grünland umgewandelte Ackerflächen sind mindestens 10 Jahre als Grünland zu nutzen.
- Der Grünlandumbruch auf den Betriebsflächen ist während der Verpflichtungszeit untersagt.
- Als Randstreifen in Grünland umgewandelte Ackerflächen entlang von Gewässern und Waldrändern müssen eine Mindestbreite von 10 m haben.

5.2.3 Überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft

Soweit ein nach LwFöG staatlich anerkannter privatrechtlicher Zusammenschluß landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen nach Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes durchführt, richtet sich die Förderung der Maßnahmen nach den Richtlinien des Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

6. Mehrfachförderung

Neben den Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel für die gleiche Leistung auf derselben Fläche nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen davon sind Zuwendungen durch Dritte.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23, 44 und 44 a der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV, insbesondere die Allgemeine Nebenbestimmung zur Projektförderung ANBest-P).
- 7.2 Die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes (VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO, Nr. 4.1 ANBest-P) endet bei umgewandelten Ackerflächen zu Grünland und Pflanzungen sowie nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen 10 Jahre nach Anlage bzw. Pflanzung, bei sonstigen Maßnahmen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
- 7.3 Die Bewilligung im Zuwendungsbescheid gilt bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Maßnahmen abgeschlossen und die Verwendungsnachweise der Bewilligungsbehörde vorgelegt sein.

- 7.4 Geht der Betrieb nach Gewährung der Zuwendung während der Verpflichtungsdauer ganz oder teilweise auf eine andere Person über, so bleibt der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung verantwortlich. Der Zuwendungsempfänger hat ggf. zivilrechtlich dafür zu sorgen, daß sein Rechtsnachfolger die Verpflichtung einhält. Tritt der Betriebsnachfolger bzw. -erwerber der Fläche nicht in die Verpflichtung ein, so wird die Zuwendung anteilmäßig zurückgefordert. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn es dem Landwirt nach den gegebenen Umständen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist, die vereinbarten Verpflichtungen bis zum Ende der Verpflichtungsdauer einzuhalten. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Produktionsaufgaberechte.
- 7.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet wird.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen (Art. 91 BayHO).
- 7.7 Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder nach Haushaltsrecht (Art. 44a BayHO) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 44a Abs. 3 BayHO mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.
- 7.8 Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I Seite 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) sind
- die Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen,
 - die Sachverhalte, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung, der Widerruf oder das Belassen der Zuwendung abhängen und
 - die Tatsache die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beauftragten Zuwendung.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil C

	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5
Gegenstand der Förderung	Anlage/Erneuerung von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, einschließlich Anlage von Waldsaumgesellschaften auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche, ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzfläche	Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen zur Erhaltung und Sicherung eines funktionsgerechten Bestandes	Maßnahmen zur Sicherung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen, z. B. Entbuschungen, sowie Anlage sonstiger nutzungsbezogener Landschaftsbestandteile	Umwandlung von Ackerland in Grünland einschließlich Anlage von Grünland als Randstreifen an Gewässern, forstwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen	Überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft
Förderungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - bei Streuobstanlagen sind Mostapfel, Mostbirne, Walnuß, Speierling, Eberesche, Vogelkirsche förderungsfähig; - bei Waldsaumgesellschaften standortheimische Gehölze; der Waldsaum ist in einer Mindestbreite von 10 m anzulegen; <p>nach diesem Programm ist die Förderung nicht möglich, wenn es sich um die Begründung von Wald oder Waldrändern gemäß Art. 16 BayWaldG handelt; autochthone Gehölze sind vorrangig zu verwenden</p>	Pflegekonzept der Abteilerhaltung B 1 des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung	keine Maschinen-, Vieh- oder Gebäudeförderung; lediglich z. B. Auszäunung	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10 Jahre Grünlandnutzung - kein Grünlandumbbruch auf den übrigen Betriebsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach LwFöG anerkannte privatrechtliche Zusammenhänge von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe - Fünfjahres- und Jahresplan
Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - 100 % der Materialkosten für Pflanz- und Zaunmaterial - für Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Waldsaumgesellschaften zusätzlich 3,- DM pro Pflanze für Pflanz- und Pflegearbeiten 	pauschal 40,- DM pro ar und Pflegegang	70 % der zuwendungsfähigen Kosten	pauschal 2 000,- DM pro Hektar als Randstreifen: pauschal 2 500,- DM pro Hektar	bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten

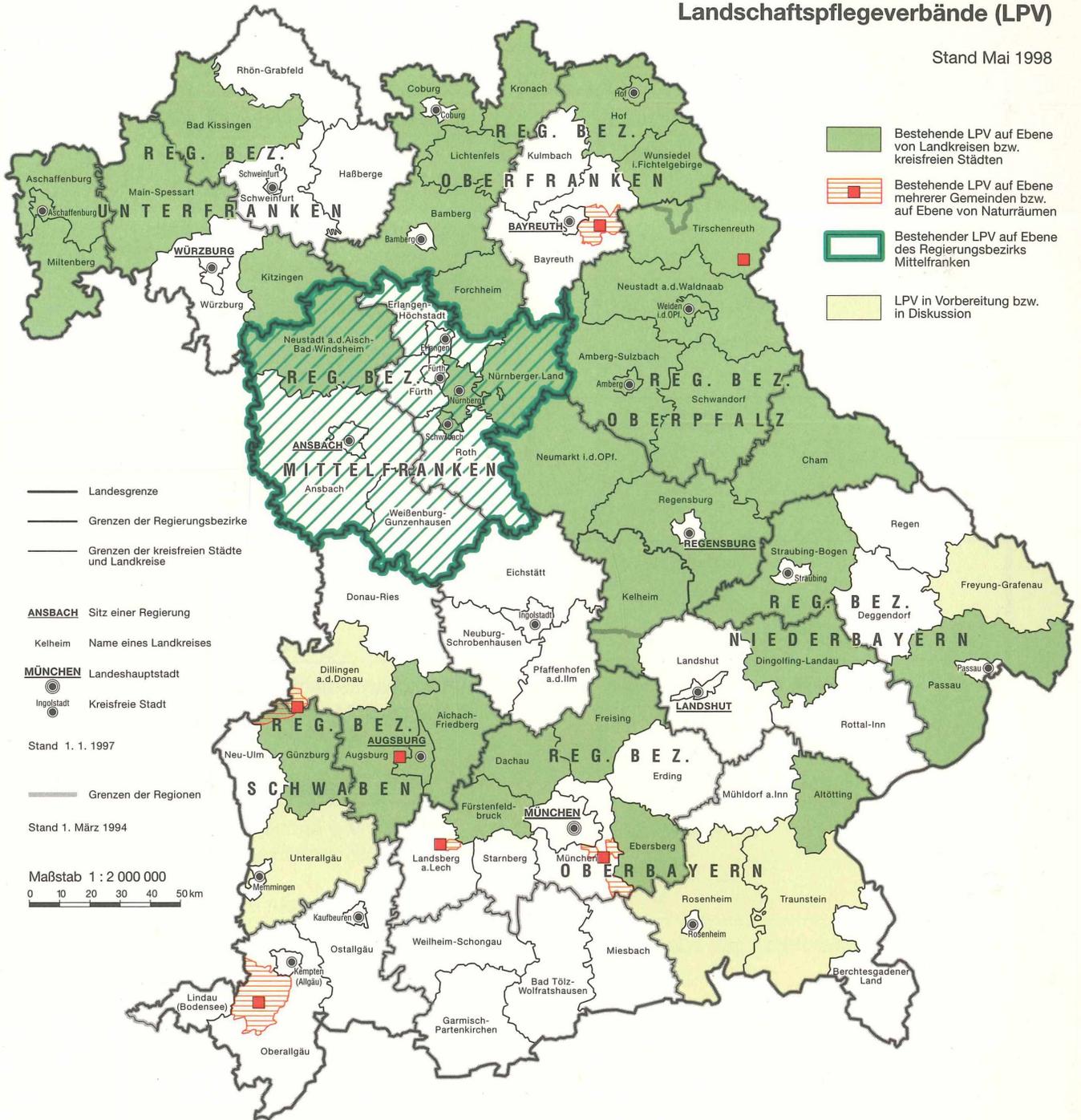
Bemerkungen: Antragstellung beim Amt für Landwirtschaft und Ernährung

**Landschaftspflegeverbände
in
Bayern**

Karte und Adressen

Landschaftspflegeverbände (LPV)

Stand Mai 1998



- Landesgrenze
- Grenzen der Regierungsbezirke
- Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise

ANSBACH Sitz einer Regierung
 Kelheim Name eines Landkreises
MÜNCHEN Landeshauptstadt
 Ingolstadt Kreisfreie Stadt

Stand 1. 1. 1997
 — Grenzen der Regionen
 Stand 1. März 1994

Maßstab 1 : 2 000 000
 0 10 20 30 40 50 km

- Bestehende LPV auf Ebene von Landkreisen bzw. kreisfreien Städten
- Bestehende LPV auf Ebene mehrerer Gemeinden bzw. auf Ebene von Naturräumen
- Bestehender LPV auf Ebene des Regierungsbezirks Mittelfranken
- LPV in Vorbereitung bzw. in Diskussion

- Regierungsbezirk Oberbayern**
 LPV Freising e.V.
 LPV Fürstenfeldbruck
 LPV Altötting e.V.
 LPV Ebersberg
 Arbeitsgemeinschaft zur Pflege des Pflaumdorfer Moores e.V., Lkr. Landsberg a. Lech
 LPV Dachau e.V.
 LPV im Südosten des Landkreises München e.V.
 LPV Bergstätt e.V.
- Regierungsbezirk Niederbayern**
 LPV Straubing-Bogen e.V.
 LPV VfF Verein zur Sicherstellung ökologisch wertvoller Flächen, Lkr. Kelheim
 LPV Dingolfing-Landau e.V.
 LPV Passau e.V.
- Regierungsbezirk Oberpfalz**
 LPV Altglashütte e.V., Lkr. Tirschenreuth
 LPV Regensburg

- Landschaftspflegefonds, Lkr. Cham
 LPV Schwandorf e.V.
 LPV Tirschenreuth
 LPV Amberg-Sulzbach
 LPV Neumarkt i.d.OPf.
 Naturpark Hessenreuther und Manteler Wald mit Parkstein e.V., Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab
 Naturpark Nördl. Oberpfälzer Wald e.V., Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab
- Regierungsbezirk Oberfranken**
 LPV Coburger Land e.V.
 LPV Frankenwald, Lkr. Kronach e.V.
 Naturpark Fichtelgebirge e.V., Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge
 LPV im Landkreis Forchheim e.V.
 LPV Weidenberg e.V., Lkr. Bayreuth
 LPV Hof e.V.
 LPV Lkr. Bamberg e.V.
 LPV Landkreis Lichtenfels e.V.
- Regierungsbezirk Mittelfranken**
 LPV Mittelfranken e.V.

- LPV Neustadt-Bad Windsheim e.V.
 LPV Nürnberger Land e.V.
 LPV Nürnberg e.V.
 LPV Schwabach e.V.
- Regierungsbezirk Schwaben**
 AG Schwäbisches Donaumoos e.V., Lkr. Günzburg/Dillingen a.d. Donau
 LPV Günzburg e.V.
 LPV Landkreis Augsburg
 Verein Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e.V.
 LPV Stadt Augsburg e.V.
 LPV Aichach-Friedberg e.V.
 LPV Bergstätt e.V., Lkr. Oberallgäu

<i>Bezeichnung und Anschrift</i>	<i>räumlicher Wirkungsbereich</i>
<p>LPV Freising e.V. Landratsamt Landshuter Str. 31 85356 Freising</p>	<p>Lkr. Freising</p>
<p>LPV Fürstenfeldbruck Denkmalstr. 6 82256 Puch-FFB</p>	<p>Lkr. Fürstenfeldbruck</p>
<p>LPV Altötting e.V. Landratsamt Bahnhofstr. 38 84503 Altötting</p>	<p>Lkr. Altötting</p>
<p>LPV Ebersberg Aßlinger Str. 1 85567 Grafing</p>	<p>Lkr. Ebersberg</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft zur Pflege des Pflaumdorfer Mooses e.V. Emminger Str. 3 86922 Eresing</p>	<p>Gemeindebereich Pflaumdorf</p>
<p>LPV Dachau e.V. Lorenz-Braren-Str. 32 85229 Markt Indersdorf</p>	<p>Lkr. Dachau</p>
<p>LPV im Südosten des Landkreises München e.V. Herrn Stefan Schelle Bahnhofstr. 13 83620 Feldkirchen-Westerham</p>	<p>Südosten des Landkreises München</p>

Insgesamt: 45 LPV

<i>Bezeichnung und Anschrift</i>	<i>räumlicher Wirkungsbereich</i>
<p>LPV Straubing-Bogen e.V. Landratsamt Leutnerstr. 15 94315 Straubing</p>	<p>Lkr. Straubing-Bogen</p>
<p>LPV VöF Verein zur Sicherstellung ökologisch wertvoller Flächen Landratsamt Schloßweg 3 93309 Kelheim</p>	<p>Lkr. Kelheim</p>
<p>LPV Dingolfing-Landau e.V. Landratsamt Obere Stadt 1 84130 Dingolfing</p>	<p>Lkr. Dingolfing-Landau</p>
<p>LPV Passau e.V. Landratsamt Domplatz 1 94032 Passau</p>	<p>Lkr. Passau</p>

Bezeichnung und Anschrift	räumlicher Wirkungsbereich
<p>LPV Altglashütte e.V. Altglashütte 38 95671 Bärnau</p>	<p>Gemeindeteil Altglashütte der Stadt Bärnau im Lkr. Tirschenreuth</p>
<p>LPV Regensburg Landratsamt Altmühlstr. 3 93059 Regensburg</p>	<p>Lkr. Regensburg</p>
<p>Landschaftspflegefonds im Lkr. Cham Landratsamt Rachelstr. 6 93413 Cham</p>	<p>Lkr. Cham</p>
<p>LPV Schwandorf e.V. Landratsamt Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf</p>	<p>Lkr. Schwandorf</p>
<p>LPV Tirschenreuth Bachgasse 3 95703 Plößberg</p>	<p>Lkr. Tirschenreuth (außer Gemeindeteil Altglashütte)</p>
<p>LPV Amberg-Sulzbach Landratsamt Schloßgraben 3 92224 Amberg</p>	<p>Lkr. Amberg-Sulzbach u. Stadt Amberg</p>
<p>LPV Neumarkt i.d. OPf. Landratsamt, Sgb. 1/8 Gartenkultur und Landespflege Nürnberger Straße 1 92318 Neumarkt i.d. OPf.</p>	<p>Lkr. Neumarkt i.d. OPf.</p>
<p>Naturpark Hessenreuther und Manteler Wald mit Parkstein e.V. Landschaftspflegeverband Landratsamt Stadtplatz 36 92660 Neustadt a.d. Waldnaab</p>	<p>Westlicher Teil des Lkr.</p>

<i>Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e.V. Landschaftspflegeverband Landratsamt Stadtplatz 36 92660 Neustadt a.d. Waldnaab</i>	<i>Östlicher Teil des Lkr.</i>

<i>Bezeichnung und Anschrift</i>	<i>räumlicher Wirkungsbereich</i>
<p>LPV Coburger Land e.V. Landratsamt Lauterer Str. 60 96450 Coburg</p>	<p>Lkr. Coburg</p>
<p>LPV Frankenwald, Lkr. Kronach e.V. Landratsamt Güterstraße 18 96317 Kronach</p>	<p>Lkr. Kronach</p>
<p>Naturpark Fichtelgebirge e.V. LPV im Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel</p>	<p>Lkr. Wunsiedel einschl. Naturpark</p>
<p>LPV im Landkreis Forchheim e.V. Landratsamt Streckerplatz 3 91301 Forchheim</p>	<p>Lkr. Forchheim</p>
<p>LPV Weidenberg e.V. Rathaus 95466 Weidenberg</p>	<p>Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg im Lkr. Bayreuth</p>
<p>LPV Hof e.V. Landratsamt Schaumbergstr. 14 95032 Hof</p>	<p>Lkr. Hof und Stadt Hof</p>
<p>LPV Lkr. Bamberg e.V. Landratsamt Ludwigstr. 23 96045 Bamberg</p>	<p>Lkr. Bamberg</p>
<p>LPV Lichtenfels e.V. Landratsamt Kronacher Str. 30 96215 Lichtenfels</p>	<p>Lkr. Lichtenfels</p>

<i>Bezeichnung und Anschrift</i>	<i>räumlicher Wirkungsbereich</i>
<p>LPV Mittelfranken e.V. Bischof-Meiser-Straße 2</p> <p>91522 Ansbach</p>	<p>RegBez. Mittelfranken</p>
<p>LPV Neustadt-Bad Windsheim e.V. Konrad-Adenauer-Str. 1</p> <p>91413 Neustadt a.d. Aisch</p>	<p>Lkr. Neustadt-Bad Windsheim</p>
<p>LPV Nürnberger Land e.V. Landratsamt Waldluststr. 1</p> <p>91207 Lauf</p>	<p>Lkr. Nürnberg</p>
<p>LPV Nürnberg e.V. Lina-Ammon-Str. 28</p> <p>90471 Nürnberg</p>	<p>Stadt Nürnberg</p>
<p>LPV Schwabach e.V. Ludwigstr. 16</p> <p>91126 Schwabach</p>	<p>Gebiet der Stadt Schwabach</p>

<i>Bezeichnung und Anschrift</i>	<i>räumlicher Wirkungsbereich</i>
<i>LPV Aschaffenburg e.V. Landratsamt Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg</i>	<i>Lkr. Aschaffenburg</i>
<i>LPV Main-Spessart Am Tiefenweg 97753 Karlstadt</i>	<i>Lkr. Main-Spessart</i>
<i>LPV Kitzingen e.V. Landratsamt Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen</i>	<i>Lkr. Kitzingen</i>
<i>LPV Bad Kissingen e.V. Landratsamt Obere Marktstr. 6 97688 Bad Kissingen</i>	<i>Lkr. Bad Kissingen</i>
<i>LPV Miltenberg e.V. Brückenstraße 2 63897 Miltenberg</i>	<i>Lkr. Miltenberg</i>

<i>Bezeichnung und Anschrift</i>	<i>räumlicher Wirkungsbereich</i>
<p>Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V. Landratsamt An der Kapuzinermauer 1 89312 Günzburg</p>	<p>Donauriedgebiete u. Auwaldgebiete in den Lkrs. Günzburg und Dillingen</p>
<p>LPV Günzburg e.V. Ichenhauser Str. 5 89358 Kammeltal</p>	<p>Lkr. Günzburg</p>
<p>LPV Landkreis Augsburg Klimmach 70 86830 Schwabmünchen</p>	<p>Lkr. Augsburg ohne Naturpark Augsburg Westliche Wälder ohne Stadt Augsburg</p>
<p>Verein Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e.V. Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg</p>	<p>Naturpark Augsburg - Westliche Wäl- der</p>
<p>LPV Stadt Augsburg e.V. Kurt R. Schmidt Amt für Grünordnung und Naturschutz Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg</p>	<p>Stadtgebiet Augsburg</p>
<p>LPV Aichach-Friedberg e.V. Landratsamt Münchener Str. 9 86551 Aichach</p>	<p>Lkr. Aichach-Friedberg</p>
<p>LPV Bergstätt e.V. Hauchenbergweg 6 87480 Weitnau</p>	<p>Markt Buchenberg, Stadt Immenstadt, Gemde. Missen-Wilhams und Walten- hofen, Markt Weitnau</p>

Inhalte der zuletzt erschienenen LSB:

3/98 Deutscher und Bayerischer Landschaftspflegeetag 1997 Bewahrung im Wandel – Landschaften zwischen regionaler Dynamik und globaler Nivellierung

Bayerischer Landschaftspflegeetag:

- GÖPPEL, Josef, Mdl. und GOPPEL, Dr., Christoph: Vorwort
- GÖPPEL, Dr., Christoph: Grußwort
- BLÜMLHUBER, Klaus (Sprecher der bayerischen Landschaftspflegeverbände): Grußwort
- Regierungspräsident RICHTER, Alfred (Regierung von Mittelfranken): Grußwort
- FROBEL, Kai: Regionale Verbreitungsmuster von Pflanzen- und Tieren
- BRAUN-GENTNER, Maria: Praxisbeispiel 1: Trockenbiotopverbund Altmühltal
- EICHER, Martin: Praxisbeispiel 2: Sallingbachtal
- SCHIEDLER, Manfred: Praxisbeispiel 3: Hang- und Felsfreilegungen im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst
- ELENDER, Franz: Praxisbeispiel 4: Neue Technik zur Nutzung von Streuobstwiesen
- KLETT, Reinhard: Praxisbeispiel 5: Bahndämme-Trockenbiotopvernetzung aus zweiter Hand
- SEIFERT, Manuela: Biotopvernetzung in Spanien mit wandernden Schafherden

Deutscher Landschaftspflegeetag:

- GÖPPEL, Dr., Christoph: Grußwort
- GÖPPEL, Josef, Mdl.: Eröffnungsrede: Regionale Verwurzelung in der globalisierten Welt
- Staatsminister GOPPEL, Dr., Thomas: Landschaftspflegeverbände – Brückenbauer zwischen Naturschutz und Landwirtschaft
- KONOLD, Prof. Dr., Werner: Kulturlandschaft im Wandel – gestern, heute und morgen
- Von MÜNCHHAUSEN, Hilmar: Regionalisierung der Agrarmärkte – eine Chance für unsere Kulturlandschaften?
- Ministerpräsident Dr. STOIBER, Edmund: Bayerns Weg – Wandel und Bewahren verknüpfen
- AUFMKOLK, Gerd: Szenarien für die zukünftige Entwicklung von Mittelgebirgslandschaften
- "Bewahrung im Wandel" – *Ansbacher Erklärung* zur nachhaltigen Entwicklung von Kulturlandschaften

2/98 Schutz der genetischen Vielfalt (im Druck)

- STETTMER, Christian: Einführung in das Thema und Ergebnisse der Fachtagung vom 6./7. Nov. 1996 in Regensburg
- SEITZ, Alfred: Genfluß und die genetische Struktur von Populationen
- BENDER, Carolin: Genetische Vielfalt und Naturschutz
- FISCHER, Markus und SCHMID, Bernhard: Die Bedeutung der genetischen Vielfalt für das Überleben von Populationen
- GERSTMEIER, Roland; Vom HOFE, Harald; SEDLMAIR, Dieter und EINSPIANIER, Ralf: Populationsökologische und -genetische Untersuchungen an Laufkäfern
- ARMBRUSTER, Georg: Bei einer verbreiteten Landschnecke, *Cochlicopa lubrica* (O.F. Müller), wird die Frequenz von molekularen Phänotypen durch Selbstbefruchtung und habitatspezifische Selektion beeinflusst
- GANSLOSSER, Udo: Zucht- und Wiederausbürgerungsprogramme
- KONNERT, Monika: Genetische Vielfalt im Wald – wie erkennen? wie erhalten?
- BEHM, Albrecht: Generhaltungsmaßnahmen im Bayerischen Forst

1/98 Umweltökonomische Gesamtrechnung – Versuch einer ganzheitlichen Betrachtung (im Druck)

- HÖKE, Manfred: Einführung in das Thema der Fachtagung am 28. Nov. 1997 in München
- CANSIER, Dieter: Konzepte der Berücksichtigung der Umwelt in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
- GEISENDORF, Sylvie: Biodiversität in der Umweltökonomischen Gesamtrechnung: Was kostet Artenvielfalt?
- LAWATSCHHECK, Johann: Die Umweltökonomische Gesamtrechnung – ein sinnvolles und operationales Instrument zur Beurteilung einer „nachhaltigen Entwicklung“? Ein regionaler Umsetzungsversuch am Beispiel Schleswig-Holsteins.
- RUHLAND, Siegfried: Defensive Ausgaben – Theorie und Anwendung des Konzepts auf den Haushalt der Stadt München

5/97 Die UVP auf dem Prüfstand – Bilanz und Perspektiven

- JESSEL Beate: Einführung in das Thema und Ergebnisse der Fachtagung vom 22.-23. März 1997 in Eching bei München
Praxis und Weiterentwicklung rechtlicher Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):
- BUNGE Thomas: Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Bilanz und Perspektiven aus rechtlicher Sicht
- Die UVP im deutschland- und europaweiten Vergleich:*
- KLEINSCHMIDT Volker: Unterschiede der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Bundesländern und Europa

Fortsetzung: LSB 5/97

- AUGE Johannes: Die Effektivität des UVP-Verfahrens
Erfahrungen und Beispiele aus verschiedenen Anwendungsbereichen des UVP:
- ALBERT Gerhard; U. NESTMANN und M. KAHL: Erfahrungen mit der UVP für Abfalldeponien und Ausblick auf eine Fortschreibung der Anforderungen
- SCHÖBER Hans-Michael; Andreas BAUER-PORTNER; Elisabeth BENDER; Mechthild GIRSIG; Dietmar NARR; Andreas PÖLLINGER; Birgit SALZBRUNN und Christoph STEIN: Methoden und Vorgehensweisen bei der Bearbeitung von Umweltverträglichkeitsstudien – Erfahrungen am Beispiel von Straßen
- RIEHL Claudia: Anforderungen an eine strategische UVP – dargestellt am Beispiel der Bauleitplanung der Stadt Erlangen
- CZERMAK Peter: Erfahrungen mit der UVP im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- STRASSER Helmut: 15 Jahre Umweltverträglichkeitsstudie – Von Gehversuchen 1982/83 bis zum etablierten Instrument heute
- MERGNER Richard: Kritische Analyse der UVP anhand von Verkehrsprojekten in Bayern
- WINKELBRANDT Arnd: Zum Verhältnis von UVP und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung – Anforderungen an eine Weiterentwicklung

4/97 Die Isar – Problemfluß oder Lösungsmodell?

- NAUMANN Eckart; GOPPEL Christoph; FALTHAUSER Kurt; FINSTERWALDER Peter; SCHILLER Gerhard und WEBER Georg: Begrüßungsansprachen
- STROBL Theodor: Wasserkraftnutzung und Mindestwasserregelung
- PLACHTER Harald: Gebirgsflüsse – Naturschutz und Ökologie (Zusammenfassung)
- SCHOURMANN Karl: Die Isar, ein Fluß im Wandel der Zeiten
- HAAS Hans: Die energiewirtschaftliche Nutzung der Isar
- WEISS Fritz-Heinz: Die Isar – Problemfluß oder Lösungsansatz? Geschiebeproblematik
- ERBER Klaus; Pia KAMBERGS; Verena LAMPE und Michael REICH: Die Bedeutung der Abflußdynamik für die Vegetationsentwicklung in Umlagerungsstrecken der Oberen Isar
- BINDER Walter: Gewässerpflege-Ausblick
- BLASCHKE Benno: Nutzeranalytische Ermittlung von Restwasserabflüssen in Ausleitungsstrecken am Beispiel des Kraftwerkes Mühltal (Isar)
- DÖRING Nikolaus: Anforderungen an Mindestwasserstrecken aus der Sicht der Isarallianz
- LENHART Brigitte: Erfahrungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim mit der Isarrückleitung
- VISCHER Daniel: Geschiebestollen in der Schweiz: Abmessungen und Erfahrungen
- FUCHS Allen: Zur Mindestrestwasser- und Geschiebeproblematik an Gebirgsflüssen
- STEINER Hubert A. und Johann LEITNER: Technische und ökologische Problemlösungsansätze am Beispiel der Ausleitungsstrecke des Draukraftwerkes Rosegg-St. Jakob
- KNAUSS Jost: Neuere Erkenntnisse zur Sohlensicherung von erosionsgefährdeten Flüssen
- Podiumsdiskussion: (Mitschnitt)
- FUCHS Manfred und Hans-Peter HACK: Zusammenfassung (Seminarergebnis)
- Teilnehmerliste

3/97 3. Franz-Ruttner-Symposium Unbeabsichtigte und gezielte Eingriffe in aquatische Lebensgemeinschaften

- SIEBECK Otto: Zusammenfassung des Symposiums
- GÖPPEL Thomas: Eröffnungsrede
- NEUBERGER Hubert: Grußwort
- SIEBECK Otto: Unbeabsichtigte und gezielte Eingriffe in aquatische Lebensgemeinschaften – Begründung und Einleitung in das Thema des Symposiums
- SIMON Meinhard: Reaktionen eines Seeökosystems auf kontinuierliche Zu- und Abnahme von Phosphatimporten – dargestellt am Beispiel des Bodensees
- LAMPERT Winfried: Nahrungskettenmanipulation: Die Rolle von Kompensationsmechanismen für Top-down-Prozesse
- BENNDORF Jürgen: Randbedingungen für eine wirksame Biomannipulation: Die Rolle der Phosphatbelastung
- KOSCHEL Rainer; Peter KASPRZAK; Alf SCHREIBER: Kalzifizierung und Nahrungskettenmanipulation
- ARNDT Hartmut: Spielen Protozoen bei der Manipulation pelagischer Nahrungsnetze eine Rolle?
- GÜDE Hans: Biomannipulation und das mikrobielle Nahrungsnetz
- WILDERER Peter A.: Einfluß periodischer Veränderungen von Milieubedingungen auf mikrobielle Lebensgemeinschaften

2/97 Die Kunst des Luxurierens – (kein ökologisches Paradox?)

- HELD, Martin und HERINGER, Josef: Einführung in das Thema und Ergebnisse der Fachtagung vom 29.-31. Mai 1995 in Tutzing
- HELD, Martin und SCHERHORN, Gerhard: Knappheit – Wachstum – Luxus – Schönheit (Ein Gespräch zur Kunst des Luxurierens)

Fortsetzung: LSB 2/97

- REICHHOLF, Josef H.: Luxus und Verschwendung – Ein ökologisches Paradox?
- SEIFERLE, Rolf Peter: Überschub und Überleben. Subsistenz und Luxus in primitiven Gesellschaften
- GERL-FALKOVITZ, Hanna Barbara: Sabbath, Weihrauch, Salben. Theologie der Armut oder Theologie des Überflusses?
- SUKOPP, Herbert: Wie funktionieren Ökosysteme?
- HERINGER, Josef: Vom Nutzen des Nutzlosen, der Produktivität des Unproduktiven
- STEINERT, Wolf und IRLACHER, Claudia: Die Kunst des Luxurierens in der Landschaft durch Landschaftsplanung und Landschaftspflege
- LENZSCH, Walter: Kunst des Luxurierens oder Wirtschaften in Unternehmungen?
- SEIDL, Irmi: Momente des Luxurierens jenseits der Erwerbswirtschaft
- RINGLER, Alfred: Sinnvolles Luxurieren und Verschwendung im Naturschutz
- REINER, Maya: Über den Umgang mit dem Überfluß in der Architektur und im Städtebau
- ANDRITZKY Michael: Von der Kunst des Luxurierens oder Das Überflüssige ist das Nötige

1/97 Wildnis – ein neues Leitbild?

Möglichkeiten ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa

- JESSEL Beate: Einführung in das Thema und Ergebnisse der Fachtagung vom 11.-12. März 1997 in Eching bei München
- JESSEL Beate: Wildnis als Kulturaufgabe? – Nur scheinbar ein Widerspruch!
- TROMMER Gerhard: Wilderness, Wildnis oder Verwilderung – Was können und was sollen wir wollen?
- SCHERZINGER Wolfgang: Tun oder unterlassen? Aspekte des Prozessschutzes und Bedeutung des „Nichts-Tuns“ im Naturschutz
- DIEPOLDER Ursula: Die Rolle der Nationalparke in Deutschland vor dem Hintergrund der aktuellen Wildnis-Diskussion
- Wald und „Wildnis“:*
- HAUPT Rainer: Wildnisgebiete – eine neue Perspektive für den Naturschutz?
- LÄSSIG Reinhard und Walter SCHÖNENBERGER: Was passiert, wenn man die Natur sich selber überläßt? Ergebnisse der Sukzessionsforschung auf Windwurfflächen
- CHRISTEN Markus: Naturlandschaft Sihwald – Denkpause in einer Agglomerationslandschaft
- FÄHSER Lutz: Wenn Wälder wieder Wildnis würden... Hintergedanken zum Konzept der „Naturnahen Waldnutzung“ im Stadtforstamt Zürich

Strukturwandel in der Landwirtschaft – Chancen und Grenzen für „Wildnis“ in der früheren Agrarlandschaft?

- BROGGI Mario F.: Wo ist Wildnis nötig und sinnvoll? Gedanken zur Umsetzung in der Kulturlandschaft des Alpenraums vor dem Hintergrund des Strukturwandels
- DIERSSEN Klaus und Joachim SCHRAUTZER: Wie sinnvoll ist ein Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche? Aspekte des Naturschutzes sowie der Landnutzung in intensiv bewirtschafteten agrarischen Räumen
- Wasser und „Wildnis“ – am Beispiel des Rückbaus von Flußlandschaften:*
- OBERHOFER Alfons und KATZMANN Marianne: Rückbau von Flußlandschaften in der Stadt – Möglichkeiten für Wildnis aus zweiter Hand
- NEUSCHULZ Frank und LILJE Stefan: Auenschutz und Rückentwicklung von Aualand in der brandenburgischen Elbtal

„Wildnis“ als pädagogische Herausforderung:

- SZIEMER Peter: Natur als Erlebnis – Zur Rolle des Wildnisgedankens in der Umweltbildung
- SCHEMEL Hans-Joachim: Erholung in „wilder“ Landschaft: Die neue Flächenkategorie „Naturerfahrungsraum“

6/96 Landschaftsplanung – Quo vadis? Standortbestimmung und Perspektiven gemeindlicher Landschaftsplanung

- GÖPPEL Thomas: Vorwort des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen
- JESSEL Beate: Ergebnisse des Seminars vom 25.-26. März 1996 in Eching bei München
- GÖPPEL Christoph: Grußwort des Direktors der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
- GÖPPEL Thomas: Rede des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Zum Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern:
- AUFMKOLK Gerd: – aus der Sicht des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA
- SCHMID Werner: – aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags
- GASSNER Erich: Neue Aufgaben für die Landschaftsplanung – Umweltplanung, Bauleitplanung und Projekt-UVP
- MAYERL Dieter: Landschaftsplanung am Runden Tisch – kooperativ planen, gemeinsam handeln
- REITEMANN Willi: Erwartungen der Landwirtschaft an den Landschaftsplan der Gemeinden
- OTTO Andreas: Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Schwaben – Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht einer höheren Naturschutzbehörde

Fortsetzung: LSB 6/96

- SPERLING Andreas: Zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung in Niederbayern: Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht einer unteren Naturschutzbehörde am Beispiel des Landkreises Passau

Berichte über die Arbeitsgruppen:

- BUSSE Jürgen: – Arbeitsgruppe 1: Wie soll sich das Verhältnis von Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und Bauleitplanung fortentwickeln?
- WARTNER Helmut: – Arbeitsgruppe 2: Mehr Umsetzungserfolg durch mehr Akzeptanz am Runden Tisch? Strategien zur Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzverbesserung
- BRODA Christoph; Thomas HELFRICH: – Arbeitsgruppe 3: Das Spannungsfeld zwischen Notwendigkeit und Machbarkeit: Welche Inhalte soll ein gemeindlicher Landschaftsplan abdecken?

Fallbeispiele zur Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung:

1. Stadt Berching/Oberpfalz:
 - ROSENBECK Hans: Maßnahmen der Stadt Berching zur Stärkung der Eigenständigkeit des Ländlichen Raumes und Rolle des Landschaftsplanes.
 - HERRER Dieter: Die Rolle des Landschaftsplanes im Rahmen einer integrierten Kommunalentwicklung am Beispiel der Stadt Berching
2. Gemeinde Hunding/Niederbayern:
 - Erfahrungen mit der Umsetzung des gemeindlichen Landschaftsplanes am Beispiel der Gemeinde Hunding
 - BRANDL Ferdinand: – aus der Sicht des 1. Bürgermeisters
 - AMMER Hubert: – aus der Sicht des bearbeitenden Landschaftsarchitekten
3. Landschaftsplanung der Gemeinden im Auerbergland/Oberbayern und Schwaben:
 - SCHMID Heimo: Erwartungen der Gemeinden im Auerbergland an die Landschaftsplanung.
 - PRÖBSTL Ulrike und Heidi FRANK-KRIEGER: Ansätze zu gemeindeübergreifenden Vorgehensweisen in der Landschaftsplanung – am Beispiel der Gemeinden Bernbeuren, Burggen und Lechbruck.
 - SIEGHART Rudolf: Zusammenwirken der Landschaftsplan- Umsetzung mit der Dorf- und Flurenentwicklung Bernbeuren im Auerbergland.
 - Anhang zum Beitrag Pröbstl und Frank-Krieger: Übergemeindliche Umsetzungsprojekte – Landschaftsplan Bernbeuren
4. Gemeinde Kirchdorf i. Wald/Niederbayern:
 - ALTMANN Herbert: Der gemeindliche Landschaftsplan Kirchdorf i. Wald – ein gemeinsam erarbeitetes Entwicklungskonzept.
 - FALTER Gerhard: Landschaftsplan-Umsetzung in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald – eine erste Bilanz
5. Stadt Pottenstein/Oberfranken:
 - BAUERNSCHMITT Dieter: Erwartungen der Stadt Pottenstein an den Landschaftsplan – aus der Sicht des ersten Bürgermeisters.
 - BAUERNSCHMITT Guido: Landschaftsplan Pottenstein – Beitrag zur Entwicklung einer Fremdenverkehrsgemeinde
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.): Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplanes als Teil des Flächennutzungsplanes in Bayern: „Landschaftsplanung am Runden Tisch“ (Stand: Juli 1996): 1. Einführung; 2. Zusammenarbeit der an der Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung Beteiligten; 3. Verfahrensablauf; 4. Anforderungen an die Inhalte des gemeindlichen Landschaftsplanes als Teil des Flächennutzungsplanes; 5. Umsetzung der Ziele und Maßnahmen; 6. Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit; 7. Förderung und Honorierung
- Beilage: Landschaftsplanung am Runden Tisch - das Beispiel der Gemeinde Kirchdorf i. Wald (Informationsbroschüre: Herausgeber: ANL/StMLU; Stand März 1996)

Inhalte der zuletzt erschienenen Berichte:

Heft 20 (1996)

20 Jahre ANL – Festakt am 20.09.1996 in Laufen:

- Programm des Festaktes
- Begrüßungsansprache des ANL-Direktors Herrn Dr. Christoph Goppel
- Grußworte des Vorsitzenden des ANL-Kuratoriums Herrn Prof. Dr. Ulrich Ammer
- Grußworte des Landrates des Landkreises Berchtesgadener Land Herrn Martin Seidl und des 1. Bürgermeisters der Stadt Laufen Herrn Ludwig Herzog
- Festansprache des Bayerischen Ministerpräsidenten Herrn Dr. Edmund Stolber, MdL
- Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Norbert Knauer „Naturschutz im 21. Jahrhundert – die Rolle der Akademie“
- Festansprache des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen Herrn Dr. Thomas Goppel

Seminarthemen und Grundsatzfragen:

- ROCK Martin: Ökologische Ethik aus christlicher Sicht
- STUDER Hans-Peter: Wirtschaften im Einklang mit der Natur und mit uns selbst
- TEXTER Thomas und Wolfgang THOMASEK: Von Werten zu Märkten
- STROBL Jakob: Der Wert der Landschaft aus regionaler Sicht

Fortsetzung: Heft 20 (1996)

- KARGER Cornelia R.: Naturschutz in der Kommunikationskrise
- LEITSCHUH-FECHT Heike: Marketing für den Naturschutz
- GRÜSSER Birgit: Ökosponsoring als fruchtbares Mittel der Unternehmenskommunikation – Ein Geschäft auf Gegenseitigkeit
- RAHOFER Meinrad: Natur- und Umweltschutz in den Medien
- KNAUER Norbert: Integration besonderer ökologischer Leistungen in die landwirtschaftliche Bodennutzung
- ERDMANN Karl-Heinz: Schutz, Pflege und Entwicklung großräumiger Natur- und Kulturlandschaften – Die Rolle der Biosphärenreservate im internationalen Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)
- RICHTER Gerhard: Historische Gärten in Bayern
- JORDAN Peter: Parkpflegegewerke – Instrumentarien zur Erhaltung historischer Gärten
- BRANDES Dieter: Naturschutzaspekte bei der Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung der Mauervegetation
- GARNWIEDNER Edmund: Artenschutz für Pilze – Grundlagen, Grenzen, Verbesserungsvorschläge
- KRIEGLSTEINER Lothar: Die Pilzflora Bayerns und ihre Gefährdung
- WINTERHOFF Wulfard: Die Pilzflora der Magerrasen – Gefährdung und Schutz
- STURM Peter: Gefährdung und Schutz heimischer Pilzarten – Anwendung in der Naturschutzpraxis

Forschungsarbeiten:

- PATZNER Robert A. und Doris MÜLLER: Gefährdung und Rückgang der Najaden-Muscheln (Unionidae, Bivalvia) in stehenden Gewässern
- MÜLLER Andreas: Störungsökologie rastender Wasservögel am Starnberger See
- STADLER Siegfried: Flexibilität bei der Revierwahl und im Fällverhalten des Bibern
- REBHAN Herbert und ALBRECHT Steffi: Kleingewässer in einer Karstlandschaft und ihre Bedeutung für den Naturschutz
- HEMP Claudia und Andreas: Kalkschuttfuren und Blockhaldenwälder: Der Lindenberg bei Hohenstadt und seine außergewöhnliche Vegetation und Fauna
- HEMP Claudia und Andreas: *Podisma pedestris* L. (Saltatoria: Catantopidae) in der Hersbrucker Alb
- DOLEK Matthias und GEYER Adi: Das Biotopmanagement und die Habitatbindung der Rotfüßigen Oldlandschrecke (*Oedipoda germanica* Latr. 1804) in der Frankenalb
- FLECKENSTEIN Kurt et al.: Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Freileitungen
- FLECKENSTEIN Kurt et al.: Methoden zur Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild bei Freileitungen
- FLECKENSTEIN Kurt et al.: Bewertung von Beeinträchtigungen der Avifauna im landschaftspflegerischen Begleitplan für Freileitungen

ANL-Nachrichten:

- Bibliographie: Veröffentlichungen der ANL im Jahr 1995
- Veranstaltungsspiegel der ANL im Jahr 1995 mit den Ergebnissen der Seminare und Mitwirkung der ANL-Referenten bei anderen Veranstaltungen sowie Sonderveranstaltungen der ANL
- Forschungsvergabe der ANL
- Mitglieder des Präsidiums und Kuratoriums/Personal der ANL

Heft 19 (1995)

Seminarthemen und Grundsatzfragen

- FLUHR-MEYER, Gerti: Johann Ruelß (1869 - 1943) und der Bund Naturschutz in Bayern
- STENSCHKE, York Christian: Rechtsprechung zum naturschutzrechtlichen Inschutznahmeverfahren
- HIRSCH, Stefan: Wallfahrtsstätten als Teil geistlicher Landschaften: "Theatrum terrae sanctae" - Kalvarienberge und Sakrallandschaft in Oberbayern
- BERGER, Rupert: Die Pflanze in Kult und Alltagsbrauch
- BRIEMLE, Helga: Gärten - Von Kindern, für Kinder
- LUZ, Renate: Naturspiel - Beispiel Garten
- AGDE, Georg: Welche Unfälle in Kinderspielflächen können wir durch gesetzliche und technische Maßnahmen verhindern?
- FISCH, Emmi: Kindergärten - Lust und Last des Unterhaltes
- HÜBNER, Klaus: Wintererlebniswochen - eine Alternative zu Schulsikkursen
- KNAUER, Norbert: Biotische Vielfalt in der Agrarlandschaft - Notwendigkeit und Strategie zur Entwicklung einer Biodiversität durch die Landwirtschaft
- ČEŘOVSKÝ, Jan: Die globale Strategie der Biodiversität und ihre nationale Anwendung am Beispiel der Tschechischen Republik
- TAMPE, Klaus: Kosten und Nutzen eines nachhaltigen Schutzes der Biodiversität
- HENLE, Klaus: Mangelnder Erfolg beim Schutz von Biodiversität: Systematisierung der Gründe
- JEDICKE, Eckhard: Grenzstrukturen in Wäldern und ihr Einfluß auf die Avifauna

Forschungsarbeiten:

- MÜLLER, Norbert: Wandel von Flora und Vegetation nordalpiner Wildflurlandschaften unter dem Einfluß des Menschen
- REICHOLF-RIEHM, Helgard: Verockerung von Altwässern

Fortsetzung: Heft 19 (1996)

- HEMP, Andreas: Die landschaftsökologische Bedeutung der Dolomitzkiefernwälder (Buphthalamo - Pinetum) in der Frankenalb
- FISCHER, Hagen S.: Auswertung der geobotanischen Dauerbeobachtungen in ausgewählten Biotopen in Bayern - Konzept und exemplarische Auswertung eines Sandmagerrasentransekts

ANL-Nachrichten:

- Bibliographie: Veröffentlichungen der ANL im Jahr 1994 • Veranstaltungsspiegel der ANL im Jahr 1994 mit den Ergebnissen der Seminare • Mitwirkung der ANL-Referenten bei anderen Veranstaltungen sowie Sonderveranstaltungen der ANL • Forschungsvergabe der ANL • Mitglieder des Präsidiums und Kuratoriums Personal der ANL

Heft 18 (1994)

Seminarthemen und Grundsatzfragen

- FLUHR-MAYER Gerti: Prof. Dr. Otto Kraus (1905-1984). Erster Hauptamtlicher Naturschützer Bayerns.
- KADNER Dieter: Die Bayerische Landesstelle für Naturschutz unter Prof. Dr. Otto Kraus (1949-1967).
- ZWANZIG Günter: Vom Naturrecht zum Schöpfungsrecht. Zur Geschichte des Naturschutzgedankens.
- BENNINGER Martin: Landschaft durch Landwirtschaft – Inwertsetzung ihrer Pflegefunktion.

Forschungsarbeiten

- HEBAUER Franz: Katalog der bayerischen Wasserkäfer, ihrer Ökologie, Verbreitung, Gefährdung.
- BURMEISTER Ernst-Gerhard: Die limnischen Feenkrebse (*Anostraca*), Schildkrebse (*Notostraca*), Muschelschaler (*Conchostraca*), Asseln (*Isopoda limn.*) und Flohkrebse (*Amphipoda*) in Bayern. (*Crustacea*). Kommentar und Stoffsammlung zur „Roten Liste“ der limnischen Krebse in Bayern.
- BURMEISTER Ernst-Gerhard: Faunistische Begleituntersuchung aquatischer Makroinvertebraten neu angelegter Kleingewässer bei Eichenau (Lkr. Fürstentum). Ein Beitrag zur Problematik künstlich angelegter Kleingewässer.
- UTSCHICK Hans: Zur Dynamik von Tagfaltergemeinschaften im Flußauenwald der Inntaustufe. Perach 1976-1987 (*Lepidoptera*; *Rhopalocera*).
- GEISER Remigius: Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*).
- BUSLER Heinz: Die xylobionte Käferfauna im Naturschutzgebiet „Scheerweirgergebiet bei Schalkhausen“ (Stadt Ansbach/Mittelfranken).
- RÖTZER Thomas und WÜRLÄNDER Roland: Neuartige phänologische Karten von Bayern und deren Anwendungsmöglichkeiten in der Landschaftsökologie und Landschaftsplanung.
- KAISER Kurt und ZIMMERMANN Antje: Physisch-geographische Untersuchung an Mooren und Seen im Havelquellgebiet (Müritz-Nationalpark).
- LEHMANN Reinhold, KIFINGER Bruno, BOHL Erik und BAUER Johannes: Bewertungsmodell für die Entwicklung von Zielvorstellungen des Gewässerschutzes.
- FLECKENSTEIN Kurt und RHIEM Walter: Umwelt- und Landschaftsplanung für Freileitungen. Abgrenzung der Anforderungen in den unterschiedlichen Genehmigungsverfahren.
- FLECKENSTEIN Kurt und RHIEM Walter: Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) für Freileitungen.

ANL – Nachrichten:

- Bibliographie: Veröffentlichungen der ANL im Jahre 1993.
- Veranstaltungsspiegel der ANL im Jahre 1993 mit den Ergebnissen der Seminare.
- Forschungsvergabe der ANL.
- Mitglieder des Präsidiums und Kuratoriums/Personal der ANL.
- KÖSTLER Evelin, JAHRESTORFER Elisabeth und PRAXENTHALER Hildegard: Bibliographie: Veröffentlichungen der ANL 1992.
- Veranstaltungsspiegel der ANL im Jahre 1992 mit den Ergebnissen der Seminare.
- Forschungsvergabe der ANL.
- Mitglieder des Präsidiums und Kuratoriums; Personal der ANL.

Beihfte zu den Berichten

Beihfte erscheinen in unregelmäßiger Folge und beinhalten die Bearbeitung eines Themenbereichs.

Beihfte 1

HERINGER J.K.: Die Eigenart der Berchtesgadener Landschaft – ihre Sicherung und Pflege aus landschaftsökologischer Sicht, unter besonderer Berücksichtigung des Siedlungswesens und Fremdenverkehrs. 1981. 128 S. mit 129 Fotos. DM 17,-

Beihfte 2

Pflanzen- und tierökologische Untersuchungen zur BAB 90 Woinzsch-Regensburg. Teilabschnitt Elsendorf-Saalhaupt. 71 S., Abb., Ktn., 19 Farbfotos DM 23,-

Beihfte 3

SCHULZE E.-D. et al.: Die pflanzenökologische Bedeutung und Bewertung von Hecken.

Fortsetzung: Beihefte

= Beiheft 3, T. 1 zu den Berichten der ANL. DM 37,-

Gegenstand und Umfang des Forschungsauftrags Sträucher in der natürlichen und anthropogen beeinflussten Vegetation Mitteleuropas Kohlenstoffhaushalt, Wachstum und Wuchsform von Holzgewächsen im Konkurrenzgefüge eines Heckenstandortes, Diss. von Manfred Küppers Die Ökologie wichtiger Holzarten der Hecken Die Beziehung von Hecken und Ackerrainen zu ihrem Umland Die Bewertung der nordbayerischen Hecken aus botanischer Sicht Autoren: Ernst-Detlef Schulze, Albert Reif unter Mitarbeit von Christoph Knop und Katharina Zahner.

ZWÖLFER, H. et al.: Die tierökologische Bedeutung und Bewertung von Hecken.

= Beiheft 3, T. 2 zu den Berichten der ANL. DM 36,-

Ziele und Grundlagen der Arbeit Wissenschaftliche Ergebnisse Schlußfolgerungen für die Praxis der Landschaftspflege und für den integrierten Pflanzenschutz Kontakte zu anderen Institutionen Ergebnisse des Klopffproben-Programmes Zur Phänologie ausgewählter Arthropodengruppen der Hecke · Die Erfassung von Lepidopteren-Larven an Schlehe und Weißdorn · Einfluß des Alters auf die räumlichen Verteilung von Weißdornbüschen auf Phytophage und ihre Parasiten · Einfluß von Alter und räumlicher Verteilung von Wildrosen auf den Wickler *Noctuelia roborana* D.&S. und seine Parasiten Zur Populationsökologie einiger Insekten auf Wildrosen · Untersuchungen zum Verhalten, zur Biologie und zur Populationsdynamik von *Yponomeuta padellus* auf der Schlehe Faunistisch-ökologische Analyse ausgewählter Arthropoden-Gruppen · Untersuchungen zum Brutvogelbestand verschiedener Heckengebiete – Wildspurendichte und Wildverbiß im Heckenbereich Analyse des Blatt-Biomasse-Konsums an Schlehe, Weißdorn und Wildrose durch photophag Insekten · Begründung der Bewertungszahlen für Heckengehölzarten · Aus Kleinschmetterlingen in Hecken gezogene Parasitoidenarten (Tabellen) Heckenpflanzen als Wirte landwirtschaftlicher Schadorganismen (Tabellen) Autoren: Helmut Zwölfer, Gerhard Bauer, Gerd Heusinger u.a.

Beiheft 4

ZAHLHEIMER, W.: Artenschutzgemäße Dokumentation und Bewertung floristischer Sachverhalte – Allgemeiner Teil einer Studie zur Gefäßpflanzenflora und ihrer Gefährdung im Jungmoränengebiet des Inn-Vorland-Gletscher (Oberbayern). 143 S., 97 Abb. und Hilfskärtchen, zahlr. Tab., mehrere SW-Fotos. DM 21,-

Beiheft 5

ENGELHARDT W., OBERGRUBER R. und REICHHOLF J.: Lebensbedingungen des europäischen Feldhasen (*Lepus europaeus*) in der Kulturlandschaft und ihre Wirkungen auf Phytologie und Verhalten. DM 28,-

Beiheft 6

MELZER A. und MICHLER G. et al.: Ökologische Untersuchungen an südbayerischen Seen. 171 S., 68 Verbreitungskärtchen, 46 Graphiken, zahlr. Tab. DM 20,-

Beiheft 7

FOECKLER Francis: Charakterisierung und Bewertung von Gewässern des Donaupraumes Straubing durch Wassermolluskengesellschaften. 149 S., 58 Verbreitungskärtchen, zahlr. Tab. u. Graphiken, 13 Farbfotos. DM 27,-

Beiheft 8

PASSARGE Harro: Avizönosen in Mitteleuropa. 128 S., 15 Verbreitungskarten, 38 Tab., Register der Arten und Zönosen. DM 18,-

Beiheft 9

KÖSTLER Evelin und KROGOLL Bärbel: Auswirkungen von anthropogenen Nutzungen im Bergland – Zum Einfluß der Schafbeweidung (Eine Literaturstudie). 74 S., 10 Abb., 32 Tab. DM 12,-

Beiheft 10

Bibliographie 1977-1990: Veröffentlichungen der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. 294 S. DM 15,-

Beiheft 11

CONRAD-BRAUNER Michaela: Naturnahe Vegetation im Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ und seiner Umgebung – Eine vegetationskundlich-ökologische Studie zu den Folgen des Staufstufenbaus 175 S., Zahlr. Abb. u. Karten. DM 44,-

Beiheft 12

Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber; 194 S., 82 Fotos, 44 Abb., 5 Farbkarten (davon 3 Faltkarten), 5 Veg. tab. DM 24,-

• GOPPEL Christoph: Vorwort
• TÖPFER Klaus: Würdigung der Person, Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber

Fortsetzung: Beihefte

• Fototeil

• Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber

• WÖRNLE Peter: Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz

• TREPL Ludwig: Die Diversitäts-Stabilitäts-Diskussion in der Ökologie

• GANZERT Christian: Konzeption für eine ökologische Agrarlandschaftsforschung

• SCHREIBER Karl-Friedrich: Muß eine sekundär-progressive Sukzession immer nach bekannten Modellvorstellungen ablaufen? – Gegenbeispiele aus den Bracheversuchen Baden-Württembergs

• RUTHSATZ Barbara: Erfolgskontrolle von Biotopsicherungsmaßnahmen im Niedermoorgrünland eines NSG in der westpfälzischen Moorniederung bei Kaiserslautern

• ELLENBERG Heinz: Wiesensterben auf Island. – Eine Rück- und Vorschau

• OTTE Annette; Steffi SCHÖFMANN; Inge SCHNIEPP und Ursula DORNER (mit einem Beitrag von Wolfgang BRAUN): Eine Kulturlandschaft auf der Roten Liste – Rekonstruktion des Nutzungsgüftes und der Vegetation einer traditionellen Kulturlandschaft am südbayerischen Alpenrand: Landbewirtschaftung in Kochel am See in den 40er und 50er Jahren

• HOISL Richard: Bodenordnung als Beitrag zur Landschaftsentwicklung

• SPANDAU Lutz und Bertram BORETZKI: Biosphärenreservate als Instrument des Naturschutzes

• GREBE Reinhard: Das Biosphärenreservat Rhön – Vorbild einer umweltgerechten Regionalentwicklung

Forschungsberichte

Forschungsbericht 1

JANSEN Antje: Nährstoffökologische Untersuchungen an Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften von voralpinen Kalkmagerrasen und Streuwiesen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrelevanter Vegetationsänderungen. DM 20,-

Forschungsbericht 2

(versch. Autoren): Das Haarmoos – Forschungsergebnisse zum Schutz eines Wiesenbrüteregebietes. DM 24,-

Forschungsbericht 3

HÖLZEL Norbert: Schneeheide-Kiefernwälder in den mittleren Nördlichen Kalkalpen. DM 23,-

Forschungsbericht 4

HAGEN Thomas: Vegetationsveränderungen in Kalkmagerrasen des Fränkischen Jura; Untersuchung langfristiger Bestandsveränderungen als Reaktion auf Nutzungsumstellung und Stickstoff-Deposition. DM 21,-

Forschungsbericht 5

LOHMANN Michael und Michael VOGEL: Die bayerischen Ramsargebiete – Eine kritische Bestandsaufnahme der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. DM 14,-

Lehrhilfen

• Handreichung zum Thema Naturschutz und Landschaftspflege (hrsg. in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, München). DM 14,-

Sonderdrucke aus den Berichten der ANL

»Die Staaseen am unteren Inn« aus Heft 6/82 DM 5,-

»Natur und Landschaft im Wandel« (vergriffen) aus Heft 10/86

Landschaftspflegekonzept Bayern

Bd. I. Einführung DM 38,-

Bd. II. 1 Kalkmagerrasen Teil 1 DM 45,-
Teil 2 DM 42,-

Bd. II. 2 Dämme, Deiche und Eisenbahnstrecken DM 34,-

Bd. II. 3 Bodensaure Magerrasen DM 39,-

Bd. II. 4 Sandrasen DM 34,-

Bd. II. 5 Streuobst DM 34,-

Bd. II. 6 Feuchtwiesen DM 32,-

Bd. II. 7 Teiche DM 27,-

Bd. II. 8 Stehende Kleingewässer DM 35,-

Bd. II. 9 Streuwiesen DM 41,-

Bd. II. 10 Gräben DM 25,-

Bd. II. 11 Agrotopen Teil 1 DM 35,-

Teil 2 DM 37,-

Bd. II. 12 Hecken- und Feldgehölze DM 43,-

Bd. II. 13 Nieder- und Mittelwälder DM 36,-

Bd. II. 14 Einzelbäume- und Baumgruppen DM 32,-

Bd. II. 15 Geotope DM 38,-

Bd. II. 16 Leitungstrassen DM 25,-

Bd. II. 17 Steinbrüche DM 32,-

Bd. II. 18 Kies-, Sand- und Tongruben DM 31,-

Bd. II. 19 Bäche und Bachufer DM 49,-

Informationen

Informationen 1 – Die Akademie stellt sich vor Falblatt, kostenfrei

Information 2 – Grundlagen des Naturschutzes. (vergriffen)

Informationen 3 – Naturschutz im Garten – Tips und Anregungen zum Überdenken, Nachmachen und Weitergeben. DM 2,-

Information 4 – Begriffe aus Ökologie, Landnutzung und Umweltschutz. In Zusammenarbeit mit dem Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung e.V. München. (derzeit vergriffen; Neuauflage in Vorbereitung; siehe bei CD's!)

Information 5 – Natur entdecken – Ein Leitfaden zur Naturbeobachtung. DM 2,-

Information 6 – Natur spruchreif. (Aphorismen zum Naturschutz) DM 6,-

Information 7 – Umweltbildungseinrichtungen in Bayern DM 15,-

Einzel Exemplare von Info 3, Info 5 und Info 6 werden gegen Zusendung von DM 3,- (für Porto + Verpackung) in Briefmarken ohne Berechnung des Heftpreises abgegeben.

Ab 100 Stück werden bei allen Infos (3/4/5) 10% Nachlaß auf den Heftpreis gewährt.

CD's

Informationseinheit Naturschutz (CD-ROM-Version) DM 74,-

Die Informationseinheit Naturschutz ist ein Kompendium aus 150 Textbausteinen (jeweils 2-3 Seiten Umfang) und 250 Bildern, die frei miteinander kombiniert werden können. Über Grundlagen des Naturschutzes, Ökologie, Landnutzung, Naturschutz und Gesellschaft, bis hin zum Recht und zur praktischen Umsetzung sind alle wichtigen Bereiche behandelt. Im Anhang wurde außerdem die „Informationen 4: Begriffe aus Ökologie, Landnutzung und Umweltschutz“ mit aufgenommen.

Das neue Medium erlaubt eine einfache und praktische Handhabung der Inhalte. Für den MS-Internet Explorer 4.0 werden mindestens ein 486-Prozessor, ein Arbeitsspeicher von 8 MB unter windows 95 bzw. von 16 MB unter windows NT benötigt.

Diaserien

• Diaserie Nr. 1 »Feuchtgebiete in Bayern« 50 Kleinbildias mit Textheft. DM 150,-

• Diaserie Nr. 2 »Trockengebiete in Bayern.« 50 Kleinbildias mit Textheft. DM 150,-

• Diaserie Nr. 3 »Naturschutz im Garten« 60 Dias mit Textheft und Begleittasche. DM 150,-

Plakatserie »Naturschutz«

3 Stück im Vierfarbdruck DIN A2. DM 3,-
+ Verpackungskostenanteil bis 15 Serien. DM 5,-

Faltblätter

„Persönlichkeiten im Naturschutz“

• Prof. Dr. Otto Kraus
• Johann Rueß

Ökologische Lehr- und Forschungsstation Straß

☐ **Laufener Seminarbeiträge (LSB)** (Tagungsberichte)

Zu ausgewählten Seminaren werden Tagungsberichte erstellt. In den jeweiligen Tagungsberichten sind die ungekürzten Vorträge eines Fach- bzw. wissenschaftlichen Seminars abgedruckt.

Diese Tagungsberichte sind ab 1/82 in »Laufener Seminarbeiträge« umbenannt worden.

2/78 Begrünungsmaßnahmen im Gebirge.	(vergriffen)
3/79 Seenforschung in Bayern.	(vergriffen)
4/79 Chance für den Artenschutz in Freilichtmuseen.	(vergriffen)
5/79 Ist Pflege der Landschaft erforderlich?	(vergriffen)
6/79 Weinberg-Flurbereinigung und Naturschutz.	DM 8,-
7/79 Wildtierhaltung in Gehegen.	DM 6,-
1/80 Tierökologische Aspekte im Siedlungsbereich.	(vergriffen)
2/80 Landschaftsplanung in der Stadtentwicklung, in dt. und engl. Ausgabe.	DM 9,-/11,-
3/80 Die Region Untermain – Region 1 – Die Region Würzburg – Region 2 –	DM 12,-
4/80 Naturschutz und Recht.	(vergriffen)
5/80 Ausbringung von Wildpflanzen.	(vergriffen)
6/80 Baggerseen und Naturschutz.	(vergriffen)
7/80 Geoökologie und Landschaft.	(vergriffen)
8/80 Freileitungsbau und Belastung der Landschaft.	(vergriffen)
9/80 Ökologie und Umwelthygiene.	DM 15,-
1/81 Stadtökologie.	(vergriffen)
2/81 Theologie und Naturschutz.	DM 5,-
3/81 Greifvögel und Naturschutz.	(vergriffen)
4/81 Fischerei und Naturschutz.	(vergriffen)
5/81 Fließgewässer in Bayern.	(vergriffen)
6/81 Aspekte der Moornutzung.	(vergriffen)
7/81 Beurteilung des Landschaftsbildes.	(vergriffen)
8/81 Naturschutz im Zeichen knapper Staatshaushalte.	DM 5,-
9/81 Zoologischer Artenschutz.	DM 10,-
10/81 Naturschutz und Landwirtschaft.	(vergriffen)
11/81 Die Zukunft der Salzach.	DM 8,-
12/81 Wiedereinbürgerung gefährdeter Tierarten.	(vergriffen)
13/81 Seminarergebnisse der Jahre 76-81.	(vergriffen)
1/82 Der Mensch und seine städtische Umwelt- humanökologische Aspekte.	(vergriffen)
2/82 Immissionsbelastungen ländlicher Ökosysteme.	(vergriffen)
3/82 Bodennutzung und Naturschutz.	DM 8,-
4/82 Walderschließungsplanung.	DM 9,-
5/82 Feldhecken und Feldgehölze.	DM 25,-
6/82 Schutz von Trockenbiotopen – Buckelfluen.	DM 9,-
7/82 Geowissenschaftliche Beiträge zum Naturschutz.	(vergriffen)
8/82 Forstwirtschaft unter Beachtung forstlicher Ziele und der Naturschutzgesetzgebung.	(vergriffen)
9/82 Waldweide und Naturschutz.	(vergriffen)
1/83 Dorfökologie – Das Dorf als Lebensraum/	(vergriffen)
+1/84 Dorf und Landschaft. Sammelbd.	(vergriffen)
2/83 Naturschutz und Gesellschaft.	DM 8,-
3/83 Kinder begreifen Natur.	(vergriffen)
4/83 Erholung und Artenschutz.	DM 16,-
5/83 Marktwirtschaft und Ökologie.	(vergriffen)
6/83 Schutz von Trockenbiotopen – Trockenrasen, Triften und Hutungen.	DM 9,-
7/83 Ausgewählte Referate zum Artenschutz.	DM 14,-
8/83 Naturschutz als Ware – Nachfrage durch Angebot und Werbung.	(vergriffen)
9/83 Ausgleichbarkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt.	(vergriffen)
1/84 siehe 1/83	
2/84 Ökologie alpiner Seen.	DM 14,-
3/84 Die Region 8 – Westmittelfranken.	DM 15,-
4/84 Landschaftspflegliche Almwirtschaft.	DM 12,-
5/84 Schutz von Trockenbiotopen – Trockenstandorte aus zweiter Hand.	(vergriffen)
6/84 Naturnaher Ausbau von Grünanlagen.	(vergriffen)
7/84 Inselökologie – Anwendung in der Planung des ländlichen Raumes.	DM 16,-
1/85 Rechts- und Verwaltungsaspekte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.	(vergriffen)
2/85 Wasserbau – Entscheidung zwischen Natur und Korrektur.	DM 10,-
3/85 Die Zukunft der ostbayerischen Donaulandschaft.	DM 19,-
4/85 Naturschutz und Volksmusik.	DM 10,-
1/86 Seminarergebnisse der Jahre 81-85.	DM 7,-
2/86 Elemente der Steuerung und der Regulation in der Pelagialbiozönose.	DM 16,-
3/86 Die Rolle der Landschaftsschutzgebiete.	DM 12,-
4/86 Integrierter Pflanzenbau.	DM 13,-

Fortsetzung: Laufener Seminarbeiträge

5/86 Der Neuntöter – Vogel des Jahres 1985. Die Saatkrähe – Vogel des Jahres 1986.	DM 10,-
6/86 Freileitungen und Naturschutz.	DM 17,-
7/86 Bodenökologie.	DM 17,-
8/86 Dorfökologie: Wasser und Gewässer.	(vergriffen)
9/86 Leistungen und Engagement von Privatpersonen im Naturschutz.	DM 5,-
10/86 Biotopverbund in der Landschaft.	DM 23,-
1/87 Die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung ökologischer Schäden.	DM 12,-
2/87 Strategien einer erfolgreichen Naturschutzpolitik.	DM 12,-
3/87 Naturschutzpolitik und Landwirtschaft.	DM 15,-
4/87 Naturschutz braucht Wertmaßstäbe.	DM 10,-
5/87 Die Region 7 – Industrieregion Mittelfranken	DM 11,-
1/88 Landschaftspflege als Aufgabe der Landwirte und Landschaftsgärtner.	DM 10,-
2/88 Dorfökologie: Wege und Einfriedungen.	(vergriffen)
3/88 Wirkungen von UV-B-Strahlung auf Pflanzen und Tiere.	DM 13,-
1/89 Greifvogelschutz.	DM 13,-
2/89 Ringvorlesung Naturschutz.	DM 15,-
3/89 Das Braunkehlchen – Vogel des Jahres 1987. Der Wendehals – Vogel des Jahres 1988.	DM 10,-
4/89 Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz?	DM 10,-
1/90 Einsatzmöglichkeiten der Fernerkundung in der Landschaftsökologie.	(vergriffen)
2/90 Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Naturschutz.	DM 12,-
3/90 Naturschutzorientierte ökologische Forschung in der BRD.	DM 11,-
4/90 Auswirkungen der Gewässerversauerung.	DM 13,-
5/90 Aufgaben und Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.	(vergriffen)
6/90 Inhalte und Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).	(vergriffen)
1/91 Umwelt/Mittelw/Schöpfung – Kirchen und Naturschutz.	DM 11,-
2/91 Dorfökologie: Bäume und Sträucher.	DM 12,-
3/91 Artenschutz im Alpenraum	DM 23,-
4/91 Erhaltung und Entwicklung von Flußauen in Europa.	DM 21,-
5/91 Mosaik – Zyklus – Konzept der Ökosysteme und seine Bedeutung für den Naturschutz.	DM 9,-
6/91 Länderübergreifende Zusammenarbeit im Naturschutz (Begegnung von Naturschutzfachleuten aus Bayern und der Tschechischen Republik).	DM 17,-
7/91 Ökologische Dauerbeobachtung im Naturschutz.	DM 14,-
1/92 Ökologische Bilanz von Stauräumen.	DM 15,-
2/92 Wald- oder Weideland – zur Naturgeschichte Mitteleuropas.	DM 15,-
3/92 Naturschonerder Bildungs- und Erlebnistourismus.	DM 16,-
4/92 Beiträge zu Natur- und Heimatschutz.	DM 21,-
5/92 Freilandmuseen – Kulturlandschaft – Naturschutz.	DM 15,-
1/93 Hat der Naturschutz künftig eine Chance.	DM 10,-
2/93 Umweltverträglichkeitsstudien – Grundlagen, Erfahrungen, Fallbeispiele.	DM 18,-
1/94 Dorfökologie – Gebäude – Friedhöfe – Dorfbränder sowie ein Vorschlag zur Dorfbiotopkartierung.	DM 25,-
2/94 Naturschutz in Ballungsräumen.	DM 16,-
3/94 Wasserkraft – mit oder gegen die Natur.	DM 19,-
4/94 Leitbilder, Umweltqualitätsziele, Umweltstandards.	DM 22,-
1/95 Ökosponsoring – Werbestrategie oder Selbstverpflichtung?	DM 15,-
2/95 Bestandsregulierung und Naturschutz.	DM 16,-
3/95 Dynamik als ökologischer Faktor.	DM 15,-
4/95 Vision Landschaft 2020.	DM 24,-
1/96 Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – naturschutzfachliche Anforderungen	(vergriffen)
2/96 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Praxis und Perspektiven	DM 22,-
3/96 Biologische Fachbeiträge in der Umweltplanung	DM 24,-
4/96 GIS in Naturschutz und Landschaftspflege	DM 15,-
5/96 Persönlichkeiten und Prominente nehmen Stellung zum Naturschutz und zur Akademie	(vergriffen)
6/96 Landschaftsplanung – Quo Vadis? Standortbestimmung und Perspektiven gemeindlicher Landschaftsplanung	DM 18,-
1/97 Wildnis – ein neues Leitbild? Möglichkeiten ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa	DM 19,-
2/97 Die Kunst des Luxuriörens	DM 19,-
3/97 3. Franz-Ruttner-Symposium Unbeabsichtigte und gezielte Eingriffe in aquatische Lebensgemeinschaften	DM 14,-
4/97 Die Isar – Problemfluß oder Lösungsmodell?	DM 20,-

Fortsetzung: Laufener Seminarbeiträge

5/97 UVP auf dem Prüfstand	DM 19,-
1/98 Umweltökonomische Gesamtrechnung	DM 13,-
2/98 Schutz der Genetischen Vielfalt	DM 15,-
3/98 Deutscher und Bayerischer Landschaftspflege- tag 1997	DM 14,-
4/98 Naturschutz und Landwirtschaft – Quo vadis?	DM 13,-
5/98 Schutzgut Boden	(im Druck)

☐ **Berichte der ANL**

Die seit 1977 jährlich erscheinenden Berichte der ANL enthalten Originalarbeiten, wissenschaftliche Kurzmittelungen und Bekanntmachungen zu zentralen Naturschutzproblemen und damit in Zusammenhang stehenden Fachgebieten.

Heft 1-4 (1979) (vergriffen)	
Heft 5 (1981)	DM 23,-
Heft 6 (1982)	DM 34,-
Heft 7 (1983)	DM 27,-
Heft 8 (1984)	DM 39,-
Heft 9 (1985)	DM 25,-
Heft 10 (1986)	DM 48,-
Heft 11 (1987) (vergriffen)	
Heft 12 (1988) (vergriffen)	
Heft 13 (1989) (vergriffen)	
Heft 14 (1990)	DM 38,-
Heft 15 (1991)	DM 39,-
Heft 16 (1992)	DM 38,-
Heft 17 (1993)	DM 37,-
Heft 18 (1994)	DM 34,-
Heft 19 (1995)	DM 39,-
Heft 20 (1996)	DM 35,-
Heft 21 (1997) (in Vorbereitung)	
Heft 22 (1998) (in Vorbereitung)	

☐ **Vorschau**

- LSB Moornutzung
- Forschungsbericht: Motivationsanalyse von Outdoorsportlern
- LSB Zielarten, Leitarten, Indikatorarten
- LSB Lehr-, Lern- u. Erlebnispfade im Naturschutz
- LSB Alpinismus und Naturschutz

Bezugsbedingungen

1. BESTELLUNGEN

Bezugsadresse:

**Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege
Postfach 12 61
D-83406 Laufen/Salzach
Tel. 0 86 82/89 63-32
Fax 0 86 82/89 63-17**

Die Bestellungen sollen eine exakte Bezeichnung des Titels enthalten. Bestellungen mit Rückgaberecht oder zur Ansicht können nicht erfüllt werden.

Bitte den Bestellungen kein Bargeld, keine Schecks und keine Briefmarken beifügen; Rechnung liegt der Lieferung jeweils bei.

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung können innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Sendung berücksichtigt werden.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Abnahme von 10 und mehr Exempl. jew. eines Titels wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Mengenrabatt von 10 % gewährt. Die Kosten für die Verpackung und Porto werden in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge sind spätestens zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig.

Die Zahlung kann nur anerkannt werden, wenn sie auf das in der Rechnung genannte Konto der Staatsoberkasse München unter Nennung des mitgeteilten Buchungskennzeichens erfolgt. Es wird empfohlen, die der Lieferung beigefügten und vorbereiteten Einzahlungsbelege zu verwenden. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten erhoben und es können ggf. Verzugszinsen berechnet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist München. Bis zur endgültigen Vertragserfüllung behält sich die ANL das Eigentumsrecht an den gelieferten Veröffentlichungen vor.

3. Schutzbestimmungen

Die Herstellung von Vervielfältigungen – auch auszugsweise – aus den Veröffentlichungen der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Benutzung zur Herstellung anderer Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

